Bav.
a
1742

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Bav. 1742 a

3.

Unpartheyische Gedanken

über

verschiedene Fragen

bey

Gelegenheit der Succeßion in die von dem

verstorbenen

Kurfürsten Maximilian Joseph

zurückgelassene Länder und Güter.

1778.

A 77/2412

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Ein Deutscher darf immerhin auch in den wichtigsten Angelegenheiten seine Meinung frey heraussagen. Diese Freyheit wird in den Reichsgesetzen nicht gehemmet. Nur aufrührische Sätze, ehrfurchtslose Ausdrücke, und alles, was in Anzüglichkeiten ausartet, sind der gemeßenen Ahndung unterworfen.

Frey von diesen Vorwürfen gedenke ich meine Meinung über verschiedene Fragen und Ereigniße, welche sich wegen der Succeßion in die von dem höchstseelig verstorbenen Kurfürsten Maximilian Joseph von Bayern zurückgelassene Länder und Güter bisher ergeben haben, freymüthig zu eröfnen.

Weder ein ordentlicher Beruf, noch weniger aber ein Auftrag verleitet mich zu dieser Arbeit. Nur ein patriotisches Gefühl, für

welches ich dem Himmel danke, setzet meine Feder in Bewegung, standhaft und ohne Nebenabsichten meine Gedanken über diese höchst wichtige Angelegenheit meinen Mitbürgern mitzutheilen.

Noch zur Zeit sind die verschiedenen Ansprüche, Staatsfragen und andere rechtliche, historische und politische Gegenstände, welche bey dieser Sache zusammenfließen, durch öffentliche Schriften nicht aus einander gesetzet, noch weniger hinlänglich aufgekläret worden. Nur einige theils durch den Druck, theils in Abschriften bekannt gewordene kleine Brochuren und Aufsätze haben hie und da einen Gegenstand dieser Sache berühret.

Aber die darinnen enthaltene Grundsätze sind größtentheils so unterschieden, verworren, und unstatthaft, als wenn unser Deutschland keine Reichsverfassung und Staatsgesetze mehr hätte, und als wenn die Kenntniß der Geschichte nicht mehr von den Zeugnißen der Urkunden und alten Geschichtschreiber, sondern nur von dem Eigendünkel heutiger Raisonneurs ihre Bestimmung erhielte.

Man gönne mir also den Versuch, meine Gedanken nicht zwar nach dem Geschmack und der leeren Schale dieser Herren Raisonneurs, sondern nach dem Buchstaben der Urkunden und Geschichtsbücher mit deutscher Offenherzigkeit vorzulegen. Ich darf mir zwar keineswegs schmeicheln, einen einzigen Verfasser dieser in dem Publico herumirrenden Brochuren zu überzeugen, da auf jeder Zeile der Partheygeist, die Gehäßigkeit und Nebenabsichten zu sehr in die Augen leuchten, und da sich diese starke Geister gleichsam zum voraus schon überzeuget halten, und erklären, niemals überzeugt werden zu können.

Es

Es hat jüngsthin der Dänische Etatsrath Johann Jakob Moser in seinen Anmerkungen über das Absterben des kurfürstlichen Hauses Bayern verschiedene auf die Reichsverfassung abzielende Gegenstände gründlich auseinander gesetzet, und in den so betitelten unpartheyischen Briefen über das Erbfolgsrecht in die von dem verstorbenen Herrn Kurfürsten von Bayern hinterlassene Länder (von welchen ebenfalls Herr v. Moser der Verfasser seyn solle) die meisten historische Nachrichten gesammelt, dahero gedenke ich meinen Vortrag nur auf jene Gegenstände zu beschränken, bey welchen entweder eine hinlängliche Erläuterung noch ermangelt, oder einige Streitschriften bereits erschienen sind.

Diese Gegenstände sind folgende:

1. Ueber die Frage: welche Kur- die Bayerische, oder Pfälzische dermalen den fünften Platz unter den Kurfürsten einnehme?

2. Erläuterung des Oesterreichischen Patents bey Besitznehmung einiger Bayerischen Lande.

3. Die dagegen in das Publikum ausgestreuete Einwürfe, und deren Beantwortung.

4. Untersuchung, was es mit den Königl. Böhmischen in der obern Pfalz gelegenen Lehen für eine Beschaffenheit habe.

5. Widerlegung der Einwürfe, welche gegen die in dem vorstehenden Hauptstücke enthaltene Sätze gemacht werden wollen, nebst einer Erläuterung des Art. IV. des Westphälischen Friedens wegen der Schuld von 13. Millionen und der Grafschaft Cham.

6. Erläuterung des Oesterreichischen Anspruches auf die Reichsherrschaft Mindelheim in Schwaben.

7. Wem die Allodial-Verlassenschaft zufalle, und ob hier ein Regredienterbrecht statt finde;

8. Ob die Angabe der Bayerischen Landstände gegründet sey, daß selbe niemals getrennet werden können;

9. Ob Kurpfalz befugt gewesen sey, über die Succeßions-Sache einen Vergleich mit dem Durchlauchtigsten Erzhause einzugehen?

Ich wiederhole nochmals meine obige Betheurung, daß diese Schrift nur als eine Privatarbeit zu betrachten sey, und bitte daher selbe auch nur in solcher Gestalt zu beurtheilen, und zugleich versichert zu seyn, daß ich bey jedem etwa eingeschlichenen Irrthume zu allem Wiederruf eben so bereit und willig bin, als jedermann von selbst erkennen wird, daß einem Privatmanne die vorzüglichsten Behelfe aus den Archiven ermangeln.

Erstes Hauptstück.

Ueber die Frage, welche Kur, die Bayerische, oder die Pfälzische dermalen den fünften Platz in dem Kurfürstlichen Collegio einnehme?

§. 1.

Es ist in der That nicht wohl zu begreiffen, wie man bey dieser Frage annoch einen Zweifel habe erregen können, da die Geschichte und die Reichsgesetze die klärste Entscheidung darbiethen; und auch bereits auf dem Reichstage die Ruckführung der Pfälzischen Kur in den fünften und jenen Platz, welcher dem Kurhause Pfalz vor dem Westphälischen Frieden eigen gewesen, ohne allem Widerspruche veranstaltet worden.

§. 2.

§. 2.

Dennoch aber gefiel es einem vermuthlich nur von einem übertriebenen Eifer für das Vaterland beseelten Bayern eine Druckschrift bekannt zu machen, welche den Titul führet: Gedanken eines Bayern über einige Stellen deren lezthin im Druck erschienenen Anmerkungen über das Absterben des Kurfürstlichen Hauses Bayern (1). Es will darinnen die Hauptfrage oder der dem v. Moser entgegen zu setzende Satz behauptet werden: daß dermalen die Bayerische Kur existire, und die Pfälzische erloschen sey.

§. 3.

Der Verfasser dieser Meynung schreibt diese Kur ursprünglich den Herzogen von Bayern, wiewohl ohne wissentlichem Diplomate zu; will solches durch das Belehnungs-Diploma Kaisers Rudolphs von 1275. bekräftigen, und die goldene Bulle, worinnen dem Pfälzischen Hause allein die Kur zugesprochen wird, theils für zweydeutig, theils für widerrechtlich ansehen.

§. 4.

Es wird freylich das Diploma ewig unwissentlich bleiben, in welchem die Herzoge und das Land Bayern die Kurwürde erhalten haben sollen.

In

---

(1) Man will behaupten, daß der gelehrte Verfasser der Lechreinsgeschichte diese Schrift in das Publikum gegeben habe. Ich kann mich davon noch zur Zeit nicht überzeugen. Die Vaterlandsliebe ist zwar heftig, sie kann aber doch die Kenntnisse eines rechtschaffenen Mannes nicht ersticken.

In den Sachsen- und Schwabenspiegeln, welche doch nach dem Zeugnisse Conrings, Senkenbergs, Lambachers und anderer Gelehrten wenigstens bis zum Jahr 1230. hinaufsteigen, wird nicht ein Herzog von Bayern, sondern der Pfalzgraf als Truchseß unter die Kurfürsten gezehlet. Albertus Stadensis schreibet ad annum 1240. ausdrücklich: de secularibus Palatinus eligit, quia dapifer est. (2)

Noch niemand hat die Urkunde Kaisers Rudolphs von 1275. für ein Belehnungs-Diploma angesehen. Bayern und Pfalz waren damals ein Haus; es war also nur die Frage, wer unter den mehreren getheilten Erben dieses Hauses die Kur und die Wahlstimme besitzen solle? und es entschied Kaiser Rudolph in der besagten Urkunde, daß die Herzoge, welche die Bayerischen Lande besitzen, und die Linie, welche die Pfalzgrafschaft am Rhein innen hat, da selbe ein Haus ausmachen, für eine Stimme zu halten seyen.

Die in dieser Urkunde vorkommende Worte: ratione ducatus Bavariæ hoc eis competere, werden zwar als eine von dem Herzoge Heinrich von Bayern vorgebrachte Ursache angeführet, nicht aber von dem Kaiser in der Entscheidung ausdrücklich gut geheißen, weil ansonst die Kurwürde nothwendig dem Herzoge Heinrich allein hätte eingeräumet werden müssen.

Wie nun Kaiser Rudolph die Stimme aller Pfalzgrafen und zugleich Herzoge von Bayern nur für eine Kur angesehen hatte, also ist auch die in dem Paviischen Vertrage beliebte Alternirung auf eben diesen Grundsatz gebauet, und kann man mit dem Verfasser dieser Schrift aus gleichem Grunde sagen, daß, wenn die Kurwür-

---

(2) Dieser Verfasser lebte unter Kaiser Friedrich dem II. und schloß seine Geschichte mit dem Jahre 1256.

Kurwürde für Bayern ausgemacht, oder in dem Herkommen gegründet gewesen wäre, man sich von Seiten der Herzoge von Bayern wohl niemals in eine Alternirung eingelassen haben würde. Es beruhet also alles auf dem Satz, daß, da beyde Linien als Pfalzgrafen betrachtet worden, selbe unter sich dieser Alternirung Platz gegeben haben.

§. 5.

Obgleich diese Alternirung in Ansehung der Wahlstimme in dem Paviischen Vertrage beliebet worden, so ist doch dieser Vertrag, so viel bekannt, in diesem Punkt niemals in wirkliche Erfüllung gekommen, wenigstens hat und konnte selber in der Grundlage der Kur selbst keine Veränderung herfür bringen, und diese Gerechtsame von einem Lande auf das andere übersetzen. Nicht nur in dem bekannten Decret und Schreiben der Kurfürsten an den Pabst auf dem Kurfürstentage zu Rensee 1338. wird den legitimis Electoribus nur allein Rudolphus Palatinus dapifer beygezehlet, sondern auch in jenen Kurfürstlichen Willbriefen, in welchen zwischen beyden Linien die obgedachte Alternirung pactiret worden, wird die Kur ausdrücklich als ein auf der Pfalzgrafschaft haftendes Recht betrachtet.

In dem Willbriefe des Kurfürsten von Maynz von 1333. heißet es, daß, da nur einer zur Wahlstimme zuzulassen sey, und sich etwa beyde Linien nicht vereinigen könnten, man den Aeltesten zu der Wahl und zu andern Stücken als einen Pfalzgrafen von dem Rein zulassen solle.

In dem Willbriefe des Kurfürsten von Sachsen von 1333. wird eben dieses in den Worten bekräftiget: daß Sie Theil haben an der Chur des Reichs von der Pfallenzgrafschaft.

Beyde diese Ausdrücke zugleich werden auch in dem Willbriefe des Marggrafen und Kurfürsten von Brandenburg von 1340, welcher noch dazu ein Bayerischer Prinz gewesen ist, buchstäblich wiederholet. (3)

Als nachher Kaiser Karl durch die goldene Bull nicht nur den Kuren ihre volle Richtung gegeben, sondern auch die Kurhäuser in ein abgesondertes Collegium erhoben, und noch anbey auch den Grundsatz Cap. VII. festgestellet hat, daß den Kurfürsten virtute regni & principatuum suorum das Wahlrecht zustehe, so mußte auch nothwendig die Frage, wenn sie noch zweifelhaft gewesen wäre, entschieden werden: ob die Kur auf der Pfalzgrafschaft am Rhein, oder auf dem Herzogthume Bayern hafte? mithin, da vermöge der in der goldenen Bulle getroffenen Einrichtung eine Alternirung nicht Platz haben konnte, ob dieser oder jener Linie das Kurrecht zukomme?

An. 1354. hat Kaiser Karl der IV. als König und Kurfürst von Böhmen nach dem Beyspiele seines Vaters, Königs Johanns, in einer öffentlichen Urkunde (4) bekennet, quod Palatinus ratione huius Comitatus Rheni sit elector. Noch klärer aber entschied dieses Kaiser Karl der IV. in seiner Urkunde dat: Norimb. 1356. quinta feria post Epiphanias Domini &c. auf dem zu Nürnberg gehaltenen Convent in folgenden merkwürdigen Worten: quod nos cum omnibus principibus, Electoribus ecclesiasticis & secularibus, voluntate communi & unanimiter in imperiali curia nostra Norimbergæ deliberavimus & concordavimus & cum jure & sententia invenimus, declaramus & pro-

---

(3) Man findet diese Willbriefe in dem Codice dipl. Bav. beym *Scheid*. Bibliotheca hist. Gœtting. p. 248. 250. 251.

(4) *Tolner*, Cod. Dipl. Palatin. p. 89. und p. 92.

& pronuntiamus pro Jure — — — quia nos cum jure & per sententiam invenimus, quod electio & vox super principatum & super terras Palatinatus & super Archidapiferiam taliter fundatæ sint, ut unum sine alio persistere non possit. (5)

§. 7.

Bey diesen so deutlichen Beweisgründen ist es demnach nicht wohl zu begreifen, wie der Verfasser dieser Schrift angeben könne: daß der Pfalzgraf bey Rhein die Kur schwerlich erhalten haben würde, wenn er nicht zugleich schon vorhin einen Anspruch hierauf als Herzog von Bayern gehabt hätte. Jedermann wird von selbst erkennen, daß dieser Satz lediglich dahin umzuwenden sey, daß die Herzoge von Bayern niemals einen Theil an der Kur gehabt haben würden, wenn dieses Haus nicht zugleich die Pfalzgrafschaft bey Rhein erlangt hätte. In Voraussstellung dieses Satzes verdienet das von dem Erbschenkenamt des Grafen von Preysing in Bayern angezogene Gleichniß ohnehin keine Beantwortung.

§. 8.

Es sollen aber dem Verfasser neuerdings drey Urkunden und Lehenbriefe in Abschriften zu Gesicht gekommen seyn; Kraft deren verschiedene Herzoge von Bayern, als nämlich An. 1415. 1443. 1448. und 1451. vom Kaiser Siegmund und Friedrichen mit der Kurwürde abermals belehnet worden seyn sollen.

---

(5) *Tolner.* Cod. dipl. Palat. p. 90. Es ist diese Urkunde auch in deutscher Sprache eben daselbst. p. 98. anzutreffen.

Der Verfasser würde zur Aufnahme der Geschichte einen wesentlichen Dienst geleistet haben, wenn es ihm gefällig gewesen wäre, diese Urkunden der gelehrten Welt mitzutheilen; bis wohin aber sich wohl schwerlich jemand, wenn er nur die ersten Grundlinien der Pfälzischen und Bayerischen Geschichte innen hat, auf das bloße Wort des Verfassers davon überzeugt halten wird. Man darf nur in Erwägung ziehen, daß Kaiser Siegmund in einer feyerlichen Urkunde von 1414 dem Hause Pfalz das Kurrecht ausdrücklich bestättiget, und mit Anführung der obgemeldten Kurfürstlichen Erklärungen von 1356. auf das neue tam ecclesiasticorum quam secularium Principum S. R. Imperii Electorum consilio & consensu accedente regio & in perpetuum valituro Edicto festgestellet habe: quod jus, vox, dignitas & potestas eligendi Romanorum Regem in Imperatorem promovendum Ludovico Comiti Palatino tanquam Imperii Sacri Archidapifero ac Principi Electori, hæredibus & Successoribus suis — — in perpetuum debet competere, sicut & rite sibi *tanquam Comiti Palatino Rheni* ac S. R. Imperii Archidapifero competit manifeste &c. (6). Zu diesem Kaiserl. Decret sind nachhin die Willbriefe aller Kurfürsten gekommen.

Eben dieses — in perpetuum valiturum Decretum hat Kaiser Siegmund den 8ten May 1434. unter einer goldenen Bulle neuerdings bestättiget (7). Wie solle also eben dieser Kaiser Siegmund die Herzoge von Bayern mit jener Kur belehnet haben, welche Derselbe in diesen Urkunden als eine von Alters her der Pfalzgrafschaft angehörige Gerechtsame öffentlich und mit Beystimmung aller Kurfürsten erkläret hat? Was aber die Urkunden von den Zeiten Kaisers Friedrichs des III. und der folgenden Kaiser betrift, so ist nichts anders bekannt, als daß zwar in den Pfälzischen — niemals

(6) Die Urkunde beym *Tolner*. Cod. dipl. Palat. p. 94.
(7) *Tolner*. eben daselbst. p. 96.

mals aber in den Bayerischen Lehenbriefen von Kurfürstlichen Ehren und Würden Meldung gemacht worden.

§. 9.

Der Verfasser, um seinem patriotischen Plan nachzugehen, vermeinet, daß Herzog Maximilian bey der Achtserklärung des Kurfürsten Friedrichs von der Pfalz nur eben jene Kur erhalten habe, welche schon ursprünglich bey den Herzogen von Bayern gewesen sey. Allein niemand war damals der Meinung, daß eine dem Hause vorhin zuständig gewesene Kur gleichsam postliminio zurück getretten seyn sollte. Kaiser Ferdinand der II. hat nothwendig die Kur nur für eine Zugehörung des Pfälzischen Hauses angesehen, und daher in dem bekannten Lehenbriefe für den Herzog und nachherigen Kurfürsten Maximilian von Bayern sich der Ausdrücke gebrauchet, daß dieser Herzog die obgeschriebene Regalien und Lehen der Kur-Pfalz und Erztruchsessen-Amts samt dem dazugehörigen Vicariat, Recht, Seßion, Stimm und Wahl innen haben solle. Man darf nur obenhin die damals gewechselte vielfältige Schriften in des *Londorp.* act. publ. einsehen, so fallen die chimärischen Sätze des Verfassers von selbst hinweg.

§. 10.

Diese Kur also, welche der Pfalz-Grafschaft und dem Erztruchsessen-Amte, erwiesenermassen, von jeher anklebte, ist durch die vorgedachte Belehnung an den Kurfürsten Maximilian von Bayern und seine Erben übertragen, und solches nachher in dem Westphälischen Frieden Art. 4. §. 3. bekräftiget worden. Es war also nur die kurfürstliche Personalwürde, quam (wie der vorgedachte Friedensschluß spricht,) Electores Palatini antehac habuerunt, samt dem damit verbundenen Erztruchsessen-Amte, welches die Herzoge

 von

von Bayern erhalten haben. Keineswegs aber sind auch die Bayerischen Lande selbst von dem fürstlichen Collegio ausgezogen, und in Kurlande verwandelt worden; indem bekanntlich das Haus Bayern fortan, und ohne allem Widerspruche die Herzoglich-Bayerische Stimme in dem Reichs-Fürstenrath fortgeführet hat, und dieser Stimme wegen keine Bedingniß und Vorbehalt, wie wegen der — der Kur Braunschweig ordentlich incorporirten Fürstenthümer, jemals gemacht worden ist.

§. 11.

In dem Westphälischen Frieden Art. 4. §. 9. wird auf den Fall, daß der Bayerische Mannsstamm erlöschen sollte, bedungen: Dignitas electoralis, quæ penes Bavariæ Duces fuit, ad superstites Palatinos redeat. Auch hier will der Verfasser durch eine abgeschmackte Wortfängerey den Schluß ziehen, als wenn die Worte, quæ penes Bavariæ Duces fuit, auf ein altes jure postliminii an Bayern zurückgekommenes Kurrecht seine Beziehung hätte. Allein selbst der Buchstabe des Friedensschlußes wird einen jeden, der die Sprache innen hat des Gegentheils überzeugen.

Art. IV. §. 3. heißt es: Dignitas electoralis, quam electores Palatini antehac habuerunt, maneat penes Ducem Bavariæ. In dem Art. IV. §. 9., wo von dem Ruckfalle dieser Kur an das Pfälzische Haus die Rede ist, wird gemeldet: Dignitas Electoralis, quæ penes Bavariæ Duces fuit, ad superstites Palatinos interim simultanea investitura gavisuros redeat. Man wird also durchgehends aus diesen beyden Stellen des Friedensschlußes keine andere Folge ziehen, als daß diejenige Kur, welche die Pfalzgrafen erwiesenermassen von je her innen gehabt haben, (antehac habuerunt) auf die Herzoge von Bayern übertragen worden; und daß auf dem Falle, daß der Bayerische Mannsstamm ausgehen sollte, eben diese Kur, welche

nur

nur bis dahin penes Bavariæ Duces fuit, an das Pfälzische Haus zurückkehren (redeat) solle.

Es würde unnöthig seyn, sich mit einer weitern Erklärung dieser schon an sich klaren Bemerkungen abzugeben, und es ist auch nicht zu vermuthen, daß Kur-Pfalz jemals zugegeben haben würde, daß der alten Würde ihrer Pfälzischen Lande ein solcher Abbruch zugehen sollte.

Zweytes Hauptstück.

Erläuterung des Oesterreichischen Patents bey der Besitznehmung einiger Bayerischen Lande.

§. 1.

In dem Oesterreichischen Patent, welches bey der Besitznehmung einiger Distrikte in Bayern und auch etwelcher weniger Ortschaften, die heute zu der obern Pfalz gerechnet werden, bekannt gemacht worden, wird der ganze Anspruch folgender Gestalt kurz zusammen gefaßt: " So erklären Wir hiemit, und geben zu wissen, daß vermöge der von dem Kaiser Siegmund An. 1426. dem " Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilten wirklichen Belehnung " alle diejenige Lande und Distrikte in Nieder- und Ober-Bayern, " auch Obern-Pfalz, welche die damalige mit dem Herzoge Johann " von Bayern erloschene Straubingische Linie besessen hat, Uns und " Unserm Erzhause wirklich angefallen seyn. "

Lang bevor, als sich der betrübte Fall der Erlöschung des Kur-Bayerischen Mannsstammes ereignete, machten mich folgende

in

in des Struvii Corp. Hist. Germ. Periodo IX. Sect. 9. §. 32. befindliche Worte aufsichtig: Post mortem Alberti II. Boio-Hollandi, & dum Bavariæ Duces terras, Cæsare inconsulto, inter se dividerent, Sigismundus Imperator Alberto II. genero suo Austriæ Archiduci Viennæ die Jovis ante Palm. 1426. Bavariam inferiorem tanquam imperio apertam reliquit administrandum ea tamen lege, ut post ipsius mortem ad Sigismundi hæredes masculos redeat, his vero deficientibus ad Elisabetham Alberti Conjugem, & hac sine hæredibus defuncta, ad Albertum ipsiusque hæredes; (1) und da in der dabey befindlichen Nota 64. angemerket wird: Originalia adservantur in Bibliotheca Cæsarea; so versaumte ich nicht, bey meiner Anwesenheit in Wien An. 1762. mich um nähere Nachrichten von diesen merkwürdigen Urkunden auf der Kaiserl. Königlichen Hofbibliothek zu bewerben. Ich erhielt daselbst den weitläuftig und wohl verfaßten Catalogum Manuscriptorum zur Einsicht, und fand zu meinem größten Vergnügen nicht nur verschiedene sehr wichtige Auszüge aus den Manuscripten darinnen, sondern auch nebst andern Urkunden die Abschriften (2) derjenigen, auf welche sich Struvius in der oben angemerkten Stelle berufen hat.

Es sind deren zwey. Die erste ist eine Belehnungs-Urkunde Kaiser Siegmunds für den Herzog Albrecht von Oesterreich und seine Erben mit Niederbayern, am Sonntag Letare in der Fasten (10. März) 1426. Die andere ist ein Vertrag zwischen Kaiser Siegmund und besagten Herzog Albrecht über die künftige Succeßion

---

(1) Auch Köhler in seiner Reichshistorie p. 351. macht davon Meldung.

(2) An dem Rand ist dabey angemerket, daß sich die Originalien dieser Urkunden in dem Kaiserl. Königlichen Hausarchive befinden.

ceßion in dieses Herzogthum, gegeben am Donnerstag vor dem heiligen Palmtag (21. März) 1426; welche eben jenes Instrument ist, wovon Struvius in den obgemeldten Worten einen Auszug liefert. Der nähere Inhalt dieser Urkunden wird weiter unten nach vorausgesetzter Geschichte vorgeleget werden.

§. 2.

Durch diese wichtige Entdeckung wurde ich veranlasset, nicht nur überhaupt in die Geschichte der zwischen den Bayerischen Herzogen vorgenommenen Theilungen hineinzugehen, sondern auch hauptsächlich den ächten Verstand und die Wirkungen der obgedachten zwey Urkunden in Ueberlegung zu ziehen.

Die erste Abtheilung der Bayerischen Lande in Ober- und Niederbayern hat sich im Jahre 1255. ergeben, als nämlich die Söhne Herzogs und Pfalzgrafens Otto, des Erlauchten, Ludwig und Heinrich, die von ihrem Vater besessene Reichslande solchergestalt theilten, daß Ludwig die Pfalzgrafschaft am Rhein und den größten Theil derjenigen Lande, welche heut zu Tage das Oberbayern genennet werden, Heinrich aber den übrigen Theil der Bayerischen Lande, nnd darunter das ganze heutige Niederbayern erhielten. (3)

Der Stamm Ludwigens theilte sich wiederum in zwey Linien, deren eine, vermöge des Vertrags zu Pavia von 1329, das obge-

(3) In dem chronico Augustensi ad an. 1251. bey Freher, Script. rer. germ. T. I. p. 378. wird die Theilung mit folgenden Worten erzehlet: Ludovicus & Henricus Duces Bavariæ circa Pascha suos inter se dividunt principatus, & Henrico cessit nomen ducis cum majori parte Bavariæ, videlicet Ratisbona, Chambia, Chelhaim &c. &c. Ludovico autem cessit superior pars Bavariæ cum Palatinatu.

obgemeldte Herzogthum Oberbayern, die andere aber die Pfalzgrafschaft am Rhein samt annoch einigen Ortschaften in Bayern erhielt. Der Stamm Heinrichens aber gieng im Jahre 1340. mit Herzog Johann gänzlich aus.

§. 3.

Um diese hier nothwendig näher zu erläuternde Geschichte kurz und in einem Zusammenhange zu übersehen, so gedenket man vorerst von dem Stamme Ludwigens, welcher vermöge der obgedachten Theilung von 1255. die Pfalzgrafschaft und das Oberland von Bayern erhalten hatte, die erforderlichen Nachrichten zu liefern.

Der obgemeldte Ludwig, mit dem Beynamen der Strenge, ließ zwey Söhne zurück, nämlich Rudolphen und Ludwigen, welcher nachhin die Kaiserkrone erhielt; von jenem stammet das heutige Kur-Pfälzische Haus her, von diesem aber der jüngsthin erloschene Bayerische Mannsstamm. Beyde vorgedachte Brüder regierten ihre Lande nach dem An. 1294. erfolgten Tode des Vaters bis 1310. gemeinschaftlich. Im Jahre 1310. aber erfolgte unter ihnen eine Theilung, (4) welche jedoch nicht volle drey Jahre dauerte, indem im Jahre 1313. zwischen beyden Brüdern durch einen neuen Vertrag wiederum ein gemeinschaftlicher Besitz aller ihrer Reichslande zurückgeführet wurde. (5) Es hatte aber dieser gemeinschaftliche

---

(4) Man besehe die Urkunde in Aettenkhovers Geschichte der Herzoge von Bayern No. 28. p. 207.

(5) Das hierüber von dem Pfalzgrafen Rudolph ausgestellte Instrument: Geben zu München am nächsten Pfingstags vor St. Johann Tag zu Sonwenten (21. Junius) ist beym *Gewold* de septemvir. C. 9. p. 186. Nic. Burgund. de elect. Baw. p. 47. und *Tolner*. Cod. dipl. palat. p. 80.

liche Besitz eine noch kürzere Dauer, da gleich in dem folgenden Jahre diejenigen Mißhelligkeiten entsprungen, welche sich nachhin erst nach dem Tode Rudolphens endigten.

Den Anlaß dazu gab die im besagten Jahre erfolgte Wahl des Herzogs Ludwigs zum deutschen Kaiser, welcher sein Bruder Rudolph nicht nur nicht beystimmte, sondern sogar dem von der Krönung zurückkehrenden Ludwig den Eintritt in Bayern zu verwehren trachtete. Es kam zwar durch Vermittlung Bischof Conrads von Freysingen zwischen beyden Brüdern den 6ten May 1315. zu einem Versöhnungs-Tractat, welcher aber von Rudolphen gar bald wiederum ausser Augen gesetzet wurde.

Da sich nun dieser eines förmlichen Aufruhrs gegen seinen Bruder Kaiser Ludwigen schuldig machte, wurde er von dem Leztern für einen Reichsfeind erkläret, und als ein solcher mit Einziehung aller seiner Länder bestrafet. (7) Rudolph starb endlich im Elend An. 1319, und ließ drey Prinzen zurück, nämlich Adolphen, Rudolphen und Ruprechten.

§. 4.

Kaiser Ludwig hat also die Länder seines Bruders als verwirkte Reichslehen eingezogen, und selbe auch 10. Jahre durch, ohne alle Widerrede, für sich allein regieret. Endlich ließ sich derselbe dennoch bewegen, den Kindern seines Bruders zu verzeihen, (8) und mit

(6) Dieser Vertrag wird von *Gewoldo* defens. Ludow. Baw. P. II. p. 37. auszugsweise geliefert.

(7) Es mag darüber *Volkmar* in des *Oeffel* Script. rer. Boic. T. II. p. 549. Nicol. *Burgundus* hist. p. 42. nachgesehen werden.

(8) In der Bayerischen Beantwortung der Pfälzischen Manifestationis &c. *Londorpio* supplet. T. IV. p. 386. wird ausdrücklich dar-

mit ihnen einen Vertrag zu Pavia am Freytag vor Oswaldi (4. Augusti) 1329. zu errichten, worinnen denenselben der größte Theil der von ihrem Vater besessenen Lande wiederum überlassen wurde.

Das Theilungsinstrument ist zwar bey verschiedenen Verfassern, aber so sehr unterschieden anzutreffen, daß die darüber sich ergebende Zweifel niemals anders, als durch die Einsicht der Urschrift selbst gründlich werden gehoben werden können; besonders aber wird von einer Clausul, in welcher zwischen beyden Häusern neben dem wechselseitigen Erbfolgsrechte auch, wie einige vorgeben, ein ordentliches fideicommissum perpetuum eingeführet worden seyn solle, nur bey einigen Verfassern Meldung gemacht. Und gesetzt auch, daß diese Clausul in der Urschrift wirklich zu finden wäre, so kann doch nicht in Abrede gestellet werden, daß dieser Vertrag, wie in andern Artikeln, also auch in diesem von beyden Theilen nicht beobachtet, und also wenigstens tacite aufgehoben worden. Man darf nur mit einem Blick die Geschichte übersehen, so zeiget sich von selbst, wie oft der Artikel, daß beyde Theile mit ganzer Treue gegen allermänniglich einander beystehen sollen, ausser Acht gelassen worden. Der Artikel wegen Alternirung in der Kur ist nie in Erfüllung gekommen. Eben so wenig ist der bey einem jeden Fideicommiß wesentliche Artikel: daß kein Theil etwas von seinen Landen verkauffen solle, ausgenommen nur an den andern Theil, (9) beobachtet worden.

Wenn

---

darfür gehalten, daß diese vom Kaiser Ludwig gegen die Söhne seines Bruders erzeugte Milde und Gütigkeit eine pur lautere Gnade, und keine Schuldigkeit oder Rechtszwang gewesen sey.

(9) Man hält sich hier nach jener Copie dieses Vertrages, welche bey dem Aettenkhover in den Beylagen, N. 30. p. 221. zu finden ist.

Wenn man demnach den Paviischen Vertrag in seiner wahren Gestalt und Eigenschaft betrachtet, so läßt sich kein anderer richtiger Schluß machen, als daß in demselben die Söhne des Pfalzgrafen Rudolphs vom Kaiser Ludwigen zu Gnaden wiederum aufgenommen, und Ihnen die Pfalzgrafschaft am Rhein und ein Theil der von Ludwigen besessenen Bayerischen Lande wiederum eingegeben, und selbe auch in die jura sanguinis und die davon abfliessende Wirkungen wiederum restituiret worden seyn.

§. 5.

Die Restitution der Pfalzgrafen konnte aber nur auf jene Lande eine Beziehung haben, welche Ludwig sowohl vor, als auch nach der Proscribirung seines Bruders innen gehabt hat, und auch auf diese nur allein konnte sich ein in allgemeinen Ausdrücken abgeredetes pactum mutuæ successionis beschränken; ausgenommen, es wäre in diesem Vertrage ausdrücklich vorgesehen worden, daß selber in allen seinen Punkten auch auf die künftige einem oder dem andern Theile zufallende neue Landbesitzungen verstanden seyn solle; welcher Beysatz noch in keiner einzigen der Welt bekannt gewordenen Copie dieses Vertrages enthalten ist. Hieraus ergiebt sich also die richtige Folge, daß das aus dem jure sanguinis herfliessende und durch den obgedachten Vertrag wiederum restituirte oder auch allenfalls ausdrücklich vorbehaltene wechselseitige Erbfolgsrecht der beyden Häuser Bayern und Pfalz sich nicht weiter als auf das, was einer Seits Kaiser Ludwig der IV. und anderer Seits die Söhne seines Bruders Rudolphens dazumal wirklich besessen haben, erstrecken könne; folglich daß die nachher von einer und der andern Linie neu acquirirte Lande darunter nicht begriffen seyn, folglich selbe nach ihrer Eigenschaft bey Ausgange eines dieser Häuser entweder dem domino directo, oder den Allodial-Erben anzufallen haben.

§. 6.

Als daher im Jahre 1340. den 22. Christmonats Herzog Johann, der letzte männliche Zweig der obgedachten vom Herzoge Heinrichen vermöge der Theilung von 1255. abstammenden Linie, welche das Herzogthum Niederbayern besessen, mit Tode abgieng, zog Kaiser Ludwig dieses Herzogthum platterdings für sich und seine Erben ein. Die Pfalzgrafen meldeten sich zwar mit einem Anspruche, und verlangten zur Theilnehmung an diesen Landen um so mehr zugelassen zu werden, indem sie noch dazu von Rudolphen, als dem ältern Sohne Ludwigs des Strengen, abstammten. Allein Sie wurden mit ihrer Forderung nicht nur von dem Kaiser, sondern auch von den Bayerischen Ständen selbst abgewiesen; woraus sich also der klare Beweis der in dem vorgehenden §vo angezogenen Sätze darleget, und zugleich der weitere Schluß veroffenbaret, daß das Herzogthum Niederbayern, in Anbetracht des Kurpfälzischen Hauses, als ein wahres Neoacquisitum in eben der Gestalt zu betrachten sey, wie andere von den Nachkommen Kaiser Ludwigs des IV. erworbene Lande. Wenn demnach in der Folge erwiesen werden wird, daß dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich ein rechtsgegründeter Anspruch auf Niederbayern zustehe, so läßt sich, vermöge dieser Bemerkungen wenigstens so viel schon im voraus sehen, daß das Pfälzische Haus beym Ausgange des Bayerischen Mannsstammes seine auf das jus sanguinis sich gründende Ansprüche nicht auf diesen in dem Vertrage zu Pavia nicht begriffen gewesenen Theil von Bayern ausdehnen könne.

§. 7.

Kaiser Ludwig der IV. soll zwar ausdrücklich seinen Söhnen eingebunden haben, daß Selbe in Zukunft die Bayerischen Lande

nicht

nicht mehr von einander absondern, und theilen sollen. (10) Allein es wurde diese väterliche Ermahnung oder Anordnung gleich im zweyten Jahre nach dem den 11. October 1347. erfolgten Tode Ludwigens außer Acht gesetzet, und im Jahre 1349. eine wirkliche Theilung unternommen, in welcher die Herzoge Ludwig, der Römer, und Otto das Oberland zu Bayern, die Herzoge Stephan, Albrecht und Wilhelm aber das Land zu Niederbayern, samt Holland, Seeland ꝛc. erhalten haben. (11) Die letztgedachten drey Brüder blieben zwar eine Zeit in Gemeinschaft, faßten aber bald darauf den Entschluß, eine weitere Theilung ihrer Lande einzugehen. Zu diesem Ende erwehlten Sie den Marggraf Ludwig von Brandenburg, ihren Bruder, den Herzog Ruprecht, den ältern Pfalzgrafen beym Rhein, und den Burggrafen Johann von Nürnberg, zu Schiedsrichtern, und thaten auf selbe einen Hintergang, (wie die Worte lauten,) um zwischen ihnen eine Theilung zu machen, welche dann auch zu Regensburg an Sanct Erasm Tag, das ist den 3. Junius An. 1353, zu Stande kam. (12)

In dieser Theilung erhielten die Herzoge Albrecht und Wilhelm folgende Stücke:

Schärding die vest mit der Mautt den Marckt, und daſ Gericht, und waſ darzu gehört.

Vnd das Neuhauſ mit dem Graben: und Paumgartn: und daſ darzu gehört.

Aber

---

(10) Nach dem Zeugniße des Aventins L. VII. C. 18. p. 744 und Adelzreiters Ann. Boic. T. II. l. 3. n. 48. p. 60.

(11) *Andreas Presbyter* in Chron Bavar. beym *Schilter* Script. rer. germ. p. 36. und in Aettenkhovers Geschichte der Herzoge von Bayern Beylage 40. p. 265.

(12) Aventin lib VII. C. 20. p. 758. liefert davon einige Nachricht. Den Theilungsbrief findet man beym Aettenkhover Beylage 41. p. 272.

Aber daſ Gericht auſſerhalb des Hauß: und des Graben: vnd Paumgartn daſ gehört geen Grieſpach.

Vilſhouen die Statt: und die Mautt, daſ Gericht: und was darzu gehört.

Hilterſperg die veſſt: und waſ darzue gehört.

Tuttling die veſſt: und waſ darzue gehört.

Hengerſperg daſ Gricht: und waſ darzue gehört.

Die Vogtej des Cloſters Niedernalltach: vnd waſ darzu gehört.

Teckendorff die Statt, die Mautt, das Gricht: vnd was darzu gehört.

Natternberg die Veſſt, und was darzu gehört.

Viechtach den Marckt, und daſ Gricht, Vnd die Veſſt daz der Linden, und waſ darzu gehört.

Eſchlcamb daſ Gricht: vnd Furt, und Neukirchen und waz dazu gehört.

Kham die Statt das Gericht, Mautt und Zoll, und waz dazu gehört.

Kötzing den Marckt, und waſ darzu gehört.

Peylſtain die veſſt: und waſ darzu gehört.

München die Statt: vnd das Gricht: vnd waſ darzu gehört.

Schwarznburg baide veſſt, vnd Retz den Markt und was darzu gehört.

Valckenſtein die veſſt: vnd das Gericht, vnd was darzu gehört.

Saullberg die Veſſt: und was darzu gehört.

Mitterfehlſ die zwo veſſten und das Gricht; und waz darzu gehört.

Pogn der Marckt: und was darzu gehört.

Die

Die Vogteien der Clöster zu Oberaltach, Windberg: und zu Metten, vnd was darzu gehört.

Straubing die Statt, die Mautt und das Gricht, vnd was darzu gehört.

Kagers bey Straubing vnd was darzu gehört.

Haydau die vesst: vnd das Gricht: und was darzu gehört.

Kelhaim die vesst: vnd die Statt: und das Gricht: vnd was darzu gehört.

Abbach die vesst, den Marckt, das Gelaith: vnd was darzu gehört.

Arnsperg die vesst: vnd das Gericht: vnd was darzu gehört.

Sulzbach die vesst, und was darzu gehört.

Dietfurth den Markt, vnd was darzu gehört.

Ellenbach das Gricht: vnd was darzu gehört.

Geiselhering: vnd Pfaffenberg die zween Marckt, vnd was darzu gehört.

Kürchberg die vesst: vnd was darzu gehört.

Dinglfing die Statt, das Gricht, Mautt: und Zohl vnd was darzu gehört.

Landau die Statt, Gericht, Mautt und Zohl, und was dargehört.

Ahausen die vesst, vnd was darzu gehört.

Scheumperg die vesst, das Gricht, und was darzu gehört, vnd dazu all Nutz, vnd Gült zu Regenspurg in der Statt: und was darzu gehört.

Den übrigen Theil von Niederbayern samt auch einigen Stücken von Oberbayern erhielt Herzog Stephan. Wobey man nur dieses noch zu erinnern findet, daß bey diesem Theilbriefe, und den darinnen benannten Orten nicht die heutige Abtheilung in Ober- und Niederbayern, sondern jene Auszeichnung der Orte, welche damals beliebet worden, vor Augen gehabt werden müsse.

§. 8.

Da die obgemelten Herzoge von Oberbayern ohne Erben abgiengen, eignete sich Herzog Stephan den Besitz dieser Lande allein zu, obgleich Herzog Albrecht und Wilhelm in Niederbayern sich dagegen widersetzten, aber ihren Forderungen wegen der Geschäfte in den zugleich besessenen Provinzen Holland, Seeland rc. keinen Nachdruck geben konnten.

Die drey Söhne des vorgedachten Herzogs Stephans unternahmen im Jahre 1392. eine Theilung (13), vermög deren Herzog Stephan der II. den Theil zu Ingolstadt, Herzog Friedrich den Theil von Landshut, und Herzog Johann den Theil von München erhielten, und Sie sich zugleich gemeinschaftlich verbanden, den obgedachten Herzog Albrecht (dann Wilhelm ist schon An. 1377. ohne Erben verstorben) von aller Forderung auszuschließen. Ob und in wie weit Herzog Albrecht und seine Erben von der Theilnehmung an dem Lande Oberbayern mit Rechte habe ausgeschlossen werden können, will man hier nicht weitläuftiger untersuchen, so viel aber ist doch allemal gewiß, daß diese Theilungen selbst ohne Hand und Wissen des obersten Lehenherrns geschehen, mithin vermöge

(13) Dieser Theilungsbrief ist ebenfalls beym Aettenkhover Beylage 44. p. 282. anzutreffen.

möge der Gesetze eine künftige Lehensfälligkeit, wenn ein oder die andere abgetheilte Linie ausstürbe, nach sich ziehen mußten.

§. 9.

Es ist nämlich ein in den deutschen Lehensgesetzen deutlich gegründeter Satz, daß, wenn mehrere Besitzer oder Erben die Lehen ohne besonderer Einwilligung des obersten Lehenherrns unter sich vollkommen und wirklich theilen, kein wechselseitiges Erbfolgsrecht unter ihnen mehr statt habe, sondern wie die Worte der besagten Gesetze selbst lauten, die getheilte Lehen sollen zu dem Reich fallen (14) — und das ir einer stirbt ohne Lehenserben, desselben Theil ist dem Herrn ledig worden.

Wenn man nun den Vertrag zu Pavia in Erwägung ziehet, so ist selber von dem Kaiser Ludwig selbst geschlossen worden; mithin kann hier wegen der Einwilligung des obersten Lehenherrns keine Frage noch Zweifel seyn. Es sind auch so gar hierüber Willbriefe der meisten Kurfürsten nachgefolget.

Wenn man aber hingegen die nachherigen unter den Bayerischen Herzogen in den Jahren 1349. 1353. und 1392. vorkommende Theilungen betrachtet, so findet man weder eine Hand des obersten Lehenherrns bey der Theilung, noch auch eine darüber von demselben erfolgte Bestättigung.

In Voraussetzung dieser Grundsätze also ergiebt sich der Schluß von selbst, daß in Ansehung der Pavüschen Theilung dem

(14) *Auctor vetus* de beneficiis C. 1. §. 83. das Kaiserrecht P. III. C. 12. Schwabenspiegel C. 65. — in des Senkenbergs Corp. Jur. feud. p. 166. p. 10. und p. 60.

dem Kurhause Pfalz jene Rechte, welche demselben beym Ausgange des Bayerischen Hauses ex jure sanguinis zukommen, nicht bestritten werden; daß aber hingegen in Ansehung jener Lande, welche in dem Paviischen Vertrage nicht begriffen, mithin ein eigenes Acquisitum des Bayerischen Hauses gewesen sind, die in den deutschen Lehensgesetzen bestimmte rechtliche Folgen solcher ohne Hand und Einwilligung des obersten Lehenherrns geschehenen Theilung einzutretten hatten, und sich darauf die Pfälzischen Jura sanguinis nicht ausdehnen können.

§. 10.

Diejenige Niederbayerische Linie, welche vermöge des Theilungs-Recesses von 1353. die §. 7. benannte Distrikte, worunter Straubingen das Hauptort ist, erhalten hat, ist mit des obgedachten Herzog Albrechts Sohn Johann, welcher den 6. Jenner 1424. mit Tode abgegangen (15), erloschen. Kaiser Siegmund erklärte Niederbayern für ein eröffnetes Reichslehen, und zwar (wie die Worte des unten anzuführenden Kaiserlichen Spruchbriefes lauten) vornämlich „darum, daß zu derselben Fürsten von Bayern „Tailung, die ir Vordern und Sy vor langen jaren hin und her „mannigveltiglichen nach iren aigen Willen getan, und die Tail „von einen an den anderen geworfen und verschrieben haben, unser „Vorfaren Römischer Kaiser und König als der rechten Lehen Herren Gunst, Willen und Verhengnuß nye kommen ist, als dann „baider Tail aigne Brief solch unordentlich Tailung in ihn selbes „begriffen und enthielten &c.„

Die

(15) Dieser Sterbtag wird in dem Chron. Joan. *Staindelii* beym *Oeffel* Script. rer. Boic. T. I, p. 531. angezeiget.

Die übrigen Herzoge in Bayern versuchten zwar ihre Ansprüche auf das Niederbayern aus dem Grunde der Sippschaft geltend zu machen. Allein der Kaiser nahm hierauf keine Rucksicht, und, da Er dieses Land bereits für ein eröfnetes und heimfälliges Lehen vermöge der obgemeldten klaren Vorschrift der deutschen Lehensgesetze erkläret, und solches seinem Schwieger-Sohne, Herzog Albrechten von Oesterreich, bereits zugedacht hatte, nahm er auch kein Bedenken, besagtem Herzoge eine wirkliche Belehnung über dieses Land zu ertheilen.

Der Lehen-Brief vom (10. März) 1426. (16) lautet also: „Wir Siegmund — — — bekennen und thun kunt —
„ — — das für uns kommen ist der Hochgeborn Albrecht Herzog
„ zu Oesterreich und Marggraue zu Merhern vnser lieber Sun und
„ Fürste, vnd hat uns diemutüglichen gebeten, daß wir Jn sin
„ recht, das er an dem Niderland zu Bayern hat oder haben sol,
„ zu verleihen und zu reichen gnedicglich geruhten, des haben wir
„ angesehen solch sin redlich vnd demütig bete, vnd auch betracht
„ nutz, getrew vnd willige Dienste, die vns der vorgenant Her-
„ zog Albrecht offt willicglich getan, teglich tut, vnd fürbaß tun
„ sol und mag. Dorumb mit wolbedachtem mute, gutem Rate,
„ vnserr Fürsten und getreuen vnd rechter wissen haben wir dem
„ vorgenannten Albrechten sin Recht, das er zu dem vorgenan-

D 3 „ ten

(16) Die Unterzeichnung dieses Lehenbriefes lautet also: „ Mit
„ Urkund dieß Briefs versigelt mit vnserm anhangenden
„ Jnsigel: Geben zu Wienn nach Crists Geburt vierczehen
„ hundert jare vnd dornach in dem sechs und czwenzigisten
„ jare, an dem Suntag Letare in der Vasten, vnserr Ri-
„ che des vngrischen 2c. in dem nün und drissigisten. des
„ Romischen in dem sechsczenden, und des Behemischen in
„ dem sechsten jare.

„ ten Land in Niderbayern hat oder haben sol, gnedicglich gericht
„ vnd gelihen, reichen vnd liehen im das von Romischer Kunigli-
„ cher macht in Craft diß Brifs, so uil wir im dann von recht-
„ wegen doran lihen sollen oder mogen von uns und dem Riche mit
„ sampt sinen Erben zu lehen zu haben zu halden, vnd des zu ge-
„ brauchen vnd zu geniessen als solicher Lehen recht ist &c. „

Es hat auch besagter Herzog Albrecht wirklich die Lehens-pflicht abgeleget, wie solches in dieser Urkunde mit folgenden Worten angemerket wird: „ vnd hat auch der vorgenannt Herzog „ Albrecht gewonnliche Eide vnd Gelübde doruff getan, als dann „ eyner des Richsfürste von solichen lehen pflichtig ist zutun.

§. 11.

Nachdem also Kaiser Siegmund dem Herzoge Albrecht samt seinen Erben die wirkliche Belehnung ertheilet, und von ihm die gewöhnliche Lehenspflicht aufgenommen hatte, errichtete derselbe mit besagtem Herzoge den 21. März 1426. eiuen feyerlichen Vertrag, wie es nämlich mit der Succeßion in Niederbayern gehalten, und unter welchen Bedingnissen dieses Land dem Herzoge Albrecht, seinen Kindern, oder dessen übrigen Erben anzufallen hätte.

Dieser Vertrag ist die oben §. 1. gemeldte zweyte und eigentlich diejenige Urkunde, auf welche sich Struvius in seinem Corpore historiæ beziehet (17). Es wird darinnen die Eröfnung und Fälligkeit der Niederbayerischen Lande in folgenden deutlichen Worten als

---

(17) Die Unterzeichnung dieser Urkunde lautet also: „ geben zu „ Wienn nach Crists Geburt vierczehen hundert jar und dor- „ nach in dem sechs und czwenczigisten jaren am donerstag „ vor dem heiligen Palmtag &c.

als richtig vorausgesetzet: „ Sintemalen uns der allmächtige Gott „ zu Römischer kuniglicher Wirdigkeit erhohet, und damit miltig„ lich gezieret hat, dasselbe Reich zu verwesen, vnd ob wir an„ dern vnsern vnd des Reichs pflichtig sein des Rechten zu helfen, „ vnd einen yglichen, worzu er recht hat, zu furdern, so sein wir „ vns vnd demselben Reiche besunder verbunden vnsere Recht eyn„ zubringen, vnd damit das Rich zu wirdigen, vnd seine zuge„ horung zu erfordern. Wann nu von göttlichem Verhengnuß „ das Niderland zu Nidernbayern nach redlichem vnd got„ lichen Anfall an vns und das heilig Romische Reich kommen „ vnd geuallen ist &c.

Hierauf tritt der Kaiser mit dem besagten Herzoge Albrecht in folgende Teyding:

1mo: Erkläret der Kaiser (ich gebrauche mich hier durchgehends der eigenen Worte der Urkunde) daß er so lang er lebe, Herr dieses Landes seyn wolle; der Herzog Albrecht aber solle unverrückter Verweser desselben verbleiben.

2do: Wann der Kaiser männliche Erben gewinnen würde, so sollen diese zu dem Besitz dieses Landes kommen; würde er aber keine Mannserben zurücklassen, so sollen dieselben Lande Niderbayern ansterben und erben auf seine Tochter Elisabeth, Herzogin zu Oesterreich, des Herzogs Albrechts Gemahlin.

3tio: Sollen diese Lande auf die Erben, welche Herzog Albrecht mit der Elisabeth gewinnen würde, fallen; sollten aber

4to: Alle Mannserben der Herzogin Elisabeth abgehen, so mögen die Söhne und Erben des Herzogs Albrechts von einer andern Gemahlin dieses Land erben, haben und besitzen.

5to:

5to: Sollte also der Kaiser und auch die Herzogin Elisabeth ohne Lehenserben abgehen, so solle dann das vorgenannte Land Niderbayrn lediglich und mit aller Herrlichkeit an den vorgenannten Herczog Albrechten vnd seine Erben geuallen &c.

§. 12.

Es ist also aus diesen beyden Urkunden ganz offenbar zu ersehen:

a) Daß Kaiser Siegmund die Niederbayerischen Lande als eröfnete Reichslehen betrachtet und behandelt habe;

b) Daß der Kaiser in dieser Rucksicht den Herzog Albrecht von Oesterreich mit diesen Landen belehnet, und endlich

c) Die wirkliche Einziehung dieser Lande, deren künftigen Anfall auf seine mit dem besagten Herzoge vermählte Tochter und ihre Manneerben; in deren Ermanglung aber die Succeßion des Herzogs Albrechts und deren anderweiten Erben festgestellet, mithin

d) Ueberhaupt die Absicht geführet habe, daß dieses Land je und allezeit dem Erzhause Oesterreich anfallen sollte.

Es wird jedermann von selbst leicht einsehen, daß der im vorgehenden §pho n. 5to gebrauchte Ausdruck, daß dieses Land lediglich an Herzog Albrecht und seine Erben fallen solle, nicht auf die Leibeserben des besagten Herzogs, sondern auf dessen Collateralerben und das Oesterreichische Gesammthaus zu verstehen sey. Dann da von des Albrechtens Leibeserben, welche er mit der kaiserlichen Prinzeßin Elisabeth, oder aber auch mit einer zweyten Gemahlin gewinnen würde, die gemessene Vorsehung n. 3. und 4. schon voraus gegangen ist, so können unter dem in n. 5. bedungenen ledig-

lediglichen Anfalle an Albrecht und dessen Erben, keine andere Erben, als die Collateralen und das Gesamthaus verstanden werden.

Besagter Herzog Albrecht, nachher unter den Kaisern der II. dieses Namens, ließ einen Sohn, nämlich Ladislaum Posthumum, zurück, welcher aber ohne Erben mit Tode abgieng. Wenn nun Herzog Albrecht in den wirklichen Besitz von Niederbayern damals gekommen und verblieben wäre, so würde nicht nur besagtem Ladislao, sondern auch nach dessen Tode seinen und seines Vaters Collateralerben, folglich dem Erzhause Oesterreich ohne allem Widerspruch diese Landschaft zugefallen, und mit der Massa der übrigen Oesterreichischen Reichslande vereiniget worden seyn.

§. 13.

Ungeachtet nun der Kaiser nicht nur die Belehnung dem Herzoge Albrecht von Oesterreich mit wohlbedachtem mute, gutem Rathe unserer Fürsten und getreuen und rechten wissen ertheilet, sondern auch das künftige Succeßionsrecht für diesen Herzog und sein Haus in besagte Landschaft Niederbayern durch einen förmlichen Vertrag und Uebergab fest gestellet hatte, so nahm derselbe doch keinen Anstand, diese Angelegenheit dem Ausspruche eines niederzusetzenden Manngerichtes zu unterwerfen. Zu diesem Ende erließ Kaiser Siegmund im Julius 1426. an den Erzbischofen von Maynz den Auftrag, (18) daß selber, „ als Dechant unter den „ Churfürsten und auch als Erzkanzler in Teutschen Landen — die „ Churfürsten zu Tag zu kommen zu besenden, und Uns, den vori- „ gen

(18) Diese Urkunde gegeben zu Plindenburg am St. Kilians Tag 1426. liefert Senkenberg in dem Corp. jur. feud. 588.

„ gen Bayerischen Fürsten, unsern lieben Sohn Herzog Albrechten „ von Oesterreich, und andern, die Recht zum Niederland meinen „ zu haben den Tag und Stund zu kündigen und darauf zu herrschen „ habe &c. „ Der Kaiser verweigerte für sich allein hierinnen den Ausspruch zu thun, nicht nur, " weil er mit andern der Christen„ heit Geschäften so ferne und so trefflich beladen, — sondern auch „ darum weil ihm das nicht gebühre, nachdem nun er auch meine „ Recht zu denselben Niderland zu haben, und in unser eigen Sache „ nicht Richter sein mögen. „

Den 18. October wiederholte der Kaiser diesen Befehl an Kur Maynz nochmals (19) mit dem gemeßenen Anfügen: " Wann „ wir innen allen das verkündiget haben, daß wir euer die Sach „ zwischen in und auch uns besonders um das Niderland zu richten, „ befohlen haben. „

Aber auch dadurch gewann die Sache keinen endlichen Ausgang, bis endlich der Kaiser selbst die Entscheidung auf sich nahm.

§. 14.

Es verzog sich dieses bis auf das Jahr 1429, wo endlich der Kaiser den 26. April zu Preßburg (20) " in unser selbst Person mit „ etwie viel unserem und des heil. Reichs- und andern Fürsten „ geistlichen und weltlichen, Prelaten, Grafen, Freyherren, Rit„ tern, Knechten, Lereren geistlichen und weltlicher Rechten, Stett„ boten

(19) Diese Urkunde gegeben zu Ofen am St. Lucas-Tage 1426. in Lünigs Corp. Jur. feud. T. I. p. 193.

(20) Diesen Kaiserl. Spruchbrief: geben zu Presburg nach Christs Geburt 1429. am nächsten Dienstag nach St. Jörgen Tag, liefert Senkenberg in seiner Sammlung ungedruckt- und rarer Schriften T. I. p. 12. seqq.

„ boten und anderen unseren Untherthanen und sieben getreuen zu „ Gericht gesessen sind „ (wie die Urkunde lautet,) das Urtheil aussprach.

In diesem Kaiserl. Spruchbriefe werden zuerst die Gründe angeführet, mit welchen die Bayerischen Herzoge ihre Ansprüche zu unterstützen trachteten.

Dann folgen diejenigen Beweise, vermöge deren der von Pappenheim, im Namen des Kaisers die Fälligkeit des Landes Niederbayern behauptete, und das Recht des Kaisers und Reichs daraus ausdingte. Der Grundstein dieser Beweise bestund, laut der Urkunde, in folgendem Satze: “ Daß nämlich zu derselben Fürsten „ von Bayern Tailung, die ihr Vordern und Sy vor gar langen „ Jahren hin und her manichveltiglichen nach ihrem eigen Willen „ getan, und die Tail von einem an den andern geworfen und „ Verschrieben haben, unser Vorfahren Römischer Kaiser und Kö„ nig als der richten Lehenherren Gunst Willen und Verhengnuß „ nye kommen ist, als dann bayder Tail aigne Brief solch unor„ dentlich Tailung in ihn selbs begriffen und enthielten &c. „

Endlich wird vom Kaiser der richterliche Ausspruch dahin gegeben: “ Daß nämlich der Kaiser dieselben Land wohl hätte be„ halten mögen, jedoch so habe er die Strengheit des Gerichts mit „ Gnaden mildiglich gelindert, nach Beyspiel des allmächtigen „ Gottes und obersten Richters &c. — — — und darumb „ den Vorgenannten unsern lieben Oheimen den Herzogen und ganze „ Land und Haus zu Bayern zu sonderlichen Gnaden, und auch „ dardurch Lieb und Freundschaft willen, damit wir ihn allezeit ge„ neigt gewesen und noch seyn, und auch der Worten, daß Sie „ uns und dem heiligen Riche desto dienstlicher und williger geseyn „ mögen und sollen redlich mit dem Werk, so Sy durch solche

 „ große

„ große Gnad erfreüet werden: So haben Wir unser Zuspruch
„ und Recht die wir von des heyligen Richs wegen zu den Vorge-
„ nannten Landen haben den vorgenannten unsern lieben Oheimen
„ gnediglich gegeben und die an Sy gewendet, geben und wenden
„ die Kraft dieß Briefs von Römisch- Königlicher Macht Voll-
„ kommenheit; und haben darauf mit Rathe der Vorgemelten Un-
„ ser und des Richs Sendbotten und ander unser Rete, die wir in
„ Großmenig bey uns hetten, die Sach treffenlich gewogen, und
„ sy raths gefragt, sintemal wir dan den vorgenannten unseren
„ Oheimben diß besonder Gnad gethan, ihn unser und des Richs
„ Recht gnediglich übergeben und solich Tailung gegönnet &c. „

Nachdem also auf solche Art der Kaiser die Fälligkeit des Lan-
des Niederbayern zu Gunsten der Bayerischen Herzoge nachgelassen
hatte, so entstund weiters die Frage, ob alle damals lebende vier
Herzoge von Bayern, oder nur der Aelteste zum Besitz kommen
sollte; und es wurde beliebet, daß " dasselb Niderland zu Bayern
„ in vier Theil getheilt werden solle also daß einem als Viel daran
„ werde als dem anderen (21) — — — und zu solcher Tai-
„ lung geben wir zu diesem male als ein Römischen König und ober-
„ ster

(21) Diese Theilung geschah auch am Vorabend Joannis Bapti-
stä, besagten Jahres, wie solche in des *Staindelii* Chron. bey
Oeffel script. rer. Boic. T. I. p. 532. in folgenden Worten be-
schrieben wird: Wilhelmo Duci cessit Wildenstain, Dyet-
furt, Chelhaym, Abach, Schonberg, Sigenstain, Valken-
stain, Werd, Sawlburg, Lindel, Peylnstain, Aigen, Eschel-
kam, Newkirchen, Fürt, Kotzing, Gekkendorf & potestas
redimendi oppidum Chamb. *Ernesto*, Duci & fratri ejus,
cessit Haydaw, Strawbing, Mitterfels, Pogen, domus quæ
est Ratisbonæ cum omni dominio & jure ibidem pariter &
moneta exceptis judæis. *Ludovico* Duci cessit Scherding,
New-

„ ſter Lehensherr unſern Gunſt und Willen mit dieſem Brief.
„ Doch nehmen Wir hierinnen aus clärlich aller ander Leuth
„ Rechten, die zu denſelben Landen Zuſpruch meine zu
„ haben. „

§. 15.

In dem Kaiſerlichen Spruchbriefe wird alſo der Anſpruch des Kaiſers auf Niederbayern als ein fälliges Lehen vorausgeſetzt, ſolcher von dem anweſenden Fürſten und Räthen nicht widerſprochen, ſondern nur allein aus beſondern Gnaden die Fälligkeit nachgelaſſen, und der oberlehenherrliche Wille und Gunſt für dießmal zu ſolcher Theilung gegeben. Ferners wird auch mit klaren Buchſtaben das Recht derjenigen vorbehalten, und ausgenommen, welche auf dieſe Landſchaft einen Anſpruch haben.

Hieraus ergeben ſich alſo folgende richtige Schlüße:

1. Das Herzogthum Niederbayern iſt für ein eröfnetes Reichslehen angeſehen, behandelt, und nur aus beſonderer Gnade den Herzogen von Bayern wiederum eingegeben worden; folglich

2. War auch die voraus gegangene Kaiſerliche Diſpoſition mit dieſem Lande zu Gunſten des Erzhauſes gerecht und billig; und da alſo

 3.

Newhauſen, Tyeſſenſtain, tertia pars Dingolfing, Kirchberg & Judæi Ratisbonæ. *Henrico* Duci ceſſit Landaw, Natterberg, Pledling, Wintzer, Hilkersperg, Hofkirchen & Vilshoven.

3. Die Herzoge von Bayern zu den Besitz dieser Landschaft nicht in via justitiæ, oder vermöge eines Rechtsspruches, in welchem ihre Ansprüche für gegründet angesehen, jene des Kaisers aber verworfen worden seyn, sondern in via novæ & specialis gratiæ gelanget sind, so ist

4. Die obgedachte Kaiserliche Disposition wegen dieser Landschaft in casum aperturæ weder ipso jure noch facto aufgehoben worden. Nicht ipso jure, weil eine solche Disposition allemal neben dem nachhin aus purer Gnade wiederum ertheilten Besitz bestehen kann, und wenn selbe nicht aufgehoben worden, die Gestalt einer Anwartschaft für jene Zeiten annimmt, in welchen die obgedachte Gnade wegen Ausgang des Stammes derjenigen, die begnadiget worden sind, ihre Endschaft erreichet hat. Nicht facto, indem nicht allein in dem mehr gemeldeten Spruchbriefe das Recht derjenigen, welche einen Anspruch auf dieses Land haben, wörtlich vorbehalten, und ausgenommen worden, sondern auch weder damals noch nachher die obgedachten Dispositionen des Kaiser Siegmunds aufgehoben, sondern vielmehr bis diese Stunde noch in dem Oesterreichischen Archive verwahret worden. Und weßen Recht kann wohl unter der obgedachten Clausul des Spruchbriefes am ersten verstanden werden, als eben die Gerechtsame des Herzogs Albrechts und seines Hauses? Indem sogar außer diesem Ansprecher kein anderer Prätendent in den damaligen Geschichten namhaft gemacht wird.

§. 16.

Der vorstehende Hauptsatz: daß nämlich die Fälligkeit des Landes Niederbayern wegen der ohne oberlehenherrlichen Consenß unternommenen Theilungen allenthalben als richtig und gesetzmäßig anerkennet worden, und also der den Herzogen von Bayern aus

Kaiser-

Kaiserlicher Gnade wiederum eingeraumte Besitz, als eine wahre nova gratia zu betrachten sey, wird auch durch die nachfolgende — gegen funfzig Jahre darauf sich ergebenen Geschichte in dem Hause Bayern bestärket.

Es hat nämlich Herzog Christoph von Bayern auf eine Theilung der Bayerischen Lande gedrungen, in die aber sein Bruder Herzog Albrecht nicht willigen wollte. Unter den Beweggründen, derer sich besagter Albrecht in seinem Ausschreiben vom 10. April 1485. (22) bediente, wird besonders der obgedachte Urtheilsbrief Kaiser Siegmunds von 1429. angezogen, und daraus mit Anführung der eigenen Worte dieses Urtheilsbriefs dem Herzoge Christoph zu erwegen gegeben, daß es damals nur aus besonderer Gnade geschehen sey, daß die Fälligkeit des Niederlandes zu Bayern nachgelassen worden; und also von einer Theilung abzustehen seyn wolle, " damit dasselb Fürstenthum seiner Kaiserlichen Gnaden „ und des Reichs Eigenthum wider vorberürte geschriebene Recht, „ gesatzt und Ordnung seiner Vorfarn am Reich und sunder wider „ Kayser Sigmunds seins Vorfahren eigen Rechtspruch vor ange„ zeigt nit in Veränderung gesetzt oder geschmelert werde. „

Drit-

(22) Dieses Ausschreiben datum München am Freytag vor Suntags Quasimodogeniti 1485. ist beym Senkenberg in der Sammlung ungedruckter Schriften T. I. p. 58.

Drittes Hauptstück.

Von den gegen die Oesterreichische Ansprüche und Besitznehmung ausgestreuten Einwürfen und deren Beantwortung.

§. 1.

Es ist letzthin eine kleine Schrift unter dem Titel: " Freye Betrachtungen über den Succeßionspunct von dem Kurhause Bayern, der löbl. Landschaft gewidmet von R. „ im Druck erschienen, in welcher einige derley Einwürfe enthalten sind, welche zu einen Gegenstand dieses Hauptstückes gehören.

Es heißt darinnen: " Das Succeßionsrecht des Pfälzisch-„ Rudolphinischen Hauses gründe sich auf die Rechte des Geblüts „ und auf die Verträge der beyden Häuser. Der Westphälische „ Friedensschluß, in welchem man der sämtlichen Rudolphinischen, „ im Falle die Wilhelminische, oder vielmehr Ludwigische Linie „ vollends ausstürbe, die Koinvestitur auf das Succeßionsrecht im „ Ganzen, sogar auch auf die gemachte Uebergabe der Grafschaft „ Kam (1) ertheilte; die vom Reiche begnehmigte Einführung „ der Erstgeburt; der Traktat zu Pavia der reciprocirlichen Erb-„ folge wegen sind unumstößliche Bürgen für die Gerechtsame des „ Pfälzischen Hauses. „

§. 2.

Daß dem Pfälzischen Hause aus dem Rechte der Abstammung von dem ersten Erwerber, in so weit besagtes Kurhaus durch den

(1) Daß die Grafschaft Cham weder unter dem für Kurpfalz pactirten Zurückfalle der obern Pfalz, noch weniger also unter der Koinvestitur begriffen sey, wird weiter unten erwiesen werden.

den Paviischen Vertrag in selbes wiederum eingesetzet worden, die Succeßion in jene Bayerische Lande, welche zur Zeit des gemeldten Vertrags in den Händen des paciscirenden Kaiser Ludwigs des IV. gewesen sind, gebühre, in dem vorgehenden Hauptstücke historisch untersuchet worden. Daß aber in dem Westphälischen Frieden der Rudolphinischen Linie eine Koinvestitur auf das Succeßionsrecht im Ganzen ertheilet worden, ist noch keinem beygefallen, da der Buchstabe dieses Friedensschlußes das klare Gegentheil beweiset, und die Koinvestitur oder simultanea investitura wörtlich nur allein auf die dazumal dem Kurbayerischen Hause eingeraumte Kurwürde und obere Pfalz beschränket worden ist. (2) Man darf nur die nachgefolgten Pfälzischen Lehenbriefe einsehen, so wird man von dem irrigen Angeben des Verfassers hinlänglich überzeuget seyn.

Was es mit der in dem Paviischen Vertrage bedungen worden seyn sollenden reciprocirlichen Erbfolge für eine Beschaffenheit habe, ist ebenfalls schon oben auseinander gesetzet, und zugleich dargethan worden, daß sich dieser Vertrag auf jene Länder und Güter, welche dem Ludwigischen dermalen erloschenen Bayerischen Hause angefallen sind, niemals erstrecken könne.

§. 3.

Eben so wenig kann auch das hier angezogene Primogeniturrecht eine weitere Succeßionsbefugniß zur Folge haben. Es ist bekannt

(2) In dem Art. §. 5. heißt es: Nihil tamen juris præter simultaneam investituram ipsi Domino Carolo Ludovico aut ejus successoribus ad ea, quæ cum dignitate Electorali Domino Electori Bavariæ totique liniæ Guilhielminæ attributa sunt, competat.

kannt, daß Herzog Albrecht der V. von Bayern den ersten Grundstein zu diesem Recht der Erstgeburt durch seine vom Kaiser bestättigte Verordnung vom Jahr 1578. legte, welches nachhin sein Nachfolger, Herzog Wilhelm, in den Jahren 1580. und 88. zur Vollkommenheit brachte. Allein es wird jedermann von selbst einsehen, daß durch die Einführung dieser Succeßionsordnung zwar für den Bayerischen Ludwigischen Stamm selbst ein Fundamentalgesetz des Hauses zu Stande gekommen, solches aber weder dem domino directo in den Lehensfälligkeiten, noch einem Dritten in Ansehung der rechtmäßig hergebrachten Ansprüche oder Anwartschaften zum Abbruch gereichen, noch auch einer andern Linie ein sich weiter erstreckendes Erbrecht dadurch zuwachsen könne. Dann obgleich alle und jede neuacquirirte Lande und Güter der Primogenitur (3) förmlich incorporiret worden, so kann doch diese Incorporation nur in so lang von einer Wirkung seyn, als das Haus selbst in seinen lehensfähigen Erben bestehet. Mangeln diese, so hört auch die Wirkung der Primogenitur auf. (4)

§. 4.

Hierauf will der Verfasser die Oesterreichischen Ansprüche untersuchen. Er sagt: " Kaiser Siegmund soll dem Herzoge „ Albrecht von Oesterreich nach dem Tode Johannes von Bayern, „ der

---

(3) Wie solches Freyherr von Kreitmayer in seinem Bayerischen Staatsrecht §. 121. ausdrücklich angiebt.

(4) Der Verfasser dieser Schrift ist auch in dem Irrwahne, als wenn die Kur den Herzogen von Bayern, nicht den Pfalzgrafen eigen gewesen, welches aber schon in dem ersten Hauptstücke hinlänglich widerleget worden.

„ der die Straubingische Linie, gemäß brüderlicher Verständniße,
„ besaß, mit Niederbayern belehnet haben. Gieng diese Belehnung, zu welcher blos die Uneinigkeit der Bayerischen Herzoge den aufgebrachten Kayser zur Herstellung der Ruhe Anlaß gegeben haben mag, mit erforderlicher Einwilligung des Reichs vor sich? „

Allein erstens ist es eine irrige Angabe, daß der Kaiser zu dieser Belehnung blos durch die Uneinigkeit der Bayerischen Herzoge gereizet worden sey. Dann es ist in dem vorgehenden Hauptstücke aus den eigenen Worten der Urkunden erwiesen worden, daß Kaiser Siegmund das durch den Tod des Herzogs Johannes erlediget gewordene Niederbayern als ein wirklich eröfnetes und heimgefallenes Reichslehen eingezogen, und als ein solches dem Herzoge Albrecht und dessen sowohl Leibes- als anderen Erben eingegeben habe.

Zweytens, wie kann hier eine Einwilligung des Reichs gefordert werden? Da es allgemein bekannt ist, daß die freye Macht eines Kaisers, eröfnete Reichslehen zu vergeben, erst in den Wahlcapitulationen beschränket worden ist. Man will zwar dagegen einwenden, daß die vorhin üblich gewesene Kurfürstliche Willbriefe von gleicher Wirkung und Nothwendigkeit gewesen seyn; solche Briefe aber, in Ansehung der Belehnung und Uebertragung der Niederbayerischen Lande an Herzog Albrechten, nicht vorgeleget werden könnten. Allein man darf nur in Erwägung ziehen, daß das Kurfürstliche Collegium keine Ursache gehabt haben würde, in der Wahlcapitulation eine solche Vorsehung einzurücken, wenn die vormaligen so genannte Kurfürstliche Willbriefe von gleicher Wirkung und Nothwendigkeit gewesen wären. Die Willbriefe erfolgten größtentheils nur alsdann, wann die Kaiserliche Verordnung schon voraus gegangen war, mithin hatten sie nur die Gestalt

stalt eines Beyfalles zu dem, was der Kaiser beschloß, (5) nicht aber, daß selbe zur wirklichen Gültigkeit der Kaiserlichen Entschließung (wie nachhin solches in den Kaiserlichen Wahlcapitulationen beliebet worden,) nothwendig gewesen wären.

Man kann sogar mehrere Beyspiele aufzeigen, daß diese Willbriefe nur eine Art von größerer Feyerlichkeit ausgemacht haben, und nicht selten von dem Kaiser die Formul denen Kurfürsten mitgetheilet worden, auf was Art derselbe diese Will- und Beyfallsbriefe verfasset, und ausgefertiget verlange. (6)

§. 5.

Der Verfasser schreibt weiters: " Hat nicht eben dieser „ Kaiser Sigmund gleich nach drey Jahren darauf eben diese Be- „ lehnung widerruffen, und den Bayerischen Herzogen wiederum „ zuerkannt? „

Man wird aus der in dem vorhergehenden Hauptstücke enthaltenen Erzählung und diplomatischen Beweisen hoffentlich überzeuget seyn, daß Kaiser Siegmund durch die den Herzogen von Bayern eingestandene Ruckgabe dieser Niederbayerischen Lande nichts weniger als eine Widerruffung seiner vorher mit diesen Landen gemachten Dispositionen in Sinn geführet habe.

Die

(5) Müller in seinem Reichstagstheater unter Kaiser Friedrich den V. I. Vorstellung C. 23. p. 325. führet dieses deutlicher aus.

(6) Ein merkwürdiges Beyspiel liefert *Tolner*. Cod. dipl. palatin. p. 89. wo in einem Schreiben K. Karls des IV. dem Kurfürsten von Pfalz sogar die Formul beygeschlossen wird, deren sich dieser in seinem Willbriefe zu bedienen habe.

Die Grundursach, warum dieser Kaiser die besagten Lande eingezogen, und mit der künftigen Succeßion in denenselben förmlich disponiret hat, ist in dem An. 1429. erfolgten Spruchbriefe Siegmundens keineswegs für ungegründet angesehen, noch weniger aber aufgehoben worden; sondern es geschah aus sonderbarer Gnade, daß der Kaiser diese Lande den Herzogen von Bayern wiederum zurück gab, die Fälligkeit nachließ, und Ihnen für diesmal die Theilung gönnte; wie alles dieses in dem vorhergehenden Hauptstücke umständlich erwiesen worden. Es fließt also daraus die richtige Folge, daß, wenn die Grundursache der vorigen Dispositionen für rechtsbeständig anerkennet, und in via juris nicht verworfen, sondern nur in via gratiæ eine andere Wendung bekommen hat, auch die Folgen, welche diese Grundursache nach sich gezogen hat, nicht für ipso jure widerrufen, und aufgehoben betrachtet werden können, sondern vielmehr eine solche Gestalt annehmen, daß selbe zwar in so lange, als die Wirkung der novæ gratiæ bestehet, unkräftig verbleiben, hingegen so bald diese Wirkung ein Ende hat, und die Sache in den vorigen Stand gelanget, sich wiederum in ihrer ersten Kraft darstellen.

Wenn man nun diese Grundsätze auf den gegenwärtigen Fall anwendet, so erhellet hieraus, daß, da mit dem Tode des Kurfürsten und Herzogs Maximilian Josephs der Stamm derjenigen Herzoge von Bayern, zu deren Gunsten in dem obgedachten Spruchbriefe Kaiser Siegmunds die Theilung gegönnet, und die Fälligkeit nachgelassen worden, nunmehr ausgegangen ist, diejenige Kaiserliche Disposition wegen der Succeßion in den Niderbayerischen Landen einzutretten habe, welche damals, wenn den Baye-

rischen Herzogen die obgedachte besondere Gnade nicht wäre ertheilet worden, ohne allem Zweifel eingetretten, und zu ihrer vollen Wirkung gelanget seyn würde. Man kann also mit allem Fuge sagen, daß die vom Kaiser Siegmund beschehene Verleihung der besagten Niederbayerischen Lande an Herzog Albrecht von Oesterreich und sein Haus die Gestalt einer wahren Anwartschaft angenommen habe, welche itzo in rechtliche Erfüllung gehet.

Alles dieses wird zum Ueberfluß auch noch dadurch auf das stärkste bekräftiget, daß dieses dem Erzhause zugewendete Recht, nicht nur nicht (wie der Verfasser träumet) widerrufen, sondern vielmehr in dem besagten Spruchbriefe Kaiser Siegmunds ausdrücklich vorbehalten worden, da hierinnen die Clausul vorkommt: doch nehmen wir hierinnen aus klärlich aller anderer Leute Rechten, die zu denselben Landen Zuspruch meinen zu haben.

Wer waren aber diejenigen, welche damals ein Recht zu diesen Niederlanden forderten? Das in dem vorgehenden Hauptstücke §. 13. angezogene Kaiserliche Rescript an Kurfürsten von Maynz von 1426. wegen Haltung eines Manngerichts macht selbe namhaft; nämlich den Kaiser, die vorigen Bayerischen Fürsten und den Herzog Albrecht von Oesterreich. Der Kaiser hat zwar den Herzogen von Bayern diese Lande wiederum eingegeben, und sein Recht an sie gewendet, dadurch aber nicht auch die von dem Herzoge erlangte Gerechtsame für künftige Zeiten aufgehoben, sondern durch die obige Clausul um so offenbarer vorbehalten worden, als dieser Prätendent unter den obgenannten allein übrig bleibt, mithin diese Clausul wirksam macht.

§. 6.

§. 6.

Bey dem obgedachten Verfasser heißt es weiters: „war „nicht schon einmal die gedachte Forderung vom Hause Oesterreich „ohne Wirkung, und fiel sie nicht schon damals den Herzogen von „Bayern zu? oder sollten nicht die jüngeren Rechte den älteren de„rogiren, da die neueren Reichsgrundgesetze für dieselbe sprechen? (7). „Sollten wohl weibliche Ansprüche den Erbfolggerechtsamen der „Blutsverwandten das Gleichgewicht halten?

Der Verfasser scheinet hier auf jene Zeiten zu deuten, als im Jahre 1340. das Herzogthum Niederbayern durch den unbeerbten Tod des Herzog Heinrichs erlediget worden ist. Es haben dazumal neben dem Pfalzgrafen beym Rhein sich auch die Herzoge von Oesterreich, Friedrich und Leopold, deren Mutter Elisabeth, eine Schwester des letzten Herzogs von Niederbayern war, zum Besitz dieses Herzogthums gemeldet. Allein die Pfalzgrafen, ungeachtet selbe die ältere Wittelsbachische Linie ausmachten, mußten so, wie die Herzoge von Oesterreich, leer abziehen, und Kaiser Ludwig zog dieses Herzogthum platterdingen für Sich und seine Erben ein (8).

Bey

---

(7) Es ist in der That ein seltsamer Ausdruck, daß die jüngeren Rechte den älteren derogiren sollen. Bey Gesetzen wird es Niemand in Abrede stellen, daß die jüngern den ältern derogiren, aber bey rechtlichen Ansprüchen und Forderungen ist gewiß noch keinem Rechtsgelehrten beygefallen, zu behaupten, daß ein Dritter in seinen ältern richtigen Ansprüchen durch neuere Handlungen oder Verordnungen verkürzet werden könne.

(8) Wie wäre es, wenn man also raisonniren wollte: Auch die Pfalzgrafen beym Rhein sind dazumal mit ihrem Anspruche auf ganz Niederbayern abgewiesen worden; also haben Sie auch dermalen auf kein Stück dieser Lande einigen Anspruch.

Bey der Eröfnung der Niederbayerischen Lande aber, welche sich im Jahre 1426. ergab, hatte die Sache eine ganz andere Gestalt. Es wurden diese Lande für wirklich eröfnete Reichslehen erkläret, und mit solchen Herzog Albrecht und sein Haus belehnet, mithin das letztere mit einem solchen Rechtsgrunde versehen, welcher, da er nie widerrufen worden, dermalen, wo nichts rechtsbeständiges mehr im Wege stehet, in Erfüllung zu gehen hat.

Der Herzog Albrecht von Oesterreich konnte zwar ebenfalls bey dieser letztern Ereigniß seine Anverwandtschaft mit dem letzten Herzoge Straubingischer Linie, Johannes, von mütterlicher Seite in Anregung bringen, indem seine Mutter eine Schwester des gedachten Herzogs Johann gewesen ist, sich auch mit diesem Beweggrunde durchzudringen um so mehr schmeicheln, als der Kaiser diese Lande als eröfnete Lehen einzuziehen so befugt, als Willens gewesen; und derowegen ist es auch geschehen, daß Kaiser Siegmund gar keinen Anstand genommen hatte, dem erwehnten Herzoge von Oesterreich und seinen Erben sogleich die wirkliche Belehnung zu ertheilen, und ihm sodann diese Lande zwar nicht, wie der Verfasser angeben will, als eine Folge der Ansprüche von weiblicher Seite, sondern als ein eröfnetes Reichslehen zu übergeben.

§. 7.

In den Zeitungen Gazette de la Haye 16. Mars, Num. 32. und Courier de Bas-Rhin supplement num. 20. wird ein Memoire eingeschaltet, mit der Aufschrift: Memoire tendant à demontrer, que les prétensions de l'Imperatrice Reine sur la Succession de Baviere ne sont pas fondées.

Einem jeden, der nur die geringste Kenntniß der Bayerischen Geschichte innen hat, müssen die darinnen enthaltene gröb-

gröbsten Irrthümer sogleich in die Augen leuchten. Man höre nur einmal den Eingang dieses Memoire, welcher also lautet: „à la „fin du 14me & au Commencement du 15me siecle la Maison „de Baviere étoit encore divisée en deux branches, qui par„tageoient entre-elles la souveraineté de la Baviere, sçavoir: „celle de Straubing & celle appellée Guillelmine. La pre„miére s'étant éteinte 1356. tous les pays qu'elle possedoit „séparement, se sont reunis dans la branche Guillelmine, dont „le dernier rejeton mâle étoit l'Electeur, qui vient de mou„rir. En 1426. l'Empereur Sigismond donna suivant l'ex„pression de la Cour de Vienne l'Investiture des terres en„trèes dans la branche Guillelmine par l'extinction de celle „de Straubing, au Duc d'Albert d'Autriche son Gendre pour „avoir son effet à l'extinction totale de la Maison de „Baviere.“

Wer hat dann jemals eine Theilung der Bayerischen Linien in die Straubingische und Wilhelminische getraumet? Man weis, daß die Nachkommen Ludovici Severi sich in das Rudolphinische oder Pfälzische, und das Ludwigische nachher sogenannte Wilhelminische Haus getheilet haben. Das Wilhelminische oder Bayerische Haus sonderte sich sodann in die Münchner, Ingolstadter, Landshut- und Straubingische Linien ab.

Mit wessen Tode solle dann Anno 1356. die Straubingische Linie erloschen seyn? Die Herzoge Wilhelm und Albrecht, welche der Straubingischen Linie Anno 1353. den Anfang gegeben haben, sind und zwar der erstere Anno 1377. der letztere Anno 1404. mit Tode abgegangen. Der Sohn des letzteren Herzog Johannes, welcher diese Linie beschloß, starb aber erst im Jahre 1424.

§. 8.

Von der dem Herzoge Albrecht von Oesterreich im Jahre 1426. ertheilten Belehnung wird in diesem Memoire folgendes gemeldet: „Cet acte très irregulier, s'il est vrai, qu'il existe „a demeuré jusqu'à présent enseveli dans les Archives de „Vienne. Aucun Cabinet d'Europe n'en a eû communica-„tion, aussi aucun Publiciste n'en parle.

Der Ausdruck, s'il est vrai qu'il existe ist so vermessen — für die allerhöchste Person der Kaiserin Königin, unter deren Namen das Patent bekannt gemacht, und in solchem der Oesterreichische Anspruch auf diese Belehnung gegründet worden, so beleidigend — und auch der Ehre des Herrn Kurfürsten von Pfalz, welcher diesen Anspruch anerkennet hat, so zudringend, daß selber von Seite meiner und anderer wohldenkenden Patrioten alle Verabscheuung verdienet: ob aber auch die obgedachten allerhöchst- und höchsten Höfe dieses elende Schreibwerk nur mit Verachtung ansehen, oder aber eine wohl verdiente scharffe Ahndung vorzunehmen gedenken werden, stehet zu erwarten.

Die Angabe, daß diese Urkunden bisher in den Archiven zu Wien vergraben gelegen, und davon keinem Hofe eine Mittheilung geschehen, ist eben so seltsam als unerheblich. Jedermann weis, daß noch sehr viele historische Wahrheiten und daraus entspringen mögende Ansprüche zurück seyn, welche nur durch die in den Archiven annoch verborgene Urkunden verläßlich entdecket werden können. Erscheinen nicht bis diese Stunde fortan derley neue historische Entdeckungen? Wenn nun die Urkunde, worauf diese Entdeckung ruhet, bekannt gemacht wird, und in untadelhafter Urschrift vorgeleget werden kann, verliehrt derowegen diese Entdeckung der Urkund ihren Werth, und die daraus entspringende historische Nach-

richten

richten oder Ansprüche ihre Glaubwürdigkeit, weil selbe vorhin nicht bekannt, und gesetzt auch von keinem einzigen Gerichtschreiber berühret worden?

Daß aber kein Publicist oder Geschichtschreiber davon Meldung mache, kann nur ein solcher angeben, dessen Kenntniß historischer Werke äusserst beschränket ist; indem man nur die zwey berühmtesten Geschichtslehrer Struv Corp. hist. germ. Period. IX. §. 32. und Koehler Reichshistor. §. 351. (9) nachsehen darf, um sowohl von dieser Belehnung, als auch sogar von dem Umstande unterrichtet zu seyn, daß die Urkunden sich auf der Kaiserl. Königl. Bibliotheck zu Wien befinden.

§. 9.

Der Zeitungsschreiber fährt also fort: „Il est irregulier „en ce qu'il donne l'investiture des biens de la branche de „Straubing prés de 80. ans après son extinction, & après „que le branche Guillelmine en étoit deja investie.“ Es ist dieses irrige Raisonnement eine Folge derjenigen falschen historischen Sätze, welche oben §. 7. widerleget worden sind. Die Oesterreichische Belehnung ist zwey Jahr nämlich Anno 1426. nach dem Anno 1424. erfolgten Tode des letzten Herzogs Straubingischer Linie für sich gegangen, und erst drey Jahre darauf, nämlich 1429. sind die Bayrische Herzogen wiederum mit diesen Niederlanden belehnet worden.

Hierauf will der Zeitungsschreiber oder der Verfasser des Memoire diesen Belehnungsakt mittels verwegener Ausdrücke zwar als gültig hinstellen, verfällt aber dabey auf einen andern Einwurf in folgenden Worten: „dans ce cas là on opposera à l'Imperatrice

(9) Es kann von dieser Geschichte auch der Adelzreiter ann. Boic. P. II. C. VII. n. 67. seq. nachgesehen werden.

„trice Reine, que la ſucceſſion des biens de la branche Pala-
„tine de Baviere n'eſt pas ouverte, puiſque Madame l'Ele-
„ctrice Douairiere de Saxe, fille du feu Empereur de Char-
„les VII. & ſoeur de l'Electeur, qui vient de mourir, ſubſi-
„ſte par Elle & dans ſes enfans de la meme maniere que la
„branche Albertine d'Autriche par l'Imperatrice Reine & ſes
„enfans. Si cette Princeſſe eſt habile à recueillir cette ſuc-
„ceſſion, Madame l'Electrice Douairiere de Saxe l'eſt égale-
„ment, & alors ſon titre doit prévaloir ſur celui de l'Impera-
„trice Reine, puisque la Lignée de Baviere exiſte en Elle
„autant, que la Lignée Albertine d'Autriche dans l'Impera-
„trice Reine, & que Madame l'Electrice de Saxe dans tout
„état de cauſe devient l'héritiere néceſſaire ſur tout, dèsque
„l'Electeur Palatin reconnoit ces poſſeſſions pour des fiefs
„feminins & qu'il n'y prétend pas par le droit de Maſculinité.

Allein wenn der Verfaſſer den Oeſterreichiſchen Belehnungs-Actum für legal anſehen will, ſo kann er auch die Folge davon nicht widerſprechen, welche darinnen beſtehet, daß wenn der Kaiſer die Niederbayeriſchen Lande Anno 1429. den Bayeriſchen Herzogen nicht aus Gnaden zurückgegeben hätte, die Succeßion bey dem Herzoge Albrecht und ſeinem Hauſe verblieben ſeyn würde.

So richtig nun dieſe Folge iſt, eben ſo richtig iſt auch jene, daß die an die Bayeriſchen Herzoge geſchehene Zurückgabe nur auf deren Mannserben beſchränket war, wie dieſes alle vorgegangene und nachgefolgten Bayeriſchen Lehenbriefe von ſelbſt ausweiſen. Dieſe Mannserben ſind alſo dermalen ausgegangen. Wie ſolle alſo die Succeßion auf die weiblichen Allodialerben fallen? da dieſe in der Belehnung niemals begriffen waren, am wenigſten aber auf die Frau Kurfürſtin von Sachſen, welche weder von der obgedachten Straubingiſchen Linie abſtammet, noch auch ſonſt einigen beſondern Rechts-

grund für Sich hat. Betrachte man aber im Gegentheile das Recht des Durchlauchtigsten Erzhauses, so liegt eine wirkliche Belehnung und Uebertragung an dasselbe vor Augen, welche dermalen in Erfüllung kommt.

Der weitere Einwurf, daß der Kaiserin Königin Majestät dermalen ebenfalls als ein weiblicher Erbe succediren, ist eben so unbedeutend. Dann da in der Belehnungsurkunde für den Herzoge Albrecht keine Beschränkung auf die Mannserben enthalten ist, sondern in dieser, so wie in der wirklichen Uebergabs- und Teydungsurkunde nur platterdingen das Wort **Erben** gebrauchet wird, so müssen allerdings unter diesem Ausdrucke alle jene Erben verstanden werden, welche in dem Hause, welches belehnet worden, erbfähig sind. Es ist zwar sonst ein richtiger Satz, daß wenn von einer Lehnsfolge überhaupt die Rede ist, das Wort Erben nur männliche Erben in sich begreiffe, es erhält aber dieser Satz in jenem Falle eine Ausnahme, wenn von der Lehensfolge eines solchen Hauses die Frage ist, in welchem die Lehensfähigkeit der weiblichen Erben, wie bey dem Erzhause von Oesterreich, unstreitig festgestellet ist.

Und gesetzt, man wollte diese ganze Succeßion für eine Allodialverlassenschaft oder für ein weibliches Lehen (wohin der Verfasser ebenfalls abzuzielen scheinet (10), ansehen, so würde ebenfalls nicht die Frau Kurfürstin von Sachsen, sondern der Kaiserin Königin Majestät vermöge des ältern Regredientrechtes die Nachfolge gebühren, wie solches in dem siebenden Hauptstücke umständlicher ausgeführet werden wird.

(10) Daß der Herr Kurfürst von Pfalz seine Besitzungen für Weiberlehen erkenne, und die Succeßion nicht als ein Mannserb anspreche, ist ein solcher Satz, der ehender ein Mitleiden für das Gehirn des Verfassers als eine Widerlegung verdienet.

§. 10.

Ferners schreibt der Verfasser des Memoire. „On opposera peutêtre le mariage de l'Empereur Joseph avec „la Princesse de Baviere, soeur de l'Electrice de Saxe, & „une Convention faite en raison de ce Mariage dont il „n'y a pas eu d'enfans: mais alors il faudroit, que l'Ele„ctrice Douairiere de Saxe eut renoncé à ses droits, & „que ce fut l'Empereur & non l'Imperatrice Reine, qui „se presenta pour reclamer la succession, & il y a toute „apparence, que si de pareilles conventions existoient, on „n'eut pas manqué de les faire valoir au lieu de chercher „à s'acrocher à une Investiture qui ne peut avoir ni va„leur ni effet, qu'autant qu'elle est appuyée par la force.“

Wenn diese Träume des Herrn Verfassers nicht mit den gehäßigsten und vermeßensten Ausdrücken begleitet wären, so könnte man dasselbe platthin als Ausschweifungen eines in der Sache gar nicht erfahrnen Raisonneurs ansehen, da sie aber höchstens beleidigend sind, verdienen selbe eine öffentliche Verachtung.

§. 11.

Schlüßlichen führet der Verfasser die Worte des Westphälischen Friedens an, worinnen der Rückfall der fünften Kurwürde und der obern Pfalz an die Kurpfälzische Linie festgestellet, und anbey den Allodial-Erben ihre Actiones et beneficia vorbehalten werden, und macht daraus den Schluß, daß sich die Ansprüche der Frau Kurfürstin von Sachsen 1mo. auf die Landgrafschaft Leuchtenberg, 2do. auf einige Allodial-Distrikte und Herrschaften, und 3tio. auf die Summa von 13. Millionen erstrecken.

Die

Convention zu schließen, auf das genaueste untersuchen, und eben so auch in dem 6ten Hauptstücke dasjenige widerlegen, was wegen des Anspruches auf Mindelheim angeführet worden; in dem gegenwärtigen Abschnitte aber nur noch jene Einwürfe, welche derselbe gegen den Bestand des Oesterreichischen Anspruches selbst, vorträgt, beantworten.

§. 13.

Pag. 6. und 7. will der Verfasser behaupten, Bayern sey eine alte Kur gewesen, und die Bayerischen Lande bey der neuern Uebertragung der Kurwürde eben so in ein Kurfürstenthum verwandelt worden, wie die Braunschweig-Lüneburgischen Lande. In dem Baadner Frieden Art. 15. §. fin. seyen diese Lande als ein Electoratus anerkennet worden. Bayern trage den Kurfürstlichen Anschlag. Es hindere nicht, daß Bayern noch sein fürstliches Votum führe, indem auch Braunschweig seine vorigen Vota beybehalten hat. Woraus also der Verfasser den Schluß ziehet, daß Bayern, wie andere Kurfürstenthümer unzertrennlich sey.

Ich vermeine zwar den Gegensatz dieser Angebungen schon in dem ersten Hauptstücke hinlänglich erwiesen zu haben, wodurch also die Unkraft der gegenwärtigen Einwürfe sich von selbst an Tag leget. In den Urkunden, in welchen das Haus Braunschweig-Lüneburg die Kurwürde erhalten hat, werden diejenigen Fürstenthümer ausdrücklich benennet, welche zusammengenommen künftig das Kurfürstenthum ausmachen sollen. Hingegen aber findet man etwas dergleichen keineswegs in dem Lehenbriefe, in welchem das Bayerische Haus mit der vormaligen Pfälzischen Kurwürde belehnet worden; und es hat auch von dieser Zeit an Kuhrbayern sein herzoglich Bayerisches Votum in dem Fürstenrathe ohne einigem Widerspruche fortgeführet; wo

hingegen gegen die von Braunschweig bisher noch nicht zu bewirken gewesene Ablegung der Fürstlichen Stimmen vielfältige Protestationen der Reichsstände in den Reichsacten vorhanden sind.

Daß Bayern den Kurfürstenanschlag von der Zeit der erlangten Kurwürde getragen, hat eben so wenig auf die Lande eine Beziehung, als die Kron Böheim diesen Anschlag übernommen hat, ohne daß das Königreich Böheim der Reichsoberherrschaft unterworfen ist. Was aus dem Baadischen Frieden angeführet wird, verdienet ohne dieß keine Bemerkung, vielmehr giebt der Westphälische Frieden die klare Auslegung und Bestimmung, da hierinnen in dem ganzen Art. IV. nur von der dignitate Electorali, nicht aber von einem neuen electoratu territoriali die Rede ist.

§. 14.

Gegen die vom Kaiser Siegmund dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilte Belehnung wird eingewendet, daß

1mo. Diese durch den Spruchbrief dieses Kaisers zernichtet worden.

2do. Daß davon weder Kaiser Maximilian der I. bey dem Succeßionsstreit in die Verlassenschaft des Herzogs Georgii divitis von Bayern, noch Kaiser Joseph der I. bey der Achtserklärung des Kurfürsten Max Emanuel davon Gebrauch gemacht habe.

3tio. Daß der Kaiser Siegmund ohne der Agnaten und des Reichs Einwilligung niemals etwas habe vergeben können.

Was den ersten Einwurf betrift, so hoffe ich, daß der Beantwortung desselben, welche oben §. 5. enthalten, zur Ueberzeugung nichts weiters beyzusetzen seyn dörfte.

Bey

Bey dem zweyten Einwurf ist zum voraus der allgemeine Rechtssatz in Erwegung zu ziehen, daß die höchst- und hohen Häuser auf keine Zeit eingeschränket seyen, wenn selbe mit ihren Ansprüchen herfürzutretten hätten, und daß also diese Gerechtsamen keiner Verjährung unterliegen, ausgenommen, wenn solche Handlungen hinzutretten, welche nothwendig die Renunciation auf den Anspruch voraus setzen. Wenn man nun diesen Rechtssatz auf die zwey von dem Verfasser angezogene Ereignisse anwendet, so erhält die Sache eine ganz andere Gestalt.

Als Herzog Georg von Bayern mit Tode abgieng und dadurch die Landshutische Linie erlosch, ist weder der vormalige Straubingische Antheil erlediget worden, noch auch ist das ganze Bayerische Haus, welches in dem Spruchbriefe Kaiser Siegmunds von 1429. die Niederbayerischen Lande ex nova gratia erhalten hat, in seinem Mannsstammen damals ausgestorben. Mit welchem Rechte also hätte Kaiser Maximilian im Namen des Erzhauses auf die ehemalige Straubingische Lande dazumal einen Anspruch machen, und sich der Oesterreichischen Belehnung, welche nur beym Ausgange des ganzen Ludwigischen oder Wilhelminischen Hauses wirken konnte, gebrauchen sollen?

Bey der Achtserklärung des Kurfürsten Max Emanuel hätte zwar Kaiser Joseph der I. alsogleich mit Einziehung dieser Niederbayerischen Lande für sein Erzhaus herfürgehen können. Aber hat er derowegen auf seinen Anspruch renunciiret? Er incorporirte einige wenige Distrikte von Oberbayern an das Land ob der Ens wegen des von dem Kurfürsten dem Erzhause zugefügten Schaden; ohne jedoch daß selber dadurch seine übrige Gerechtsamen vergeben hätte. Und zu dem da dazumal ganz Bayern als ein eröffnetes Reichslehen in den Händen und Besitz des Kaisers war, so konnte derselbe immer von Zeit zu Zeit zu-

warten, um mit weiteren Oesterreichischen Ansprüchen nach Zeit und Umständen herfürzugehen.

Eben so unbeträchtlich ist auch die obgedachte dritte Einwendung. Daß die Einwilligung des Reichs in damaligen Zeiten zur Gültigkeit solcher Kaiserlichen Anordnungen nicht erforderlich gewesen, ist schon oben hinlänglich erwiesen worden.

Aber das den Agnaten ex pacto & providentia majorum zustehende Recht! — Wenn man die in dem vorhergehenden Abschnitte erzehlte Geschichte von Niederbayern überdenket, so ergiebt sich daraus, daß schon bey der An. 1340. erfolgten Erledigung dieser Lande das Pfälzische Rudolphinische Haus von der Erbfolge oder Theilnehmung dieser Lande ausgeschlossen worden, mithin diese Distrikte als wirkliche — und in dem Vertrage zu Pavia von 1329. nicht begriffene Neoacquisita des Ludwigischen Bayerischen Hauses anzusehen seyn. Als sodann mit dem Tode des Herzogs Johann die Niederbayerischen Lande der Straubingischen Linie eröffnet wurden, fiel es dem Rudolphinisch-Pfälzischen Hause gar nicht bey, mit einem Anspruche auf selbe herfürzugehen. Nicht nur unter denjenigen Prätendenten, welche wegen ihrer Ansprüche bey dem von Kur-Maynz auf Kaiserlichen Befehl zu beruffenden Mannengericht zu erscheinen hatten, findet man keine Meldung von den Pfalzgrafen, sondern in dem Spruchbriefe Kaiser Siegmundens selbst von 1429. worinnen die Fälligkeit dieser Lande für rechtsbeständig, und die Zurückgabe derselben an die Herzoge von Bayern nur als eine neue und besondere Gnade anerkennet wird, ist nicht die geringste Spur von einem Vorbehalt oder Anspruch der Pfalzgrafen zu erfinden; vielmehr ist unter den in diesem Kaiserlichen Spruchbriefe angezogenen Zeugen **Johannes Pfalzgraf beym Rhein** selbst begriffen.

Vier-

Viertes Hauptstück.

Was es mit den Königl. Böhmischen Lehen in der obern Pfalz für eine Beschaffenheit hat.

§. 1.

Es würde überflüßig seyn in die ältere Geschichte der Nordgauischen Distrikte, welche nachher die obere Pfalz genennet worden, hineinzugehen. So viel ist in der Geschichte unläugbar, daß Herzog und Pfalzgraf Otto illustris, und dessen Sohn Ludovicus severus diese Lande theils durch Pfandbriefe vom König Conrad dem IV. theils durch die Schenkung des unglücklichen Conradins erhalten, und als einen Theil der Bayerischen Lande besessen haben. In dem Vertrage zu Pavia von 1329. sind selbe dem Pfälzischen oder Rudolphinischen Hause übergeben, jedoch keinesweges der Pfalzgrafschaft am Rhein einverleibet, sondern fortan als solche Distrikte betrachtet worden, welche zum Herzogthum Bayern gehören, wie in dem folgenden Hauptstücke weitläuftiger erwiesen werden wird.

§. 2.

Wann und auf was Art und durch welche Ereigniß einige Bezirke dieser ober-Pfälzischen Lande die Eigenschaft königl. Böhmischer Lehen angenommen haben, ist in der Geschichte ebenfalls bekannt. Es hat nämlich Kayser Carl IV. um sich einen freyen und sicherern Zug von Böhmen nach Deutschland zu verschaffen, diese Güter gegen einen Kaufschilling von 32. Tausend Mark Silbers baaren Geldes an sich gekauft, und hierüber auch die gewöhnlichen Kurfürstlichen Willbriefe

ausfertigen lassen (1). Im Jahre 1355. geschah die wirkliche und bekannte Incorporation aller dieser Bezirke an die Krone Böheim, und zwar wie die Urkunde ausweiset, nicht nur mit Einwilligung aller Pfälzischen und Bayerischen Agnaten, sondern auch mit Beystimmung aller Kur- und Fürsten. Es wurde in dieser feyerlichen mit einer goldenen Bulle versehenen Urkunde ausdrücklich verordnet, daß die obgedachten von Kur-Pfalz erkaufte Ortschaften und Bezirke zu ewigen Zeiten bey der Krone Böheim verbleiben und darauf steif gehalten werden solle.

§. 3.

Die incorporirten Orte und Bezirke sind laut der gemeldten Incorporations-Urkunde (2) folgende: Sulzbach, Rosenberg, Neidstein, Hertenstein, Holenstein, Hildpolstein, Lichenecke, Turrendorf, Frankenberg, Auerbach, Hersbruck, Lauffen, Welden, Plech, Eschenbach, Pegnitz, Husecke, Werdenstein, Hirschau, Neustadt, Stornstein, Lichtenstein, Bletzenstein, Reichenstein, Reichenecke, Stralenfels, Spieß, Ruprechtstein, Bernau. Als aber nachher Kaiser Carl der IV. die Mark-Brandenburg vom Herzoge von Bayern erkaufte, wurden einige der obgedachten Ortschaften als Lauff, Hersbruck, Reicheneck, Sulzbach, Rosenberg, Hirschau 2c. den Bayerischen Herzogen für einen Theil der Kaufsumma verpfändet, jedoch sich von der Krone Böheim das ewige Wiedereinlösungsrecht vorbehalten. (3).

§. 4.

(1) *Balbinus* Epit. rer. bohem. lib. III. Cap. 21. Wo alle hieher gehörige Urkunden angezeiget werden. Der Kaufbrief ist beym *du Mont* Corps diplom. T. I. P. II. p. 289.

(2) In des *Lünigs* Cod. Germ. dipl. T. I. p. 1135.

(3) Also schreibet *Andreas Ratisbon.* Chron. Bav. ad A. 1373. p. 38.

§. 4.

Unter der verwirrten und unglücklichen Regierung Kaisers Wenzel gelung es aber den Waffen des Kurfürsten und Pfalzgrafen Ruprechts, welcher als Gegenkaiser wider den obgemeldten Kaiser Wenzel erwählet worden, den größten Theil der obgedachten vom Kaiser Carl dem IV. erkauften Ortschaften wiederum an sich und sein Haus zu bringen (4). Der Nachfolger Wenzels, nämlich Kaiser Siegmund wurde durch Kriege besonders durch die Hußitischen Unruhen in Böhmen nicht nur verhindert auf Eroberung der, der Krone Böhmen entrissenen Lande zu gedenken, sondern er sah Sich vielmehr veranlasset, auch die vom Kaiser Carl erkaufte Kur und Markt Brandenburg um einen geringen Kaufschilling von 400000. Hungarischen fl. und zwar so gar ohne der erforderlichen Einwilligung der Böhmischen Stände an den Buggrafen Friedrich von Nürnberg zu veräussern. In den kurzen Regierungs-Jahren Albrechts von Oesterreich und Ludovici Posthumi könnte ebenfalls nicht Rath geschaft werden; bis endlich der nachgefolgte König Georg von Podiebrad, da er auf allen Seiten mit Kriegen beschäftiget war, Sich gezwungen sah (5), um wenigstens sich auf der Seite gegen die Pfalzgrafen sicher zu stellen, mit diesen im Jahre 1465. einen Vertrag einzugehen. In diesem Vertrage (6) nun wird bedungen, daß erstens die bisher von Kurpfalz Pfandweis und auf Wiedereinlösung innengehabte Distrikte in dieser Qualität fortan bey diesem Kurhause verbleiben; zweytens aber diejenigen Güter, welche

---

(4) Wie der vorgemeldte *Andreas Ratisbon.* l. c. und *Tolner* hist. palat. p. 56. bezeugen.

(5) Die betrübten Umstände damaliger Zeiten beschreibt *Balbinus* Epitome rer. Bohem. l. V. C 7.

(6) Es ist solcher bey *Lünig* P. Spec. Cont. II. Forts. I. p. 994 und *du Mont,* corps diplom. T. III. p. 330.

welche die Pfalzgrafen in den obgedachten Troublen erhalten haben (welche eben die in Frage stehende Böhmische Lehen sind) in Zukunft Lehensweis besitzen, und die Belehnung vom Fall zu Fall nehmen sollen.

§. 5.

Von dieser Zeit an also blieb es eine entschiedene Sache, daß die Pfalzgrafen beym Rhein diese Distrikte als Königlich Böhmische Mannslehen förmlich anerkannten, bey jedem Erledigungsfalle die Belehnung empfiengen, und wie die Lehenbriefe lauten, den Eid der Treue dahin ablegten „den Königen und der Krone Böheim getreu und gewärtig zu seyn, ihren Schaden zu warnen und „Frommen zu fördern und alles das zu thun, das ein Lehensfürst „und Mann einen König zu Böhmen, als einem Lehenherrn zu thun „schuldig und pflichtig ist (7).

Nachdem sich aber Pfalzgraf Friedrich der V. beygehen lassen, den rebellischen Böhmischen Ständen Gehör zu geben, und die Krone gegen den rechtmäßigen Nachfolger Kaiser Ferdinand den II. an sich zu reißen, mithin gegen die obgedachte Lehenspflichten offenbar zu handeln, so mußte nothwendig dieses Unternehmen die in den Lehensgesetzen festgestellte rechtliche Folge nach sich ziehen, daß nämlich durch eine solche offenbare felonie diese Lehen dem domino directo eröffnet anheim fielen,

(7) Der Lehenbrief vom Könige Matthias für den Pfalzgrafen Otto von 1479. der Lehensrevers, welchen Pfalzgraf Ludwig dem König Bladislaus Anno 1590. ausstellte, und der Lehenbrief Kaiser Ferdinands des I. von 1559. sind in des *Lünigs* Corp. Jur. feud. T. II. p. 42. seqq.

len, so wie auch die Disposition der goldenen Bulle Cap. 24. wegen der Acht derjenigen, welche die Churfürsten des heil. Röm. Reichs mißhandeln würden, hier einzutretten hatte.

§. 6.

Friedrich von Pfalz also verlohr nicht nur die Königlich Böhmischen Lehen, sondern er wurde auch in Ansehung aller seiner Reichswürden, Lande und Güter in die Reichsacht, und deren verlustigt erkläret. Beyde diese Ereignisse sind aber von einander sowohl ihrer Natur als Folge nach wohl zu unterscheiden. Die Reichsacht hieng von der oberstrichterlichen Gewalt des deutschen Reichs ab; die Einziehung der Böhmischen Lehen aber war blos eine Wirkung der Landesgesetze und Befugnisse eines Königs von Böhmen. So wenig als die ursprünglichen Belehnungen über diese beyde Gattungen von Lehen etwas gemeinschaftliches hatten, eben so wenig hatte auch die Einziehung der Böhmischen Lehen, auf jene der Reichslehen einen nothwendigen Einfluß oder untrennbare Wirkung.

Als daher Kaiser Ferdinand der II. nach erfolgter Reichsachtserklärung den Herzog Maximilian von Bayern mit der den Pfalzgrafen vorhin zugestandenen Kurwürde An. 1623. belehnte, und sodann mit demselben den 22sten Hornung 1628. den Kauff-Tractat (8) schloß, vermöge dessen dem Kurfürsten Maximilian das Herzogthum der obern Pfalz verkauft und übergeben wurde, so erhielt doch dieser neue Kurfurst durch diesen Verkauf nur dasjenige, was dem Kaiser Ferdinand als eine Folge der Reichsacht eröffnet worden,

(8) Der Tractat bey *Lünig* Reichs-Archiv P. spec. Abth. IV. Abs. I. 695. und *du Mont* Corps diplom. T. V. P. II. p. 538.

nicht aber auch die darinn befindliche Böhmische Lehen, welche derselbe als König von Böhmen in Folge der offenbaren felonie annoch eingezogen behielt.

§. 7.

Alles dieses erhellet erstens aus dem vorgedachten Kaufbriefe von 1628. worinnen die ganze Handlung und Uebertragung auf den Kurfürsten Maximilian ausdrücklich nur auf dasjenige beschränket wird „was (wie die Urkunde lautet) von Kaiser und Reich zu „Lehen rühret und gehet, und zu Mann- und Fahnen-Lehen zu em-„pfangen und zu erkennen ist.“

Zweytens aber liegt der deutlichste Beweis davon darinnen vor Augen, daß erst drey Jahre darauf der Kurfürst von Bayern um die Belehnung mit den Böhmischen Lehen in der obern Pfalz **eigends darum** (wie die Urkunde lautet) *supplicando* **eingekommen ist**, und selbe auch erhalten, mithin diese niemals einen Gegenstand weder der Reichsacht, noch auch des Kauffcontracts von 1628. ausgemacht haben. (9). Wobey auch noch der merkwürdige Unterschied in Betrachtung zu ziehen ist, daß die obere Pfalz als ein Reichslehen in dem erstgemeldten Kaufftractat der ganzen Bayerischen Wilhelminischen Linie ausdrücklich verliehen wird, hingegen aber die Böhmischen Lehen nur allein dem Kurfürsten Maximilian und seinen Lehenserben überlassen worden sind.

§. 8.

Der Westphälische Frieden hat zwar Art. IV. wegen der obern Pfalz bestimmet, daß dieses Herzogthum, wenn der Manns-

(9) Diese Belehnungs-Urkunde vom 25. März 1631. befindet sich beym *Lünig* P. spec. Conc. II. fort. 1. p. 966.

Mannsstamm der Wilhelminischen Linie abgehen würde, an das Kurhaus Pfalz wiederum zurückfallen soll. Allein so wenig als die Reichsacht auf die Böhmischen Lehen eine Wirkung haben konnte, eben so wenig hatten und konnten auch die Paciscenten dieses Friedensschlusses jemals im Sinne führen, die Krone Böheim in ihren Rechten und dominio directo zu beeinträchtigen mithin den Rückfall und die zu Bekräftigung desselben eingestandene Investituram simultaneam auch auf diese Böhmische Lehen auszudehnen.

Es ist überhaupt ein richtiger Satz, daß dieser ganze Friedensschluß auf diese Krone keine allgemeine Verbindlichkeit nach sich ziehe, ausgenommen nur in jenen Fällen, wo selbe eigends dazu eingewilliget hat.

Gleichwie nun z. B. wegen künftiger Administrirung der Justitz eine besondere Clausul in Ansehung dieser Krone Art. IV. §. 55. eingerücket worden, weil ansonst die allgemeine — die übrigen Stände des Reichs verbindende Verordnungen auf die Krone Böhmen nicht gewirket haben würden, also würde auch eine gleiche Special-Verfügung oder Uebereinkunft mit besagter Krone nothwendig gewesen seyn, wenn bey dem — Art. IV. §. 9. für das Pfälzische Haus bedungenen Rückfall der obern Pfalz auch eine Verbindlichkeit für die Krone Böhmen, daß selbe ihre Lehen ebenfalls künftig an dieses Haus überlassen sollte, hätte festgestellet werden wollen.

§. 9.

Die Richtigkeit dieser Sätze wird durch eine Ereigniß neuerer Zeiten auf das vollkommenste bestättiget. Als nämlich im Anfange dieses Jahrhunderts der Kurfürst in Bayern

in die Reichsacht erkläret worden, ist zwar die fünfte Kurwürde mit dem Erztruchsessenamt, und die obere Pfalz zufolge der Vorschrift des Westphälischen Friedens an das Kurhaus Pfalz zurückgefallen; es hat sich aber dieser Rückfall nicht auch zugleich auf die Böhmischen Lehen erstrecket.

Kurpfalz versuchte zwar diesen Rückfall auch auf die besagte Lehen auszudehnen, und daher selbe ex debito justitiæ zu fordern; Allein seine Beweise und Angaben wurden einstimmig in der niedergesetzten Conferenz, welche die Gestalt eines Judicii parium hatte, verworfen; worauf denn auch Kurpfalz keinen Anstand nahm, besagte Lehen nur allein ex nova gratia anzusuchen, in welchem Wege auch die Belehnung von dem Königlich-Böhmischen Lehenhofe nicht versaget worden ist.

§. 10.

Alles dieses kann nicht deutlicher als durch den kurz vor dieser damaligen Belehnung des Kurfürsten von Pfalz zwischen Kaiser Joseph den I. und den Kurfürsten von Pfalz Johann Wilhelm den 15ten August 1708. geschlossenen Receß bewiesen werden (10).

Erstens wird darinnen angezeiget, daß bey dem Ansuchen des Kurfürsten von Pfalz verschiedene Bedenken vorge„fallen und zwar meistens von darum, weil Ihre Churfürst„liche Durchlaucht sothane Belehnung ex debito Justitiæ be„gehret, und solche auch aus dieser Verständnis zu behaupten „vermeinet; dann daß Selbte zugleich das Schloß Rottenberg und

(10) Dieser Receß ist meines Wissens noch nicht im Drucke erschienen; ich besitze eine Abschrift davon, auf deren Verläßlichkeit sich der Leser verlassen kann.

„und Hartenstein cum pertinentiis, so aber Ihro Kaiserlich-Kö„nigliche Majestät der Stadt Nürnberg allbereit verlehnet hat, „durch ihre bevollmächtigte Gesandten begehren und verlangen „lassen.“

Zweytens wird in diesem Receß der Ausspruch des Judicii parium in folgenden Worten angezeiget: „Es haben aber Aller„höchst besagte Ihre Kaiserlich- und Königliche Majest. um obige „Bedenken zu heben, und Sr. Durchlaucht zu beweisen, daß die „in der obern Pfalz gelegene, und zur Krone Böheim rührende Le„hen ob commissam feloniam obgedacht gewesten Kurfürstens zu „Bayern Ihro Kaiserlichen Majestät als König zu Böheim ledig„lich, und zur freyen allergnädigsten Disposition heimgefallen, eine „Conferenz, oder viel mehrers ein Judicium Parium curiæ, „welche die qualitates erdeuter Böhmischen Lehen untersuchen möch„ten, allergnädigst angeordnet, wobey sich dann auch per vota „unanimia befunden, daß öfters besagte Lehen Ihrer Kaiserlich„und Königlichen Majestät ganz lediglich und zwar ex duplici ca„pite heimgefallen.

„1mo. Propter deficientem lineam tam à primo acqui„rente, quam a reliquis Electoribus Palatinis, qui investiti fue„runt, descendentem, von welcher der jetzige Kurfürst zu Pfalz „nicht abstammet (11), und dann

 2do.

(11) Wenn dazumal die Bayerische Restitution nicht erfolget, sondern Kurpfalz in dem Besitze der obern Pfalz und der Böhmischen Lehen ververblieben wäre, so würde eine gleiche Lehensfälligkeit sich schon 1716. ergeben haben, als nämlich der damalige Kurfürst ohne männlicher Descendenz verstorben, und die Kur auf die heutige Sulzbachische Linie gefallen ist.

„2do. Propter dictam feloniam ab ultimo investito Ele-
„ctore Bavariæ commissam; diesen Befund nun als Ihre Kai-
„serlich- und Königliche Majestät Se. Durchlaucht durch Dero ge-
„vollmächtigte Gesandte titl. erinneren, und dabey dannoch frey
„stellen lassen, entweder mit einem besseren Beweiß aufzukommen;
„oder aber die Belehnung per viam gratiæ zu suchen.

Drittens geschah also das Ansuchen um die Belehnung ex nova gratia, und die Zusage derselben folgender Gestalt: „So „haben zwar berührte Gesandten statt ihres gnädigsten Principalens „Kurfürstlichen Durchlaucht Schriftlichen verschiedene monita, mit „welchen Selbte ein besseres Recht zu behaupten gemeinet, vorge- „bracht, jedannoch aber in conclusione sich Ihro Kaiserlich- und „Königlichen Majestät angebohrnen Clemenz unterworfen, und um „die Belehnung ex gratia für sich gehen zu lassen, allerunterthä- „nigst gebetten; darauf dann, und weilen die eingebrachte motiva „absque ulla probatione waren, und sonsten nur allzuklar aus- „findig gemachet worden ist, daß Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu „sothanen Lehen ex debito justitiæ keineswegs berechtiget seyen, „der Graf von Wieser auch concludendo selbsten um die Beleh- „nung, wie gedacht, ex gratia angehalten; So haben mehr Aller- „höchstgedacht Ihre Kaiserlich- und Königliche Majestät Ihro Kur- „fürstlichen Durchlaucht erdeute, und ob feloniam abermahlen „Dero Kron Böheim lediglich heimgefallene Lehen, tanquam feu- „da nova aus Königlichen Gnaden und Clemenz, auch in Anse- „hung deren vortreflichen hoch und wohl ersprießlichen Diensten, so „Deroselben, und der Kron Böheim mehr hochermeldt Sr. Durch- „laucht ruhmwürdig erwiesen, hinführo auch noch thun würden, „könnten, sollten und möchten, auf Dero eigene Person und männ- „liche Descendenz, nach Innhalt eines ordentlich aufgerichteten „Lehen-Briefs, und zwar folgende Stücke, Schlösser, Städte

„und Märkte, nämlich Tenersberg, Hohenfels, Dürndorf, Hoh„lenberg, Strahlenberg, Auerbach, Eschenbach, Bernau, Heim„burg, Freyenstadt, Holmstein und Wolfstein mit samt ihren „ein- und Zugehörungen, wie auch Schutz- und Schirmsgerech„tigkeit über das Kloster Weissenohe, an- und für sich selbst, nebst „denen zu des Klosters eigenen Wirthschaft gehörigen Bedienten „und Haus-Gesinde, auch vor jetzo innenhabenden Gebäuden, „und Grundstücken, ingleichen der Prälaten-Steuer, jedoch „mit ausdrücklicher Reservation aller über die Klösterliche Un„terthanen der Stadt Nürnberg competirenden Obrigkeit ver„lehnet.“

Viertens wird darinnen in Ansehung der obgedachten von dem Pfälzischen Hause besitzenden Pfandschaften versehen: „da hätten zwar Ihre Kaiserlich- und Königliche Majestät Sich „ihres Rechts bedienen, und solche hinwiederum an und für „sich bringen können, nichts destoweniger und weilen die un„verbrüchliche treue Dienste Sr. Churfürstlichen Durchlaucht „Ihro Kaiserlich- und Königliche Majestät je länger je mehrers „zu Dero mildesten Gemüthe gehen; So haben dieselbe Sr. „Churfürstlichen Durchlaucht sothane Pfandschaften, so viel „Dieselbe davon inne haben, jedoch cum jure perpetuæ re„luitionis gelassen, und zwar noch mit dieser gnädigsten, und „für Ihre Churfürstliche Durchlaucht favorablen Condition, „daß die Reluition allererst nach Abgang Sr. Churfürstlichen „Durchlaucht und Dero Männlichen leiblichen Descendenz ge„schehen solle, herentgegen wird indessen die Untersuchung wegen „der Dependentien geschehen können; und daferne dessentwegen „keine Vereinbarung getroffen werden könnte; so haben Ihro „Kaiserlich- und Königliche Majestät des Entscheids halber, nach „beschehener Untersuchung in Kur Maynz und Würzburg, wel-

„ che diesen Stritt in Jahr und Tag, nach den jetzo erwar„ tenden Universal-Frieden endigen möchten, allergnädigst com„ promittiret, sollten auch unter diesen Pfandschaften einige ge„ funden werden, welche von ein- oder anderen Innhaber be„ sessen worden, solche Possessores werden bey allen und jeden „ mit den vormahligen Pfalzgrafen und Churfürsten in Bayern, „ auch sonst aufgerichten Pactis und Verträgen, in so weit Die„ selbe denen Juribus Coronæ Bohemicæ nicht zuwider lauffen, „ zu lassen seyn.“

Fünftens „was die in der obern Pfalz gelegene und „ mit dem Pfälzischen Territorio vermischte Böhmische Lehen „ belanget, als über welche eine geraume Zeit hero von denen Pos„ sessoribus der obern Pfalz, eine vermeintliche Landes-Obrig„ keit prætendiret werden wollen, seynd und bleiben zwar Die„ selben immediate und ganz indisputirlich wie vorhero von der „ Krone Böheim dependent, und werden entweder bey Ihro „ Kaiserlichen Majestät als König zu Böheim, oder bey Dero „ deutschen Lehens-Schranen zu Prag die Lehen zu empfan„ gen, und Ihro Majestät solche in Casum Caducitatis mit „ anderen Lehens-Leuthen wie vormals nach Belieben in qua„ lirate feudi zu versehen haben, anbey sich aber Ihre Kaiser„ lich- und Königliche Majestät aus besonderen Kaiserlichen und „ Königlichen Gnaden dahin erklären, daß Ihro Churfürstliche „ Durchlaucht zu Pfalz das Possessorium in Judicando, das „ Petitorium aber der Krone Böheim gebühren soll, also zwar, „ daferne zwischen solchen Vasallen unter einander quoad Pos„ sessorium Strittigkeiten entstünden, Ihre Churfürstliche Durch„ laucht das Jus primæ instantiæ, jedoch salva appellatione „ an höchstgedacht Ihro Majestät oder zu Dero Königlichen „ Obergericht bey der Appellation zu Prag, wann das quan„ tum litis sich auf 300. fl. Groschen Böhmisch, das ist 600 fl.

„ mel.

„mel. à 1. fl. 10. kr. das lb. gerechnet, und also in einer Summa „auf 700. reinisch belaufete, zu stehen und zu kommen werde; „Sollte aber ein Stritt zwischen Ihro Churfürstliche Durchlaucht „selbsten und derley Vasallen erwachsen, ein solcher wird entweder „bey der Königl. Böhmischen Hof-Canzley, oder aber bey gemelten „Königl. Ober-Gericht zu Prag zu erörthern seyn.„

„So werden auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht respectu „dieser Böhmischen Vasallen das Jus collectandi haben, jedoch „dieselbe leidenlich dem alten Herkommen nach tractiren, und „ultra proportionem nicht prægraviren.

„In übrigen haben sich mehr allerhöchst gedacht Ihre „Kaiserl. und Königl. Majestät die Untersuchung der zu dato ver„schwiegenen Lehen zu thuen, per Expressum vorbehalten, darzu „dann Ihre Churfürstliche Durchlaucht alle zulängliche Beförde„rung Dero Seits beytragen sollen, wie dann auch wegen Wald„sassen die Untersuchung reservato tamen possessorio respectu „Ihro Churfürstl. Durchl. & jure cujusvis partis ac supradicto „arbitrio vorzunehmen anbefohlen worden.„

§. 11.

Da nun aus den bisher angezogenen Geschichten, Friedensschlüssen und Verträgen offenbar am Tage liegt, daß

1°. Die königl. Böhmischen Lehen mit der reichslehenbaren Obern Pfalz zwar in einem geographischen, nicht aber politischen und legalen Zusammenhange stehen;

2° Daß bey der Achtserklärung des Kurfürsten von Pfalz in dem dreyßigjährigen Kriege diese Lehen dem Kurhause Bayern ex nova gratia überlassen worden seyn.

3°. Daß der Westphälische Frieden nur über das, was in dem Umfange der obern Pfalz Reichslehen ist, disponiret habe, und daher auch die dem Kurhause Pfalz eingestandene simultanea investitura sich nur auf die Reichslehen ausdehnen konnte, daher auch dem Kurpfälzischen Hause von dem Böhmischen Lehenhofe niemals eine solche investitura simultanea auf diese Böhmische Lehen eingestanden worden.

4°. Daß auch bey dem nach der Achtserklärung des Kurfürsten von Bayern sich ergebenen Rückfalle der obern Pfalz an das Pfälzische Kurhaus die Böhmischen Lehen nicht darunter begriffen, sondern in contradictorio behauptet worden, daß die Disposition des Westphälischen Friedens auf diese Lehen nicht zu verstehen sey.

5°. Daß daher An. 1708. der Kurfürst von Pfalz diese Lehen ex nova gratia angesuchet, und von dem königl. Böhmischen Lehenhofe nur allein für sich und seine männliche Descendenz, und zwar nicht alle dieser Lehen, welche vormals Pfalz und Bayern besessen, erlanget habe.

So kann allerdings kein Zweifel übrig seyn, daß diese Lehen in den gegenwärtigen Zeiten eben so wie An. 1708. der Krone Böheim anheim gefallen seyn, und Se. dermalige Kurfürstliche Durchlaucht mit vollem Rechte die Heimfälligkeit anerkennen, und ihr Ansuchen wegen künftiger Belehnung lediglich auf eine neue Lehensgnade (ex nova gratia) begründen.

Fünftes Hauptstück

Widerlegung der Einwürfe, welche gegen die in dem vorstehenden Hauptstücke enthaltene Sätze gemacht werden wollen, nebst einer Erläuterung des Art. IV. des Westphälischen Friedens wegen der Schuld von 13. Millionen und der Grafschaft Cham.

Es ist eine Brochure im Druck erschienen mit der Aufschrift: „ Erklärung des vierten Artikels des Westphälischen Friedensschlus„ ses, so weit er die Erlöschung des Kurbayerischen Mannsstam„ mens angehet.„ Nachdem hierinnen die Theilungsgeschichte der beyden Häuser Bayern und Pfalz vorausgesetzet, und dann der obgedachte Artikel des Westphälischen Friedens zergliedert worden, stellet der Verfasser folgende Sätze hin.

1°. Daß die Böhmischen Lehen einen ursprünglichen Theil und Zugehörung der obern Pfalz ausmachen.

2°. Die obere Pfalz habe ganz in ihrem vollen Umfange, so wie selbe Kaiser Ferdinand der II. an Bayern übertragen und der geächtete Friederich der V. von Pfalz solche besessen hat, nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstammes an die Rudolphinische Linie zu kommen, folglich auch diese Lehen an letztere zurückzufallen.

3°. Die Verwirkung derselben sey durch die in dem Westphälischen Frieden festgestellte Amnestie aufgehoben, mithin die Folgen der Felonie vernichtet worden.

§. 2.

Die in dem vorgehenden Hauptstücke erläuterte Geschichte dieser Böhmischen Lehen sollte zwar schon hinlänglich

zu erkennen geben, daß besagte Lehen eben so wenig eine Zugehörde oder partem integrantem der obern Pfalz ausgemacht, als die obere Pfalz jemals als ein Theil der Pfalzgrafschaft am Rhein betrachtet worden. Und dieses weder vor dem Böhmischen Ankauff noch auch nachher, als diese Güter dem Hause Pfalz als Böhmische Lehen überlassen worden sind.

Nicht vor dem Böhmischen Ankauffe: Dann es ist bekannt, daß diese in dem alten Nordgau gelegene Güter zu dem Herzogthum Oberbayern gerechnet, und erst in dem Vertrage zu Pavia von 1329. der Pfälzischen Linie überlassen worden seyn, woher sodann die Benennung obere Pfalz entstanden ist (1). Dadurch aber ist nichts weniger als eine Einverleibung dieser Lande in das Kurfürstenthum und die Pfalzgrafschaft am Rhein bewirket worden; daß vielmehr diese Oberpfälzische Lande von den Kurlanden nicht nur stets abgesondert geblieben, sondern auch größtentheils sowohl in den ältern als neuern Theilungen der Pfalzgrafen denen nachgebohrnen Söhnen und deren Nachkommen überlassen worden; welches aber, wenn sie einen Theil der Kurlande ausgemachet hätten, vermöge der in der goldnen Bulle C. 20. und 25. festgestellten Untrennbarkeit der Kurlande nie hätte geschehen können. Es waren daher jene Güter, Schlösser, Märkte ꝛc., welche Kaiser Carl der IV. An. 1353. an sich und die Kron Böhmen erkauffet hat, zwar unter jenen Distrikten begriffen, welche die obere Pfalz genennet wurden, niemals aber derselben gleich als einem geschlossenen Territorio (wie sie nachhin An. 1355. der Kron Böhmen incor-

(1) Das Kurpfälzische Manifest von 1639 sagt ausdrücklich „daß diese „Stücke allezeit ein pars integrans Bavariae gewesen An. 1329. „durch den Paviischen Vertrag an die Pfalzgrafen erwachsen, und hernach die Ober-Pfalz genennet worden. Siehe *Tolner*. hist. palat. „C. 2. p. 41.

corporiret worden) noch weniger aber dem Kurfürstenthume einverleibet gewesen.

§. 3.

Von den Zeiten, als die Kron Böheim im wirklichen und reelen Besitz dieser Güter war, kann ohne dieß keine Frage seyn. Als aber, wie in dem vorhergehenden Hauptstücke dargethan worden, die Pfalzgrafen durch die Gewalt der Waffen diese Güter wiederum an sich gebracht hatten, ist ebenfalls nicht die geringste Spur anzutreffen, daß selbe dem Herzogthume Oberpfalz ordentlich wären incorporiret, oder als ein pars integrans desselben betrachtet worden; vielmehr erhellet das gerade Gegentheil aus folgenden Umständen. Nicht nur in der feyerlichen Constitution des Kurfürsten und Pfalzgrafen Ruprechts des II., worinnen alle Pfälzischen Besitzungen sowohl in der Pfalzgrafschaft als auch in Bayern (worunter die sogenannte obere Pfalz verstanden wird) dem ältesten Sohne überlassen, und so gar auch die dazu gehörige Aemter benennet werden, wird von diesen — von der Kron Böheim vormals erkauften Distrikten keine Meldung gemacht, sondern es werden selbe auch in dem darauf An. 1410. (a) errichteten neuen Familien-Vertrage ausdrücklich dem nachgebohrnen Pfalzgrafen Johann eingegeben. Nach dessen Tode fielen diese Güter auf seinen Sohn Pfalzgraf Christoph, und da dieser ohne Erben verstarb, auf des vorgedachten Pfalzgrafen Johannes Bruder Pfalzgraf Otten von Monsbach, und dann ferner auf dessen Sohn Otto den jüngern.

Eben dieser Otto aber war es, welcher mit dem Böhmischen König Georg von Podiebrad den obgedachten Vertrag

 von

(a) Beyde diese Urkunden beym *Tolner* Cod. dipl. Palat. n. 185. und n. 205. p. 134. und 154.

von 1465. errichtete, und dann diese Güter als Königl. Böhmische Lehen für sich und seine Lehenserben empfieng.

§. 4.

Es solle (wie der zweyte Einwurf lautet) nach Vorschrift des Westphälischen Friedens die Ober-Pfalz ganz, wie sie Kaiser Ferdinand der II. an Bayern übertragen, bey Abgang des Wilhelminischen Mannsstammes an die Rudolphinische Linie zurück fallen. Was für eine Uebertragung der obern Pfalz konnten wohl die Paciscenten des Westphälischen Friedensschlußes zum Augenmerk haben, als nur allein jene, welche durch den vom Kaiser Ferdinand den II. mit dem Kurfürsten von Bayern An. 1628. geschlossenen Kaufftractat vollzogen worden, und durch welche (wie die Worte des besagten Vertrages lauten) „das Ihro Kaiserl. Majestät anheim gefallene und zustehende Fürstenthum der oberen Pfalz in „Bayern mit dessen Landesfürstlichen Hoheit, Praeeminenz auch „allen anderen Jurisdictionen und Regalien an Land und Leu„ten — — als ein von Ihro Kaiserl. Majestät und dem heiligen „Reich herrührendes Lehen verkaufft, und übergeben worden — — „und welches der Churfürst von Bayern von Uns und unserem „Nachkommen an Reich zum Mann- und Fahnenlehen zu erken„nen und zu empfangen schuldig ist.

Zu dem so ist schon oben erinnert worden, daß die Verordnungen des westphälischen Friedens für sich keine Wirkung auf das Königreich Böhmen haben, indem die Souveraine Kron Böhmen unter den Mitcompaciscenten dieses Friedensschlußes nicht gezehlet werden kann: Wie sollte also dasjenige, was wegen des reichslehenbaren Herzogthums Ober-Pfalz angeordnet worden, auf diejenige Güter und Distrikte eine Beziehung und Verbindlichkeit haben, welche ein Eigenthum dieser Krone sind?

§. 5.

§. 5.

Aber durch die in dem Westphälischen Frieden eingestandene allgemeine Amnestie solle auch die Verwirkung dieser Lehen aufgehoben worden seyn? Allein so gewiß es ist, daß die Kron Böheim ihre Lehen dem Pfalzgrafen Friedrich wegen der begangenen Felonie, wenn auch sonst keine Reichsacht, und die Fälligkeit seiner Reichslehen erfolget wäre, hätte einziehen, und einem andern Hause übergeben können, eben so gewiß ist es auch, daß der in dem Westphälischen Frieden geschehene Nachlaß nur allein auf die Reichsacht, und auf die verwirkte Reichslehen, nicht aber auch auf die gegen die Krone Böheim begangene Felonie eine Anwendung haben könne. Selbst der Buchstaben des Westphälischen Friedens giebt hierinnfalls die klärste Entscheidung. Es wird nämlich Art. IV. §. 52. zwar beliebet: qui vero subditi & vasalli hæreditarii Imperatoris & domus Austriacæ sunt, eadem gaudeant amnestia, quoad personam, vitam, famam & honores. In Ansehung aber der von solchen Vasallen vorhin besessenen und durch eine Confiscation verlohrnen Güter wird in dem darauf folgenden §. 53. ausdrücklich verordnet (3), daß diese Güter nicht mehr zurückgestellet, sondern bey den neuen Besitzern bleiben sollen. Da nun wegen der Böhmischen Lehen in der obern Pfalz

---

(3) Die Worte des Instr. P. lauten also: quantum autem eorundem bona concernit, si ea, antequam in Coronæ Sveciæ, Galliæque partes transierunt, confiscatione aut alio modo amissa fuere, etsi Plenipotentiarii Svecici diu multumque institerant; tamen cum Sacrae Cæsareae Majestati hac in re ab aliis nihil præscribi, nec ob Cæsareanorum constantem contradictionem aliter transigi potuerit, ordinibusque imperii ea propter bellum continuari e re Imperii non fuerit visum; porro quoque amissa sunto, ac modernis possessoribus permanento.

Pfalz keine Ausnahme gemacht, und wegen eines künftigen Rückfalls derselben an das Pfälzische Haus keine besondere Verordnung zu finden ist, so hat es allerdings bey der obigen Regul sein ungezweifeltes Verbleiben: Welches eine vorgegangene, vom Kaiser Ferdinand den II. erlassene, und vom Kaiser Ferdinand den III. bestättigte Königliche Verordnung für das Königreich Böheim zum Grund hat, folgenden Inhalts: (4) „ daß ungeachtet unter den „ Rechtsgelehrten in Sachen der Confiscation der Lehen und Fi- „ deicommiss-Güter ex capite criminis læsæ Majestatis betref- „ fend, Stritt und Zweifel erreget worden, dennoch in dem casu „ der Rebellion, da dieselbe vielen gemein, und mit Kriegsmacht „ gedämpfet werden müsse, alle der Delinquenten-Güter ohne „ Unterschied confiscirt und eingezogen werden sollten. „

Man sollte also vermeinen, daß bey dem Satze: daß die Königl. Böhmischen Lehen, wie vormals wegen der von dem Kurfürsten Friedrich von Pfalz und nachhin von dem Kurfürsten Maximilian Emanuel vou Bayern begangenen Felonien, also auch dermalen bey dem Ausgange des für sich und seine männliche Descendenz belehnt gewesenen Kurbayerischen Hauses der Krone Böhmen als erlediget heimgefallen seyn, nichts mehrers zur vollkommenen Ueberzeugung beyzusetzen nothwendig seyn dörfte.

§. 6.

In der oben angeführten Druckschrift über den vierten Artickel des Westphälischen Friedensschlußes will weiters behauptet werden, daß unter den bey dem Rückfalle der obern Pfalz,

(4) Diese Verordnung ist unter den Novellis declaratoriis des Königreichs Böhmen sub lit. A. a. 24. Rubric. von Confiscations-Gütern.

Pfalz, welcher sich dermalen ereignet, für die Bayerischen Allodial-Erben bedungenen Vorbehalt ihrer Actionen und Beneficien nichts anders verstanden werde, als das Recht die Vergütung der 13. Millionen zu verlangen, und bis dahin die Ober-Pfalz einzubehalten. Die Meinung dieses Verfassers also scheinet dahin abzugehen, daß die Kurpfälzische in die obere Pfalz succedirende Linie den Allodial-Erben für diese Forderung zu haften habe.

Hingegen aber gehet der Verfasser der oben im dritten Hauptstücke §. 12. angezeigten Druckschrift: „Unbestand des in „der Kurbayerischen Erbfolgssache abgenöthigten Vergleichs„ hierinnen weiter, und stellet folgenden Satz hin: Kaiser Ferdinand der II. habe Sich in dem mit Bayern geschlossenen Verkauff verbunden, daß er den Bayerischen Allodial-Erben, Falls die verkauffte Lande auf ein oder die andere Art ohne Erhaltung des Kauffschillings der 13. Millionen entzogen werden sollten, die Schadloshaltung zu præstiren hätte; da nun die zugleich mitverkaufte vier Aemter der untern Pfalz in dem Westphälischen Frieden dem Kurhause Pfalz haben restituirt werden müssen, so habe Oesterreich wegen dieser Forderung den Bayerischen Allodial-Erben zu haften.

§. 7.

Allein mir scheinet es erweislich zu seyn, daß eine solche Forderung der Bayerischen Allodial-Erben weder gegen das Kurhaus Pfalz, noch weniger aber gegen das Erzhaus Oesterreich Platz greiffe. Um die Sache in ihrem ächten Zusammenhange zu übersehen, so hat man auf die Kauff- und Friedenshandlungen zurück zu gehen.

Daß in dem Kaufftractat zwischen Kaiser Ferdinand den II. und Kurfürsten Maximilian von Bayern vom 22ten Februar. 1628.

(5) bedungen worden, daß wenn die obere Pfalz beym Ausgange der Mannserben des besagten Kurfürsten Maximilian an die Agnaten oder das Reich fallen würde, alsdann denen Bayerischen Allodial-Erben die Summa der 13. Millionen von dem Lehensnachfolger zu vergüten wäre, kann nicht in Abrede gestellet werden, und eben so richtig ist es auch, daß der Kaiser noch eine weitere Gewährleistung unterm 4ten März besagten Jahrs ausgestellet habe, daß nämlich, wenn er den sichern Besitz aller verschriebenen Lande zu verschaffen nicht vermochte, die Schuldforderung von 13. Millionen samt dem vorigen Unterpfande wiederum eintretten solle.

Als es aber zu den Friedens-Unterhandlungen zu Oßnabrück und Münster kam; bestunde der von den Bayerischen Gesandten überreichte, und von den Kaiserlichen sodann denen Schwedischen ausgehändigte Antrag darinnen, daß Bayern die Kurwürde, die obere Pfalz und die Grafschaft Cham erlangen, hingegen seine Forderung auf die 13. Millionen völlig abgethan und vernichtet seyn solle, also zwar, ut nullam prorsus actionem hoc nomine vel ipse dominus Elector, vel ejus liberi, hæredes & successores ullo unquam tempore vel casu prætendere possint aut debeant (6), zugleich sollen auch alle über diese Schuldforderung errichtete Instrumenten, mithin auch die obgemelte Gewährleistung cassiret werden; In Ansehung des künftigen Rückfalles der obern Pfalz an die Pfälzische Linie wird die hieher gehörige Stelle also gefasset: Palatinatus superior ad Palatinos redeat, ita tamen, ut hæredibus allodialibus Electoris Bavariæ omnes actiones & omnia beneficia, quæ ipsis ratione meliorationum vel ex aliis

(5) Diese Urkunde beym *du Mont* Corps diplom. T. V. P. II. pag. 533.

(6) Man besehe des Maier acta pacis Westph. T. IV. p. 354.

aliis causis in superiori Palatinatu velut feudo emtitio de jure competunt, salva & reservata maneant.

Die Schweden wollten zwar in ihrer Gegenerklärung nicht daran kommen, daß die obere Pfalz dem Kurhause Bayern verbleiben, und also das Pfälzische Haus die obgedachte ganze Forderung von 13. Millionen bezahlen sollte, sondern verlangten, daß sich Bayern mit der Grafschaft Cham begnüge (7).

Aber der Kaiser und Bayern blieben unbeweglich und antworteten auf die vorgemelte Gegenerklärung (8): Imperator nullo nec gentium nec Constitutionum Imperii jure eatenus gravari potest: ut in gratiam Palatinorum, a quorum Patre in necessitatem belli defensivi conjectus fuit, Electori supplementum dictæ summæ præstare cogatur; ideo nhærere debent Cæsareæ Majestatis legati priori suæ Propositioni, ut Princeps Carolus Ludovicus vel exsolvat istud debitum integrum, vel Palatinatum superiorem totum relinquat.

Man gab endlich Schwedischer Seite nach, und es wurde die obere Pfalz in dem Friedensschluße Art. IV. §. 3. dem Kurfürsten von Bayern und der ganzen Willhelminischen Linie überlassen, jedoch gegen deme, daß §. 4. der Kurfürst für Sich, seine Erben, und Nachfolger der Schuldforderung von 13. Millionen gänzlich entsage, und gleich nach geschlossenem Frieden alle hierüber ausgefertigte Instrumenten der Kaiserl. Majestät zur Cassirung und Vernichtung übergebe (9).

 §. 8.

(7) Bey Maiern l. c. p. 356.
(8) Bey Maiern l. c. p. 358.
(9) Die Worte des Friedensschlusses lauten also: Vicissim Dominus Elector Bavariæ pro se, hæredibus ac successoribus suis totaliter

§. 8.

Der Sinn der Handlungen zwischen den Kaiserlichen und den Schweden gieng also dahin, daß entweder die obere Pfalz an Bayern abgetretten, oder der zu restituirende Pfalzgraf die ganze Schuldforderung der 13. Millionen bezahlen solle. Da nun von den Schweden und dem Pfalzgrafen das erstere gewählet, und in dem Friedensschlusse beliebet worden, so scheinen die Pfalzgrafen nach der erstgemelten von ihrem Gegentheile selbst angebrachten Alternation von der ganzen Schuldforderung durchaus frey geworden zu seyn. Diese Befreyung aber würde alsdann, wenn das Pfälzische Haus bey dem Rückfalle der obern Pfalz diese ganze Forderung denen Bayerischen Allodial-Erben wiederum auszuzahlen hätte, nicht nur nicht bewirket, sondern das Pfälzische Haus zu doppelter Zahlung, nämlich einmal durch die Ueberlassung der obern Pfalz, das anderemal durch die baare Bezahlung der ganzen Schuld gehalten worden seyn.

Ferners heißt es in dem Friedensschlusse, daß der Kurfürst für sich und seine Erben dieser Forderung gänzlich (totaliter) renunciire. Es wird diese Renunciation platterdingen auf seine Erben ohne der bey der Uebergabe der obern Pfalz befindlichen Restriction, quam diu masculi supersunt, erstrecket, folglich können weder seine Lehens- noch Allodial-Erben einen künftigen Anspruch darauf haben; und dieses zwar um so weniger, als der Kurfürst durch den Friedensschluß zugleich verbunden worden, alle Instrumenten, welche wegen dieser Forderung ausgefertiget worden, der Kaiserl.

---

liter renunciet debito tredecim millionum omnique prætensioni in Austriam superiorem, & statim publicata pace omnia instrumenta desuper obtenta Cæsareæ Majestati ad cassandum & annullandum extradat.

Kaiserl. Majestät ad cassandum & annullandum zurückzustellen. Wie läßt sich aber eine solche Zurückstellung und Vernichtung aller Verschreibungen mit einer dennoch übrig- und in einem gewissen Zeitpunkt eintretten sollenden Forderung auf die ganze Schuld-Summa vereinbaren?

§. 9.

Man will aber von der Gegenseite behaupten, daß unter den obgedachten Worten des Friedensschlußes: ita tamen Palatinatus ad superstites Palatinos redeat, ut hæredibus allodialibus Electoris Bavariæ actiones & beneficia, quæ ipsis ibidem de jure competunt, reservata maneant, die Forderung der 13. Millionen verstanden werde.

Allein was ist dann ein Lehenserbe den Allodial-Erben *de Jure* zu vergüten schuldig? Nichts, als die Meliorationen, oder was die erloschene Linie etwa angekauft und mit dem Feudo in einem complexu besessen hat. Der Ersatz der 13. Millionen wird wohl niemals unter das, was den Allodial-Erben de Jure zustehet, gerechnet werden können, sondern es würde eine eigene Vorsehung darüber in dem Friedensschlusse um so mehr nothwendig gewesen seyn, als obgezeigtermaßen der Kurfürst für Sich und seine Erben dieser Forderung totaliter entsaget hat, und solche für gänzlich aufgehoben betrachtet werden muß.

Zu dem gieng der erste in dem vorgehenden §. 7. angeführte Antrag der Kaiserlichen und Bayerischen Gesandten selbst nicht weiter, als daß den Allodial-Erben diejenigen Actiones & beneficia vorbehalten seyn sollen, quæ ipsis ratione meliorationum vel ex aliis causis in superiori palatinatu competunt. Hätte nun

Kurbayern die Erstattung dieser Schuldforderung für seine Allodial-Erben sich vorzubehalten im Sinn geführet, so würde wohl weit ehender nothwendig gewesen seyn von dieser beträchtlichen Summe, als von den Meliorationen eine ausdrückliche Meldung zu machen. Und endlich gehen ja diese Actiones & beneficia nicht auf die ganze obere Pfalz, welche vormals mit dieser Schuld afficiret war (10), sondern es heißt, quæ ipsis ibidem competunt, folglich können darunter nur jene actiones verstanden werden, welche von den Lehenrechten (de Jure) den Allodial-Erben in solchen Fällen eingestanden werden.

§. 10.

Am allerwenigsten aber kann diese Forderung, wie es der Verfasser des **Unbestands** auf die gehäßigste Art versuchet, jemals gegen das Erzhaus Oesterreich aufgewärmet werden. Es wird diese Zumuthung schon durch die klaren Worte des Friedenschlusses Art. IV. §. 4. viciſſim Dominus Elector Bavariæ pro se, hæredibus ac ſucceſſoribus ſuis totaliter renunciet debito tredecim millionum omnique prætenſioni in Auſtriam ſuperiorem, & ſtatim a publicata pace omnia inſtrumenta deſuper obtenta Cæſareæ Majeſtati ad caſſandum & annullandum extradat, vollkommen hintangewiesen. Dann, wie kann eine Forderung gegen jenen bestehen, welchen man alle von ihm ausgestellte Verschreibungen dieser Forderung zurückgestellet, und zurückzustellen so gar durch einen allge-

---

(10) Dieses Beweises gebraucht sich auch Henniges Medit. ad Inſt. Pacis ad hunc locum, und macht die Anmerkung, daß ob ihn gleich ein ansehnlicher Mann bereden wollen, daß in diesem §. des J. P. die Forderung der 13. Millionen verstanden werde, er sich davon doch nicht überzeugt halten könne.

allgemeinen Friedensschluß verbunden worden ist? Diese Auslieferung der Urkunden und anbey wiederholte Renunciation ist auch, wie wohl erst nach dem Tode Maximilians (11.) durch die von der Kurfürstin Maria Anna und Herzog Albrecht von Bayern als Vormündere und Administrator der Kur ausgestellte Urkunde vom 30. August 1653. bewerkstelliget worden; worinnen folgende Hauptstelle vorkommt: „renunciren und verzeihen vnß hiemit gegen Ihre „Kaiserl. Mayj., Dero Erben und Nachkhommen Erzherzoge zu „österreich obgedachter Schuldt der dreyzehen Millionen, vnd al„ler prætensionen auf Ober-Oesterreich, vnd gereden vnd geloben, „daß weeder Wür noch vnsers respective vielgeliebten Sohn vnd „Pfleg-Sohns Churfürst Ferdinandi Mariæ Liebd. noch dessen „konfftige Erben vnd Nachkommen, diser Schuldt vnd prætensionen halben an Ihre Kayserl. Majest. Dero Erben vnd Nach„khommen Erzherzoge zu Oesterreich daß geringste weiter suechen, „fordern oder begehren sollen noch wollen, Wür haben auch Ihrer „Kayserl. Majest. alle darÿber gehabte Instrumenta vnd Obliga„tiones so uil deren biß anhero aufgerichtet worden, vnd vnß diß„mahl bewußt, verhanden vnd nöttig zu sein ermessen, zum cassi„ren vnd annulliren in Originali außgehendiget.„

§. 11.

Als bey der im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts sich ergebenen Achtserklärung des Kurfürsten von Bayern die obere Pfalz

(11.) Dann auch dazumal erst sind von den Pfalzgrafen die förmlichen Renunciationen auf die obere Pfalz bey Kaiserl. Majestät eingeleget worden, wie die noch vorhandene Urkunden ausweisen.

Pfalz vermöge des Westphälischen Friedens an das Rudolphinische Kurhaus Pfalz zurückfiel, scheinen einige ebenfalls mit der Meinung herfürgegangen zu seyn, als wenn die Bayerische Allodial-Erben mit der besagten Forderung auf 13. Millionen aufzutretten befugt wären. Um daher allem Zweifel vorzubeugen, stellte der Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz der Kaiserl. Majestät dat. Düßeldorf 30. Juny 1708. eine eigene Urkunde aus, worinnen sich (laut der bey Handen habenden verläßlichen Abschrift) der Kurfürst für Sich, seine Erben und Nachkommen verbindet, das Erzhaus Oesterreich gegen alle derley ohnehin unbefugte Ansprüche zu vertretten, dagegen aber auch auf Kaiserl. Majestät das Vertrauen setzte, daß allerhöchstselbe, wenn diese Ansprüche auf den Kurfürsten gerichtet werden sollten, ihm ihren Schutz angedeien lassen wollten. Die Stelle der Urkunde lautet also: „ Ob zwar der geringste Zweiffel nicht ist, die „ von Weyland Churfürsten Maximiliano von Bayern, an das „ Durchleuchtigste Erzhauß gehabte Forderung der dreyzehen Mil„ lionen, seye in ansehung desselben, mit zuruckgebung, und Zer„ nichtung der Verschreibung gänzlich erloschen, und abgethan „ worden, gehen auch die, in Instrumento pacis Westpha„ licæ art. 4. §. Quod si vero &c. für die Bayr. Allo„ dial-Erben, in der obern Pfalz, bey deren ereignenden Ruck„ fall, auf die Pfalz Rudolphinische Linie vorbehaltene, und „ Bayerischer seiten etwa auf sothane dreyzehen Millionen deu„ tende, jura, & beneficia, quæ ipsis ibidem de jure com„ petunt, Niemanden, alß des Pfalzgraffen Friderici V. „ Nachkohmlinge ahn, seyen allenfahls, nach allen Rechten, „ und des Churfürstl. Collegii Guettachten, durch die vorgan„ gene Achtserklärung des Maximilianj Emanuelis, sambt al„ len anderen dessen gehabten, oder Künfftig zu erwarten ge„ standenen Befuegnussen, und Ansprüchen, für Ihn, und alle „ seine Nachfolgere, auch ahnverwandte, was Ihn, und Selbi-

„ ge

„ ge angehet, zernichtiget und getödtet worden; So haben nichts
„ desto minder, zu allen Ueberfluß des Pfalzgrafen, Churfürstli-
„ lichen Durchlaucht bey jeztmaliger Wiedererlangung der alt
„ Pfälzischen Chur- und ober Pfalz, für sich, alle Ihre Erben,
„ und Nachkommen zusagen und versprechen wollen, thun es
„ auch hiemit, und in Kraft dieses Briefs, aufs verbindlichste
„ es immer seyn mag, im Fall wider alles Recht und Vermu-
„ then, Einer, oder mehr der Bayerischen Linie, oder deren
„ Nachkömmlinge, nachdem, oder deßhalben, daß von Ihrer
„ Kaiserlichen Majestät die alte Pfälzische Kur und die Obere
„ Pfalz, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und der gesamten
„ Rudolphinischen Linie, wiederum allergnädigst verliehen wor-
„ den, oder unter was anderen gesuchten Schein es seyn könte,
„ in- oder ausser Rechtens, in was Gestalt es immer geschehen
„ möchte, wegen sothaner dreyzehen Millionen, oder eines Theils
„ derselben, oder anderer in der oberen Pfalz vorbehaltener ju-
„ rium & beneficiorum, einige Ansprach oder Forderung, an
„ Ihre Kaiserliche Majestät als Erzherzogen, Ihre Land und
„ Leuth, samt oder sonders, über kurz oder Lang, zu stellen sich
„ unterfangen sollte, daß alsdann Ihre Churfürstliche Durch-
„ laucht, alle Dero Erben, und Nachkommen, Ihre Kaiserliche
„ Majestät als Erzherzogen, Land und Leuthe, darwider überall
„ vertretten, und schadloß halten wollen, und sollen. Hingegen
„ tragen Ihre Kurfürstliche Durchlaucht zu Ihrer Kaiserlichen
„ Majestät und Dero Nachfolgern am Reich, und höchstlöbli-
„ chen Erzhaus das unterthänigste sichere Vertrauen, Dieselbe
„ werden Ihre Kurfürstliche Durchlaucht und Dero Nachfolgere
„ Pfalzgrafen bey Rhein, und Kurfürsten, bey der wieder erhal-
„ tenen alten Pfälzischen Kur, und der obern Pfalz, samt der
„ Grafschaft Cham, wieder alle des Maximilian Emanuels,
„ und anderer der Bayerischen Linien Ansprach, so viel bey Ih-
„ rer Kaiserlichen Majestät und nachfolgenden Erzherzogen, auf

„ alle mögliche weiß stehet, sowohl bey ietzt wehrendem Kriege, „ als nach erfolgenden Frieden, wie derselbe lauten wird, kräftigst schützen, und handhaben helfen, noch Ihnen, insonderheit wegen oftgemeldten dreyzehen Millionen, einigen Gewalt, „ Anforderung oder Unrecht in- oder ausser Rechten geschehen, „ sondern vielmehr alsobalden, mit Nachdruck abweisen lassen.“

Es wird also von Seite der Kurpfalz hierinnen eine ordentliche Gewehrleistung übernommen, daß nämlich gegen das Erzhaus Oesterreich diese Forderung niemals gereget werden könne; von Seiten des Kaiserlichen Hofes ist aber eine solche ordentliche Gewehrleistung darinnen nicht erfindlich.

Uebrigens ersiehet man aus den oben erwiesenen Grundsätzen, daß diese Forderung auch gegen Kur-Pfalz nicht wohl Platz greiffen zu können scheine.

§. 12.

Der Verfasser der obgedachten Brochure: **Erläuterung des IV. Artickels** ꝛc. scheinet zwar die Grafschaft Cham unter diejenigen Stücke nicht zu rechnen, welche vermöge des Westphälischen Friedensschlusses bey Erlöschung der Bayerischen Wilhelminischen Linie an das Kurhaus Pfalz zurück zu fallen haben. Hingegen aber schreibet der Verfasser **des Unbestandes**, daß auch diese Grafschaft unter diesem Rückfalle begriffen sey; und sowohl vermöge des Art. IV. §. 5. I. P. als auch vermöge des Vorganges von 1708. wo Kur-Pfalz neben der obern Pfalz auch die Grafschaft Cham zurück erhalten hatte.

§. 13.

Die Grafschaft Cham ist bereits von dem Herzoge und zugleich ersten Pfalzgrafen bey Rhein Ludwig an das Haus Bayern gebracht worden. In der Theilung, welche dieses Ludwigens Enkel Ludwig der Strenge und Heinrich im Jahre 1255. unternahmen, fiel diese Grafschaft dem Herzoge Heinrich zu (12), und wurde daher zu dem Herzogthume Niederbayern geschlagen.

Hieraus ergiebt sich also, daß, da durch den Paviischen Vertrag die zwey Linien und Häuser, nämlich das Ludwigische und Rudolphinische ihre Länder und Besitzungen theilten, diese Grafschaft keinen Gegenstand dieser Theilung ausgemacht habe, sondern erst nach dem im Jahre 1340. erfolgten Ausgange der Niederbayerischen Linie des obgedachten Herzog Heinrichs dem Ludwigischen Stammen zugefallen sey.

In der Theilung von 1353. von welcher im obigem 2ten Hauptstücke mehrere Nachrichten geliefert worden sind, wird in dem Theilungsbriefe „Cham die Statt, das Gericht, Mautt und Zoll „und watz darzu gehort„ in jenen Theil geworfen, welche dem Herzoge Albrecht oder der sogenannten Straubingischen Linie zugekommen, und also dermalen vermöge der im 2ten und 3ten Hauptstücke ausgeführten Rechtsgründe, dem Erzhause Oesterreich angefallen ist.

Es wurde zwar entweder noch in eben diesem Jahre 1353. oder bald darauf diese Grafschaft an die Pfalzgrafen verpfän-

(12) In dem Chron. Baw. beym *Oeffel* Script rer. Boic. T. I. p. 389. wird in dem Antheile Heinrichens Cham ausdrücklich benennet.

det (13), jedoch gegen der Bedingniß eines beständigen Wieder-lösungs-Rechtes. Die Pfalzgrafen blieben auch im Besitze dieser Pfandherrschaft, bis zu der im 30-jährigen Kriege erfolgten Acht des Kurfürsten Friedrichs von Pfalz.

§. 14.

Der Unterschied, welcher zwischen der obern Pfalz und der Grafschaft Cham obwaltet, erhellet deutlich aus dem zwischen Kaiser Ferdinand II. und dem Kurfürsten Maximilian von Bayern den 22. Februarii 1628. geschlossenen Receß, indem hierinnen Art. IV. bey dieser Herrschaft keine Meldung von einem Verkauffe, sondern nur lediglich von der Aufhebung des Pfandschillings und aller Forderung, welche etwa die vorigen Pfalzgrafen wegen der meliorations-Kosten machen könnten, vorkommt, und eben derowegen wird sodann in dem den 4ten März besagten Jahrs geschlossenen wirklichen Kauff der obern Pfalz keine Anregung von dieser Herrschaft gemacht. Dadurch also wurde Cham wiederum ein Theil von Niederbayern, wie es vorhin gewesen, und bis diese Stunde sowohl auf allen Karten, als auch in der bestehenden Landes-Eintheilung dafür angesehen wird. Hieraus also ist leicht zu begreiffen, warum zwar in dem Art. IV. §. 3. des Westphälischen Friedens, wo die Frage entschieden wird, was für Bezirke der vormaligen pfälzischen Besitzungen an das Kurhaus Bayern fallen sollen, von der Grafschaft Cham eine ausdrückliche Meldung geschehe, hingegen

(13) Es will zwar angegeben werden, daß die Verpfändung schon im im Jahre 1352. erfolget seyn soll. Da aber in dem gemeldten Theilungs-Instrumente von 1353. Cham mit aller Zugehörde ohne einer Meldung von einer Pfandschaft vorkommt, so scheinet, daß entweder obgedachte Angabe unrichtig, oder die Verpfändung erst später zur Wirklichkeit gekommen sey.

gen aber in dem Art. IV. §. 9. wo von dem Rückfalle an Pfalz die Rede ist, von dieser Grafschaft keine Erwähnung vorkomme, indem bey den Friedens-Handlungen wegen des Rückfalls nur diejenigen Stücke in Betrachtung kamen, welche Kur-Pfalz vorhin als ihrem Stammen eigenthumliche Lehen, innen gehabt hat.

§. 15.

Der Umstand, daß Ao. 1708. Kur-Pfalz diese Grafschaft neben der obern Pfalz zurückerhalten, ist keineswegs, wie der Verfasser **des Unbestands** vermeinet, als eine Folge des Westphälischen Friedens zu betrachten, sondern es erhellet aus den Ao. 1651. wegen Berichtigung des Pfälzischen Lehenbriefs gepflogenen Traktaten, daß zwar der Pfälzische Hof dazumal in den von ihm projectirten Aufsätzen bey dem Punkte der investituræ simultaneæ nicht nur auf die 5te Kurwürde und die obere Pfalz sondern auch auf die Grafschaft Cham wörtlich angetragen, die Kaiserliche Majestät aber solches nicht zugegeben habe; Und derowegen auch in dem Ao. 1652. hinausgegebenen Pfälzischen Lehenbriefe, so wie in den nachfolgenden von einer Investitura simultanea auf diese Grafschaft keine Meldung gemacht werde. Es war demnach nur eine eigene und besondere Gnade des Kaisers, daß derselbe Anno 1708. dem Kurfürsten von Pfalz auch diese Niederbayerische Grafschaft überlassen hat.

Sechstes Hauptstück

Erläuterung des Oesterreichischen Anspruchs auf die Reichsherrschaft Mindelheim in Schwaben.

§. 1.

Der Anspruch des Erzhauses Oesterreich auf die Reichsherrschaft Mindelheim beruhet auf zwey Rechtsgründen: (1). Erstens auf einem Vorkaufs-Rechte, welches der letzte Besitzer von Mindelheim aus dem Freundsbergischen Geschlechte in seinem Testamente diesem Erzhause zugeeignet hat.

Zweytens in einer von dem Kaiser Matthias im Jahre 1614. ertheilten, und von denen nachfolgenden Kaisern bestättigten Anwartschaft auf dieses Reichslehen.

§. 2.

Was den ersten Rechtsgrund betrift, so gründet sich selber auf die eigenen Worte des vom Georg von Freundsberg, dem letzten dieses Stammens, welcher im Jahre 1586. verstorben ist, zurückgelassenen Testaments. Es wird hierinn der Wolff Veit von Maxelrein mit dem Bedingnisse zum Erben dieser Herrschaft, Lehens und eigens, eingesetzet, daß selber des Erblassers Schwester Tochter Maria Gräfin von Schwarzenberg zu seiner ehelichen Gemahl nehmen und haben soll.

Soll-

(1) Dadurch wird der Verfasser des Unbestandes die von ihm aufgeworfene Frage, mit was für einem Rechte Kaiser Matthias dem Erzhause Oesterreich auf diese Reichsgrafschaft eine Anwartschaft habe ertheilen können? hinlänglich beantwortet finden.

Sollte aber der besagte von Maxelrein „vor obgemeldter „Vereheligung Todes verscheiden, oder Er wider unser Verhoffen „Sie, unser Schwester sel. Tochter obgenannt zu einen Ehegemahl „nicht haben wöllen,„ so wird neben dieser Gräfin Maria des vorgedachten von Maxelrein Bruder Ferdinand, mit eben der Klausel einer Verehligung substituiret. Es haben aber beyde von Maxelrein diese Bedingnis nicht erfüllet, und die Gräfin Maria hat sich mit dem von Fugger vermählet. Ferners wird in diesem Testamente zugleich vorgesehen; „wann über kurz oder lang vielbemeldte „unsere instituirte oder substituirte Erben bedacht seyn würden, „solche unsere Herrschaft Mindelheim von sich zu lassen, zu verän„dern oder zu verkauffen, so solle ihnen im allwege eingebunden „seyn, selbige erstlichen und vor allen anderen der Fürstlichen Durch„lauchtigkeit Erzherzog Ferdinand zu Oesterreich unsern gnädigsten „Herrn anzubieten.

§. 3.

Gleichwie aber der von Freundsberg ohne Kaiserliche Bewilligung mit dem Reichslehen nicht disponiren konnte, so hatte auch Kaiser Rudolph II. bereits vor dem Tode des von Freundsberg dem Grafen von Fugger für sich und seine Erben und seine beyden Brüder die Expectanz auf dieses Reichslehen gegeben, und dann auch An. 1587. den 1. Junii den von Fugger wirklich damit belehnet; auch den 21. Junii darauf das Commissorium an den Herzog Ludwig von Würtemberg erlassen, ihn in dieses Reichslehen zu immittiren, welches auch An. 1591. wirklich geschehen ist, nachdem der Kaiser vorher An. 1589. die ordentliche Huldigung dieser Herrschaft für sich hat einnehmen lassen.

§. 4.

Maxelrein suchte zwar alles herfür, um seine vermeintlichen Rechte zu schützen, da er aber seine Sachfälligkeit sowohl beym Kammergerichte, als beym Reichshofrathe leicht voraussehen konnte, verkaufte er im Jahre 1614. unterm 18ten Julii alle seine Rechte eigenmächtig an den Herzog von Bayern, als kurz vorher der Kaiser dem Durchlauchtigsten Erzhause unterm 8ten Julii dieses Jahrs eine Anwartschaft auf dieses Reichslehen ertheilet hatte. Der Herzog von Bayern fand sodann auch Mittel im Jahre 1617. mit dem von Fugger einen Vergleich zu treffen, und der Kaiser ließ Sich endlich auch bewegen, diesen Bayerischen Ankauf zu bestättigen, und den Herzog von Bayern im Jahre 1618. zu belehnen.

§. 5.

Diese aus richtigen Instrumenten gezogene kurze Geschichts-Erzehlung beweiset von selbst, daß das ganze Erbrecht, welches die von Maxelrein durch das Freundsbergische Testament erhalten sollten, dadurch ganz erloschen sey, daß dieselben die hierinnen ausdrücklich vestgesetzte Bedingnisse nicht erfüllet haben, mithin auch kein mehreres Recht auf die Herzoge von Bayern durch den Verkauf haben übertragen können. Vorzüglich aber ist auch noch die Klausel des Testaments wegen des ersten Anboths an Oesterreich, ausser Acht gelassen worden. Maxelrein versuchte zwar diese Klausel dahin auszulegen, als wenn dieses Vorkaufs-Recht nur auf die Person des Erzherzogs Ferdinand (welcher Anno 1595. gestorben) beschränket gewesen wäre. Allein man hatte schon dazumal in verschiedenen Oesterreichischen Gegenerinnerungen, und auch in mehreren hierüber

über von den Rechtsgelehrten eingeholten Gutachten standhaft erwiesen, daß eine solche Beschränkung mit dem Willen des Erblassers niemals vereinbarlich sey, indem nicht nur eine persönliche Neigung gegen den Erzherzog Ferdinand, sondern überhaupt die von dem Erzhause der Freudenbergischen Familie zugewendeten Wohlthaten der Beweggrund gewesen sind, und auch der Ausdruck **über kurz oder lang** nicht wohl auf die abgelebten Jahre Ferdinandens, sondern auf alle Folgezeiten, wann nämlich ein solcher Verkauff geschehen sollte, angewendet werden müssen.

§. 6.

In dem obgedachten Verkauff-Traktate vom 18ten Julii 1614. hat man zwar diese Oesterreichische Gerechtsame ebenfalls in Zweifel ziehen wollen, jedoch sich nicht getrauet, ganz darüber hinaus zu gehen, sondern folgende Verwahrung einzurücken für nothwendig befunden: „Dieweil zum Theil fürkumbt, alls solle dem „löbl. Hauß Oesterreich bey Freundsbergischer Erbschaft und be„vorderist bey der Herrschaft Mindelheim ein Jus quæsitum, „davon man noch dieser Zeit keine glaubhaffte Ursachen, weniger „Wissenschafft hat, gebühren, item, und obschon fast ausser allem „Zweifel, daß Herr von Maxelrein in seiner notorischen Extremi„tät und äußersten Noth wohl befugt mit Sr. Fürstlichen Durch„laucht bisher angeführtermassen zu handeln, jedennoch, da von „Hauß Oesterreich inskünftig so erheblich und rechtmäßige Ursachen „und documenta juris quæsiti einlangten, daß vermittelst solcher „demselben die Herrschaft Mindelheim solle wirklich zugehen, oder „sonsten von seinen des Herrn von Maxelrein Gegentheil die Sa„chen angefochten, und wider besseres Hoffen der Contract ob „vitium litigiosi oder anderer Ursachen halber nit wöllen gebilli„get werden, solle er ganz von unwürden und kraftloß seyn rc.“

Allein wie unstatthaft diese in dem Kauff-Kontrakt geregte Zweifel seyen, kann eben so wenig verkennet werden, als weder dem von Maxelrein noch dem Herzoge von Bayern der Innhalt des Freundsbergischen Testaments verborgen seyn konnte, in welchem das Oesterreichische Vorkaufsrecht ausdrücklich festgestellet worden: Daß also die Noth und Extremität des von Maxelrein zwar gegen das vitium litigiosi, niemals aber in Ansehung dieses Vorkauffsrechtes eine Rücksicht verdienet haben würde.

§. 7.

In dem zwischen dem Herzoge von Bayern und dem von Fugger geschlossenen Kauff-Kontrakte vom 2ten August 1617. sind die Oesterreichischen Gerechtsamen durch folgende Worte vorbehalten worden: „Auch dem hochlöblichen Hauß Oesterreich an „dessen Prætensionen, was es von Rechtswegen zu suchen, und „sonst jedermänniglich mittelst des Vergleichs nichts præjudiciret „seyn solle.“ Als sodann sowohl der Käuffer als der Verkäuffer bey Kaiserlicher Majestät um die Ertheilung der oberlehenherrlichen Einwilligung anhielten, und selbe auch laut der Urkunde geben zu Prag den 23sten Tag Septembris 1617. erhielten, werden hierinnen ebenfalls nicht nur die Oesterreichische Expectanz, sondern auch all anderes Interesse des Erzhauses ausdrücklich vorbehalten, wie folget: „doch Uns dem heil. Reich an erst angezohener Lehen- „schaft, insonderheit aber unserem Hauß Oesterreich wegen erlang- „ter Expectanz, und Anwartschaft auch anderen ihren Interesse, „allermaßen sich dann obgemeltes Herzogen von Bayern Liebden, „dessen gegen uns schriftlich erbothen auf jetzt gedachter Herrschaft „Reichslehen, auch über dieß männiglichen an seinen Rechten und „Gerechtigkeiten unvorgriffen und unschädlich.“

§. 8.

Der Erzherzog Maximilian hatte auch im Namen des Oesterreichischen Gesammthauses sogleich die erforderlichen Verwahrungen eingeleget; unter mehreren derselben will man hier nur folgende Stelle aus dem Schreiben desselben an Kaiserliche Majestät vom 4ten März 1616. anführen, welche also lautet: „Dann so „viel erstlich unseres hochlöblichen Haus bey solcher Herrschaft ha„bendes Interesse anbelanget, ist dasselbe durch wayland Georg von „Freundsberg Testament, und dann durch Euer Kaiserliche Maje„stät noch vor der Maxelreinischen Alienation ertheilte Expe„ctanz, so ansehnlich behauptet, und in den unterschiedlichen „Consiliis, so Euer Kaiserlichen Majestät allbereits übergeben „worden, also überflüßig ausgeführet, daß solches unschwer mit „händen zu greiffen ꝛc.

Der Kaiser suchte in seiner Antwort sein Betragen zu rechtfertigen, und die dem Herzoge von Bayern ertheilende Bestättigung des Kauffs in Ansehung wenigstens der Oesterreichischen Anwartschaft für unschädlich folgender Gestalt vorzustellen: „Wie wir dann „beneben auch nicht sehen, ob und worinnen ob hochermeldt un„serm löblichen Hauß an obangezeigten hiebey versirenden Inter„esse und Lehens-Expectanz durch obangedeüte Verleichung ein „Præjudicium zugezogen werde, sondern es erscheinet, daß dar„mit ersternannten Haußes Condition verbessert, und man darbey „fast mehrers zu gewinnen als zu verliehren habe, weil nach Be„denkung obbesagtes Hauß Bayern jetziger Beschaffenheit, und „auf wenig Personen stehenden Falls mehrgedachtes Haus Oester„reich ehender zu dessen habenden Expectanz gelangen kann, „welches sich bey dem Fuggerischen Stammen der sich an der „Menge und Anzahl der Zeit stärker als zuvor niemalen be„findet, welche vermög ihrer Privilegien in alt- und neuen

„ Lehen bis auf den lezten succediren, so bald und leichtlich
„ nicht zu hoffen.

§. 9.

Der oben §. 1. angezeigte zweyte Rechts-Grund des Oesterreichischen Anspruches auf Mindelheim bestehet also in der Anwartschaft, welche Kaiser Matthias diesem Erzhause den 8ten Julii 1614. ertheilet hat.

Es wird in diesem Expectanz-Briefe besagte Gerechtsame zu erst auf die Erzherzoge Maximilian und Ferdinand, und deren männliche Leibslehens-Erben und Nachkommen und dann auf das gesammte Haus Oesterreich für jenen Fall übertragen, „wann es
„ inskünftig über kurz oder lang, mit der von uns und dem heil.
„ Reich zu Lehen rührenden Herrschaft Mindelheim samt derselben
„ Zugehörungen irgend zu einer Fälligkeit oder Veränderung, wie
„ und auf was Weiß solches immer geschehen könnte, oder möchte,
„ gelangen würde.“ Mit dem weitern nachdrücklichen Beysatze, daß auf solchem Falle dem Erzhause diese Herrschaft „alsbald ohne
„ Eintrag und Verhinderung männigliches, wer der oder die auch
„ seyn möchten, in Lehensweis von des Heil. Reichs wegen zuste-
„ hen, ihnen wirklich eingeraumet und sie dieselben alsbald für Sich
„ selbs einziehen, und zu ihren Handen nehmen, darauf von Uns,
„ oder unsern Nachkommen am Reich damit belehnet werden sollen.“
Der Kaiser verspricht auch für Sich und seine Nachkommen das Löbliche Haus Oesterreich „auf begebenden Fall bey dieser unserer
„ Bewilligung und wohlverdienten Anwartschaft wider männiglich,
„ wer der seye, so deme zugegen einige Hinderniß, Eintrag oder
„ Widersetzlichkeit zu thun sich unterstehen möchte, gebührlich zu
„ schützen und zu handhaben.

§. 10.

§. 10.

Als der vorgedachte Herzog Ferdinand nach dem Tode des Kaisers Matthias den Kaiserthron bestieg, erneuerte derselbe bey Gelegenheit der, von dem Erzherzoge Albrecht als ältesten und des allgemeinen Hauses Oesterreich Lehenträger eingenommenen Belehnung diese Anwartschaft unterm 27sten October 1620.

Der Nachfolger Kaisers Ferdinands II. Kaiser Ferdinand III. hat ebenfalls bey der zu Teinitz in Böhmen dem Erzherzoge Leopold Wilhelm als damaligen Lehenträger des Erzhauses ertheilten Belehnung den 6. December 1652. diese Anwartschaft erneuert. Und eine gleiche Bestättigung erfolgte auch den 29. November 1663. als Kaiser Leopold den Erzherzog Franz Siegmund im Namen des Gesamthauses belehnte.

§. 11.

Es hat sich auch bereits ergeben, daß das Erzhaus Oesterreich zu dem wirklichen Genuß dieser Anwartschaft gelanget ist. Als nämlich im Anfange dieses Jahrhunderts der Kurfürst von Bayern in die Reichsacht erkläret, und aller seiner Lande entsetzet worden, und auch der Herzog Maximilian Philipp von Bayern, welcher diese Herrschaft als eine Appanage besaß, 1705. mit Tode abgieng, ließ der Kaiser sogleich als Erzherzog für Sich und sein Erzhaus von Mindelheim Besitz nehmen. Das dazumal den 15ten April 1705. bekannt gemachte Besitzergreiffungs- Patent lautet in dem Eingange also: „demnach bekannt ist, daß des Maximilian Philipp Herzogs „in Bayern Liebden den 19ten März ersthin dieses Zeitliche ge„segnet, und nun, durch so erfolgten Todfall die Stadt und „Herrschaft Mindelheim mit ihren Appertinentiis unserm „Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich vigore einer allschon

„ vom Kaiser Matthias An. 1614. hierauf erhaltener und von denen „ nachgefolgten Römischen Kaisern confirmirter Anwartschaft, und „ deren klaren Begriffs per verba: **irgend zu einer Fälligkeit „ oder Veränderung, wie und auf was Weiß solche „ immer geschehen kunte, oder möchte**“ und bald hernach: „ **oder Sie** (nämlich die Erzherzoge von Oesterreich) **dieselbe „ alsobald für sich einziehen**, ordentlich und um soviel mehr „ zu und angefallen ꝛc.“ Es wurde auch die Huldigung von dem damals angeordneten Commissario Grafen von Königsegg in dieser Reichsherrschaft den 27sten April besagten Jahrs wirklich aufgenommen.

§. 12.

Das Durchlauchtigste Erzhaus hat sodann bekannter massen besagte Herrschaft dem Herzoge von Marlborough für sich und seine Mannserben als ein Oesterreichisches Afterlehen übergeben, und selben mittelst des den 18ten November 1705. ausgefertigten Lehenbriefs ordentlich belehnet. Zugleich hat auch der Kaiser diese Herrschaft in ein Reichsfürstenthum erhoben, und den Herzog zu einen Reichsfürsten erkläret: Wie dann zufolge des Kaiserlichen Commissions-Decrets vom 20. May 1706. und hierauf erfolgten Conclusi der beyden höhern Reichs-Collegien vom 13ten September, und darauf den 5ten November von Kaiserlicher Majestät hierüber ertheilten Ratifications-Decrets die wirkliche Introduction desselben in das Reichsfürsten Collegium den 22sten November erfolget ist (2). Es ist zwar diese Reichsherrschaft durch den Rastadt- und

---

(2) Alle diese Actenstücke sind in der An. 1707. ausgegebenen Schrift: **die Erhöhung in den Reichsfürstenstand und** *introduction* **des Herzogs von Marlborough ꝛc. enthalten.**

und Baadner-Frieden 1714, in welchem der Kurfürst von Bayern in alle seine vorige Besitzungen wiederum eingesetzet worden, an das Kurhaus Bayern zurückgefallen; daß aber diese Zurückstellung der Kraft des Oesterreichischen Anwartschafts-Rechts nichts habe benehmen können, ist nicht nur von sich selbst klar, sondern auch aus den Instrumenten der obgemelten Friedensschlüsse zu ersehen, indem hierinnen die Wiedereinsetzung des Kurfürsten in seine Lande und Rechte, nicht anders als in dem Maaße, wie er solche vor dem Krieg besessen hat, geschehen ist.

§. 13.

Der Verfasser des **Unbestandes** verfällt auf den Einwurf, daß, als das Conclusum wegen Introduction des Herzogs von Marlborough erfolget ist, das Kurfürstliche Collegium per P. S. hinzugefüget habe. (3) „ Daß selbes dazu nicht anders eingewil„ liget habe, als daß diese ohne Consenß der beyden Reichs-Colle„ gien geschehene einseitige Vergebung gedachter Herrschaft für das „ künftige zu keiner Consequenz gezogen, und hiedurch der Kaiser„ lichen Wahl-Capitulation nicht entgegen gehandelt werden solle.„ Hieraus will der Verfasser den Schluß ziehen, daß, weil von dieser Zeit an kein Consenß der Reichs-Collegien zu Vergebung dieser Herrschaft aufzuweisen, man dermalen ohne Concurrenz derselben nicht habe dagegen handeln mögen, und also auch ein Vergleich nicht standhaft seyn könne, wovon nur schlechterdings eine Insinuation dem Reich gemacht worden.

(3) Dieses Churfürstl. P. S. hat zwar seine Richtigkeit, was aber die von dem Verfasser beygesetzte Citation: Sammlung der Reichsschlüsse §. 3. pag. 208. bedeuten solle, ist mir unbekannt.

§. 14.

Da der Inhalt dieses Kurfürstlichen P. S. von dem obgedachten Verfasser nicht getreulich angeführet worden, so will ich selbes aus Original-Acten hier anfügen: „ Nachdem im Churfürstlichen Collegio über die Marlboroughische Introduction deliberiret worden, und in dessen favor der Schluß in dieser Sache ausgefallen, so hat man dabey die geziemende Erinnerung bey Kaiserlicher Majestät dahin zu thun, daß man von Churfürstlichen Collegii wegen dergestallt darein gewilliget, daß diese aus besonderen Bewegnissen beschehene Uebergebung des Fürstenthums Mindelheim künftig zu keiner Consequenz gezogen, und hierdurch der Kaiserlichen Wahl-Capitulation nicht præjudiciret werden sollte, welches man an Kaiserlicher Majestät in allerunterthänigsten Respect von Churfürstl. Collegii wegen, wie hiemit beschiehet, zu bringen hätte. „

Es wurde aber von Seite Kaiserlicher Majestät auf diese Erinnerung des Churfürstlichen Collegiums keine Antwort ertheilet, indem solche auch um so mehr für überflüßig, und hier gar nicht anpassend betrachtet worden ist, als die in der Wahl-Capitulation enthaltene Vorsehung jene Anwartschaften keineswegs betrifft, welche annoch in jenen Zeiten, wo die Gewalt Kaiserlicher Majestät Exspectanzen zu ertheilen, noch keine Schranken erhalten hatte, ertheilet worden sind. Da nun in der Wahl-Capitulation des Kaisers Matthias, von welchem das Erzhaus die Anwartschaft auf Mindelheim erlanget hatte, zwar zu den wirklichen Verleihungen eröfneter Lehen, nicht aber auch zur Ertheilung der Anwartschaften der Reichs-Consens erfordert wird, und diese Beschränkung der Kaiserlichen Gewalt erst nachher in der Wahl-Capitulation Kaisers Ferdinand des II. auch auf die Anwartschaften ausgedehnet worden ist,

ist, so ergiebt sich von selbst, daß die obgemeldte Verordnung der Wahl-Capitulation auf mehr gemeldte Anwartschaft auf Mindelheim nicht ausgedehnet, sondern diese allerdings zu jenen Expectanzen gehöre, von welchen die Wahl-Capitulation Art. X. §. 12. verordnet: „Doch Uns von wegen unseren Erblanden und sonsten „männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch den von unseren Vorfahren am Reiche den Ständen propter bene merita „ertheilten, und den damaligen Reichs-Constitutionen gemäßen „Anwartungen anf künftige sich erledigende Reichslehen an ihrer „Kraft und Verbindlichkeit unbeschädiget.„

Siebentes Hauptstück

Wem die Allodial-Verlassenschaft zufalle, und ob hier ein Regredient-Erb-Recht statt finde?

§. 1.

Bey Erörterung der Materie von der Allodial-Verlassenschaft kommt zu erst alles auf die Frage an, was für Lande, Güter und Geräthschaften zu dieser Verlassenschaft gehören? Aus dieser Frage entspringen wiederum zwey andere wichtige Vorfragen: 1. Ob die Vermuthung (Praesumtio) bey zweifelhafter Eigenschaft eines oder des andern Stückes für das Eigenthum, mithin daß selbes ein Allodium sey, oder aber für die Lehens-Qualität, folglich, daß den Allodial-Erben kein Anspruch darauf zustehe, eintrette? 2. Ob der Beweiß in solchen Fällen den Lehensfolgern, oder aber den Allodial-Erben obliege?

§. 2.

Was die erste gedachte Vorfrage betrift, so darf man nur die allgemeine bey allen Vermuthungen eintrettende Regul voraussetzen, daß nämlich jede Vermuthung von dem, was am meisten üblich ist, ihre Bestimmung erhalte. Da nun in dem teutschen Reiche fast alle Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften ihrer ursprünglichen Natur nach ein Eigenthum des Kaisers und Reiches sind, und sodann als Lehen den Reichsständen von Zeit zu Zeit eingegeben, und diesen auch das Erbrecht hierinnen zugestanden worden, so kann hier die sonst aus dem Grunde der natürlichen Unabhängigkeit abgeleitet werden wollende Vermuthung pro allodio nur in Ansehung des Kaisers als des allgemeinen Eigenthumsherrn, nicht aber in Ansehung des von diesem den Reichsständen eingestandenen Lehenbaren Besitzes Platz greiffen. Es könnte hier eine ganze Reihe von ältern und neuern Rechtsgelehrten und Publicisten angeführet werden, welche diesen Satz bestärken. (1) Ich will nur das eigene Zeugniß des nunmehr erloschenen Kurhauses Bayern anführen, welches in seiner gegen die Wolfsteinischen Allodial-Erben Anno 1764. ausgege-

---

(1) Schon Gailius in seinen observat. pract. Lib. 2. obs. 69. beschränket den Satz: quod res praesumatur allodialis non feudalis mit der Ausnahme, nisi major pars bonorum sit feudalis, tunc etiam in dubio reliqua bona feudalia præsumuntur, nisi contrarium probetur. Das in des Cocceji Deduct. Cons. & Respons. p. 598. enthaltene Responsum juris nimmt eben disen Rechtssatz an, und entscheidet: jure publico in principatibus & inter illustres rem in dubio potius præsumi principatui, quam rei privatæ quæsitam, & jura publica, ac regalia magis credi feudalia quam allodialia, nec res immobiles tantum sed & mobiles in dubio videri quæsitas principatui &c.

gegebenen Deduction Sich eben dieser Grundsätze in folgenden auf die gegenwärtige Angelegenheit treflich passenden Worten bedienet: „Die Rechtsregul, quod præsumtio stet pro allodio, „giebt man in terminis habilibus und in ihrer ächten Bestimmung „zu; wann nämlich die Vermuthungen pro feudo & allodio beyderseits gleich, oder die Lehenseigenschaft in einem Lande rar, „und kaum hie und da bey einzelnen Stücken eingeführet ist. Allein wo die Vermuthung pro feudo weit stärker als pro allo-„dio, folgsam jene diese weit überwägen, wo die Verfassung ei-„nes Staats fast von nichts als von Lehen weis, die mehresten „Kur- und Fürsten, Graf- und Herrschaften diese Eigenschaft ur-„sprünglich erhalten haben, da kann die Rede von Vermuthungen „und Præsumtionen unmöglich mehr seyn, und wird keine gerin-„gere Schwäche im raisonniren als derer Allodial-Erben erfordert, „um denen præsumtionibus pro allodio unter so bewandten Um-„ständen einen Vorzug præ præsumtionibus pro feudo einzu-„raumen ꝛc. ꝛc.

§. 3.

In Voraussetzung dieser Grundsätze also wird in Ansehung der zweyten Vorfrage Niemand in Abrede stellen können, daß der Beweis nicht den Lehenserben oder dem Domino Directo, welche die Vermuthung auf ihrer Seite haben, sondern den Allodial-Erben obliege. Es ist eine allgemeine und von dem Menochius de præsumt. lib. 3. præs. 101. n. 62. seqq. erwiesene Regul, quod res una & integra non censeatur diverso jure possideri, welche in allen jenen Fällen eintritt, wenn ein Gut Lehenbarer Natur, und nur von einigen Theilen, oder Einbegriffe desselben (wie hier bey dem überhaupt lehenbaren Herzogthume Ober- und Niederbayern) die Frage ist. Eine solche Præsumtion also muß in so lange gel-

ten, bis der Gegentheil selbe durch klare Beweise entkräftet (2). Die Juristen-Facultät zu Jena hat daher im Jahre 1614. gesprochen: „daß derjenige, welcher einige in einem Lehengut gelegene „Stücke für Erbe angeben will, nach Gelegenheit dieses Falls zu „beweisen schuldig, daß sothane Stücke einer anderen Qualität „seyen, als das Gut, so für Lehen besessen wird.

§. 4.

Ich würde aber die Schranken der Bescheidenheit überschreiten, wenn ich es wagen wollte, mit meiner geringen Meinung den künftigen Beweisführungen der höchsten Allodial-Prätendenten auf die Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Kurfürsten von Bayern vorzugreiffen; besonders da es bey verschiedenen in die Frage kommen werdenden Herrschaften und Gütern auf verläßliche Archivalbeweise ankommen wird, welche nur von jenen gefordert werden können, welchen die Bayerischen Archive offen stehen.

Hingegen aber glaube ich doch erlaubt zu seyn, die Meinungen und Lehren der Rechtsgelehrten in Ansehung der Allodial-Forderung auf die Mobiliar-Verlassenschaft kürzlich anzuzeigen, indem es hierinnen nur auf richtige Rechtsgründe, nicht aber auf Documenten ankommt; und jenen in so lange nachzugehen seyn will, bis nicht etwa bey einem oder dem andern reichsständischen Territorio die legale Einführung einer besondern, von den allgemeinen Rechten abweichenden, Verfassung dargethan werden kann.

§. 5.

---

(2) Dann es ist ein von allen Rechtslehrern anerkannter Satz, wie die Worte L. fin. D. quod metus causa; lauten: quod præsumptioni hujusmodi apertissimæ probationes opponi debeant.

§. 5.

Es würde viel zu weitläuftig seyn, alle hier einschlagende Fragen zu berühren, die vorzüglichsten bestehen darinnen:

1o. Ob auch bey den Mobiliarsachen die Vermuthung den Lehensfolgern oder aber den Allodial-Erben zu statten komme? Die Meinung der zwey alten und berühmten Lehrer der Lehenrechte, welchen so viele neuere nachgeschrieben haben, nämlich Boceri und Schardii gehet nach den Worten des letztern dahin: omnia mobilia Vasalli præsumuntur acquisita ex feudo vel ejus contemplatione, eamque ob causam ad patrimonium publicum spectant, & illi acquiruntur, cui feudum adplicatur. Das oben angezogene beym Coccejus befindliche Responsum juris ist eben dieser Meinung: quod nec res immobiles tantum sed & mobiles in dubio videantur quæsitæ principatui, meliorationes item & impensæ in apparatus bellicos &c.

§. 6.

Nach Voraussetzung dieser allgemeinen Lehre ergeben sich weiters die Fragen:

2o. Wem die Meliorationen zukommen? In dem Jure feudali longobardico II. feud. 28. §. si vasallus wird nur die Verschiedenheit der Meinungen vorgetragen. Wenn man erweget, was für ein Unterschied zwischen einem kleinen Privat-Lehen und einem Fürstenthum und Landesherrschaft ist; daß in dem letztern Falle die Einkünften hauptsächlich zu des Landes Schutz und Besten gewidmet, folglich kein blosses Eigenthum des Landesherrn seyn, so läßt sich der gründliche Schluß machen, daß die Kosten, welche der Landesherr zur Besserung des Landes nützlich erachtet, und auch aus den Einkünften dieses Landes verwendet hat, von den Allodial-

Erben nicht zurückgefodert werden können. Hieraus ziehen einige Rechtsgelehrten sogar die weitere Folge, daß die Pferde, Kutschen, Tapezereyen, und dergleichen Geräthe nur in so weit von den Allodial-Erben in Anspruch genommen werden mögen, als erwiesen werden kann, daß selbe aus eigenen Mitteln des verstorbenen Landesherrn herbeygeschaft worden. In Ansehung der Stücke, Geschütz und Munition aber hat dem Lehensfolger oder dem Domino Directo so viel anzufallen, als zu des Landes Besten, Wehr- und Beschützung in den Festungen gebraucht, oder auch für den Nothfall in den Zeughäusern verwahret wird. Die Bibliotheken, Münz-Cabinete und Kunstkammer, da selbe zum Lustre eines Hauses dienen, scheinen ebenfalls den Succedirenden Agnaten zuzusprechen zu seyn, ausgenommen derjenigen Stücke, welche der Regent selbst bey Handen behalten hat. Dann es sind überhaupt die zwey Fälle wohl zu unterscheiden, wenn nur eine Linie des Hauses ausstirbt, und also die Regierung auf die andere Linie fällt, oder wenn das ganze Haus erlöschet, und der Dominus Directus einzutretten hat, indem in dem letztern Falle alles dasjenige, was wegen des Lustres eines Hauses in Erwegung zu ziehen ist, nicht statt findet.

§. 7.

3°. Eine weitere Frage bestehet darinnen, wem der baare Geldvorrath anfalle? Der Vorrath von den Steuergefällen, da selbe zum Nutzen des Landes eingefordert werden, hat bey dem Lande zu verbleiben, hingegen sind die Hand- Spiel- und Chatoulle-Gelder ein Eigenthum des Landesherrn, folglich kommen selbe den Allodial-Erben zu.

Was die Activ-Kapitalien betrifft, so wollen zwar einige den Beweis fordern, aus welchen Geldern selbe angelegt wer-

werden: da aber dieser Beweis sehr schwer seyn würde, so scheinet nur der Unterschied einzutretten, ob die Zinsen davon zur Kammer, oder zu des Regenten Handen geliefert worden; nur die letztern dörften den Allodial-Erben zu statten kommen.

§. 8.

4to. Ferners tritt die Frage ein: ob für die Allodial-Erben im deutschen Reiche ein gesetzmäßiger Termin bestimmet sey, binnen welchen dieselben die Lehensnutzungen zu erheben befugt seyn. Es ist die gemeine Distinction bekannt, daß, wenn der Vasall zwischen den 1sten September bis 1sten März stirbt, die fructus dieses Jahrs dem Lehensherrn, wenn aber der Vasall in den übrigen fünf Monaten verstirbt, selbe seinen Allodial-Erben anfallen sollen. Daß diese Regel nicht nur in dem Falle, wenn das Lehen mit dem Dominio directo consolidiret wird, sondern auch wenn sich ein Anfall ad Agnatos ergiebt, Platz greiffe, bezeugen Rosenthal und Knipschild de fideicom. famil. illustr. C. 10. n. 57. Da also der Herr Kurfürst von Bayern den 30sten Christmonats gestorben ist, so fallen die Fructus dieses Jahrs nicht den Allodial-Erben, sondern den succedirenden Agnaten oder andern Lehensfolgern zu.

§. 9.

Man schreitet nun zur Hauptfrage selbst, nämlich zur Untersuchung der Ansprüche auf diese Allodial-Verlassenschaft. Es ist dabey zu erst zu bemerken, daß Se. Kurfürstliche Durchlaucht von Bayern auch keine weibliche Leibeserben zurückgelassen habe, mithin hier keine Frage von einer filia ultimi Ducis eintrette, und daher auch alles dasjenige nicht anwendbar sey, was von den Rechtsgelehrten zum Behuff einer solchen Tochter gegen das Regredientrecht älterer verziehenen Prinzeßinnen des Hau-

Hauses angeführt zu werden pfleget; sondern es ist hier lediglich die Frage: ob der Anspruch der letztverziehenen Bayerischen Prinzeßin, nämlich der Frau Churfürstin von Sachsen Durchlaucht, den Anspruch einer ältern verziehenen Bayerischen Prinzeßin und deren Descendenten ausschließe, oder ob nicht vielmehr das Regredient-Erbrecht der erstern dermalen nur in eben dem Maaße, wie jenes einer der vorgehenden verziehenen Prinzeßinen einzutretten, und zu seiner Wirkung zu gelangen habe.

Da nun durch öffentliche Zeitungen bekannt geworden, daß der Kaiserin Königin Majestät als eine Descendentin der ältesten dieser verziehenen Bayerischen Prinzeßinnen mit und neben der Frau Kurfürstin von Sachsen auf die gegenwärtige Allodial-Verlassenschaft mit einem Anspruche aufgetretten sey, so gedenket man vorerst die rechtliche, dann die historische Lage dieses Regredient-Anspruches zu untersuchen.

§. 10.

Der Regredient-Anspruch ruhet auf den von den weiblichen Erben abgelegten Verzichten. Die Ursache dieser Verzichte bestehet bekanntermassen in der Erhaltung des Ansehens, und der Macht eines Hauses. Es erstrecken sich selbe entweder auf das Eigenthum und die Lehen, wenn in den letztern die weibliche Succeßion hergebracht ist, oder nur auf das Eigenthum allein, wenn die Lehen nur auf den Mannsstamm gegeben worden sind. Bey der gegenwärtigen Bayerischen Succeßion befindet man sich in dem letztern Falle, ausgenommen etwa einiger von geistlichen Stiftern herrührenden Kunkellehen.

Diese Verzichte und deren Folge, daß nämlich die weiblichen Erben von der Succeßion in dem Eigenthume ausgeschlos-

schlossen seyn, wirket aber niemals weiter, als es die Ursach ihrer Entstehung erfordert, mithin nur bis auf jenen Fall, wenn der Mannsstamm, und mit diesem also das Haus in seinem ganzen Splendor erlöschen sollte. Man hat auf diesen obgleich an sich richtigen Umstand auch bey allen Verzichten den Bedacht genommen, und daher den Vorbehalt des Eintritts der weiblichen Erben auf den ledigen Anfall, oder wenn die männliche Erben ermangeln sollten, zugleich ausdrücklich hinzugefüget.

§. 11.

Man kann zwar nicht in Abrede stellen, daß die Meinungen der Rechtsgelehrten in dieser Materie sehr unterschieden, oder vielmehr verworren seyn, welches aber, wie mir scheinet, nur von einer unrichtigen Bestimmung der ersten Grundsätze herrühret.

Dann die Allodien sind zwar ein Eigenthum, aber nicht von der Gattung, über welche ein jeweiliger Besitzer in Ermanglung leiblicher Erben frey und ungehindert disponiren kann, sondern es sind selbe als eine Gattung von fideicommiss zu betrachten, auf welches bey dem Todesfalle des Besitzers die männlichen und weiblichen Erben gleiches Recht haben, diese aber zu Gunsten der erstern auf so lange renunciiren, als ein männlicher Stamm vorhanden seyn wird.

Hieraus ergeben sich also folgende richtige Schlüsse:

1mo. Daß eine jeweilige Tochter des Besitzers mit ihren Brüdern zugleich, oder aber, wenn die Erbfolge auf weiter entfernte Seitenverwandte gefallen, für sich allein in dem Allodial-Vermögen succedirt haben würde; wenn nicht

2do. von Derselben zu Gunsten der Brüder oder anderer männlichen Erben eine Renuntiation wäre eingeleget worden. Da sich aber

3tio. eine solche Erbtochter ausdrücklich für sich und Ihre Erben dieses Recht für jenen Fall vorbehält, wenn der Mannsstammen erlöschen sollte, so muß auch bey diesen sich ereignenden Falle das obgedachte vorbehaltene Recht in eben dem Maaße eintretten, als solches der Tochter, wenn selbe nicht renunciirt hätte, zugestanden wäre.

§. 12.

Vermöge dieser Grundsätze kann auch hier nicht die Frage seyn, welche weibliche Erben oder deren Descendenten dem letztverstorbenen Besitzer in der Verwandtschaft am nächsten sind, weil sie nicht ex beneficio ultimi Defuncti, sondern demjenigen, auf dessen Erbschaft Sie sich durch die Verzicht begeben haben, succediren. Harprecht Vol. I. conf. n. 215. drückt dieses folgender Gestalt sehr wohl aus: filias, quæ renunciarunt, in portione à se renunciata non ultimo ex masculis defuncto succedere, sed ei, cujus hæreditati renuncianti delatæ renunciatio quondam facta est. Es wird daher alles in jenen Stand wiederum zurückgesetzet, in welchen die Erbschaft dazumal war, als die Renuntiation geschehen ist, nach dem Ausspruche des Hertius T. I. R. 105. n. 3. in casu existentis conditionis resolutivæ renunciationem penitus extinqui, & a suo primo initio, quo facta, pro non facta habendam. Es scheinet nicht nothwendig zu seyn, hier mehrere Stellen der Rechtsgelehrten anzuführen, indem, wenn die renunciirende Töchter oder ihre Erben auf den Fall des erloschenen Mannsstammens in ihr Erbrecht nicht zurückzutretten befugt wären, der ganze Vorbehalt bey der Renunciation ohne Wirkung und unbedeu-

tend

tend seyn würde; (3) Besonders da in dem gegenwärtigen Falle sogar nicht blosse pacta renunciativa sub conditione, sondern zugleich auch pacta reservativa, wodurch das künftige Erbrecht der verziehenen Töchter namentlich ausbedungen wird, vorhanden sind. Es ist diese Lehre in der Natur der Sache dermassen gegründet, daß viele Rechtsgelehrte behaupten, daß auch auf den Fall, wenn der letzte männliche Besitzer eine Tochter nach sich lassen sollte, diese nicht befugt seyn könne, die ganze Erbschaft ihres Vaters an Sich zu ziehen, und die vorhandene Erben der ältern verziehenen Töchter auszuschließen. Dann nicht nur der Verzicht und der Vorbehalt lautet ausdrücklich nur für den Fall des erlöschenden Mannsstammens, sondern es tretten auch hier die Rechtsregeln ein, welche die Universität zu Tübingen in einem Responso vom 15ten August 1721. folgender Gestalt erkläret hat: si fœmina renuncians interrogata fuisset, an fratrum filias vel neptes sibi suisque liberis propriis præferre velit, eam negative responsuram, cum juris præsumptio dictitet, quod nemo alienam sive extraneam sobolem & posteritatem sibi suisque voluerit præferre, suumque jactare. Es könnten hier verschiedene præjudicia angeführet werden, man will sich aber nur mit jener neuern kammergerichtlichen Sentenz in causa appellationis von Kersenbroich und von Momgersen uxoris nomine contra von Raesfeld zu Hamern begnügen, welche in des Cramer opusc. T. IV. p. 112. enthalten ist, wo von den Erben einer verziehenen Tochter, die Töchter des letzten männlichen Besitzers ausgeschlossen worden sind.

(3) Wie dieses Gail. observ. pract. lib. II. observ. 148. n. 10. weitläuftiger erweiset.

§. 13.

Weit weniger also kann in Zweifel gezogen werden, daß das Regredient-Erbrecht dazumal bestehen müsse, wenn es nicht um die Ausschliessung der Tochter des letzten Besitzers zu thun ist, sondern wenn zwey verziehene Regredient-Erbinnen z. B. eines Urvaters Tochter mit der Schwester des letzten Besitzers concurriren. Die Schwester succediret, weil in dem pacto renunciationis die Clausula reservativa auf einen ledigen Anfall beygesetzet worden, und weil der letzte männliche Erb mit jenen Erbportionen, welche den weiblichen Erben ausser der Renunciation zugefallen wären, nicht disponiren kann. Eben diese Ursachen stritten auch für alle ältere derley verziehene Töchter, indem, wie die Worte des Harprechts Conf. Vol. I. conf. 11. n. 211. lauten, wenn sich ein lediger Anfall ergiebt, die sämmtlichen filiæ renunciatæ ex tempore existentis ita conditionis pro non renunciatis gehalten, folglich dieselben auch zu jener Allodial-Portion zugelassen werden müssen, deren sie, wenn sie nicht renunciiret hätten, theilhaftig geworden wären.

Die in Kramers opusc. T. I. p. 193. angezogene Streitsachen zwischen Johann Philipp von Seckendorf Klägern entgegen Rosina Barbara v. Erffa &c. giebt ein merkwürdiges Beyspiel. Seckendorf war ein Sohn der verziehenen Vaters Schwester; Erffa und noch andere waren die Schwestern des letzten männlichen Besitzers, die Universität zu Tübingen behauptete in dreyen abgegebenen Responsis juris beym Harprecht tract. acad. VII. Resp. 4. 5. 6. daß die Schwestern des letztern den von Seckendorf auszuschließen nicht befugt seyn: das hierüber erfolgte Reichs-Hofraths-Urtheil vom 9. Maji 1701. ist auch dahin ausgefallen, daß der von Seckendorf als ein Miterb zu erkennen, und ihm der verlangte dritte Theil

der Erbschaft cum fructibus a tempore litis contestatæ perceptis prævia editione inventarii abzutretten sey. In den Opusculis des obgemelten von Kramer l. c. sind noch mehrere præjudicia und zugleich auch die Attestationes der Rheinischen und Schwäbischen Reichs-Ritterschaften vorhanden, daß nämlich dieser den Regredient-Erbinnen zustehende Rückfall durchgehends Herkommens sey.

§. 14.

Nach vorausgesetzten diesen rechtlichen Betrachtungen sind der Kaiserin Königin Majestät allerdings befugt, als älteste Regredient-Erbin mit einem rechtsbeständigen Anspruche auf die Bayerische Allodial-Verlassenschaft aufzutretten. Die historische Verhältniß ist folgende.

Bey dem Bayerischen Hause sind keine ältere Renunciationes bekannt, als von der Zeit an, da in diesem Hause von dem Herzoge Willhelm dem IV., und sodann von seinem Nachfolger Albrecht dem V. die Primogenitur eingeführet worden.

Besagten Albrechts des V. Tochter Maria war an den Erzherzog Carl von Oesterreich, Vater Kaiser Ferdinands des II., von welchem das nachfolgende Oesterreichische Haus und Ihro dermalen regierende Kaiserl. Königl. Majestät in gerader Linie abstammen, vermählet. Es erscheinet also hier das Durchlauchtigste Erzhaus in der Person Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät als der älteste Regredient-Erb.

Die Tochter des Herzogs Willhelms des V. Sohns und Nachfolgers des vorgedachten Herzog Albrechts, Maria Anna, war mit Kaiser Ferdinand dem II. Sohn des obgemelten Erzherzogs Carl, vermählet, woraus sich also ergiebt, daß auch

in Ansehung dieses zweyten Ehebandes das älteste Regredient-Erbrecht dem Durchlauchtigsten Erzhause zustehe.

Es folget daraus also der richtige Schluß, daß das Durchlauchtigste Erzhaus bey dieser Verlassenschaft in so weit nicht ausgeschlossen werden könne, als die von den vorgemelten Bayerischen Prinzeßinnen Maria und Maria Anna geleistete Verzichte nunmehr ihre Endschaft erreichet, und die dabey bedungene Vorbehalte des Rucktrittes in ihre Erfüllung zu gehen haben.

Achtes Hauptstück.

Ob die Angabe der Bayerischen Landstände gegründet sey, daß selbe niemals von einander getrennet werden können?

§. 1.

Es ist diese Frage gegen die Oesterreichische Besitzergreiffung einiger Distrikte von Bayern, und darinnen ausgeschriebenen Huldigung, welche auch den 23. März wirklich mit gewöhnlicher Feyerlichkeit und in bester Ordnung erfolget ist, aufgeworfen, und ein schriftlicher Aufsatz unter folgenden Titul herumgegeben worden: „ Landschaftliche Betrachtung, ob das Ober- von dem Untern „ Land Bayern ohne Verletzung der Freyheits-Briefe und der hier- „ über erfolgten Kaiserlichen Confirmationen zertrümmert werden „ möge? „

Die in dieser Schrift enthaltene Sätze sind aber so beschaffen, daß selbe ihr ganzes Gewicht von selbst verliehren, wenn die Frage in ihrem ächten Gesichtspunkt dargestellet,

und

und vorher die Verfassung der bayerischen Lande in ältern und neuern Zeiten historisch betrachtet wird.

§. 2.

Daß die Bayerischen Lande öftermals und zwar nicht allein in Ober- und Niederbayern, sondern auch in noch mehrere Antheile abgesondert worden, ist aus der Geschichte ohnehin bekannt, und auch bereits im zweyten Hauptstücke erwiesen worden. Diese Theilungen waren allemal so beschaffen, daß nicht nur die geographischen Bezirke ausgemessen, sondern auch die volle Landesregierung, und mit dieser auch die in jedem Antheile befindliche Landstände von einander abgesondert worden. Daß die erste Theilung von 1255. in Ober- und Niederbayern, welche bis auf das Jahr 1340. dauerte, eine solche Absonderung nach sich gezogen, ist ausser allem Zweifel, indem selbst beym Ausgange dieser Niederbayerischen Linie die Stände dieses Landes für sich allein den Kaiser Ludwigen zur Erbfolge eingeladen haben.

§. 3.

In jener Theilung, welche zwischen den Herzog Stephan eines Theils, und den Herzogen Albrecht und Wilhelm andern Theils An. 1353. errichtet, und worinnen diese Herzoge das Land Niederbayern selbst nebst einigen Distrikten von Oberbayern unter Sich theilten, sind ebenfalls nicht nur die Distrikte und Ortschaften, sondern auch die ganze Regierung und Verfassung und alles, was darauf einen Bezug hat, von einander solchergestalt abgesondert worden, daß jeder Herzog für sich allein volle Gewalt hatte. Zu dem Ende haben sich diese Herzoge untereinander in dem besagten Theilungsbriefe für sich und ihre Erben auf des andern Theil ausdrücklich verziehen (1). Was

(1) Beym Oettenkhofer Beylage n. 41. p. 275.

Was aber insbesondere die Landstände betrift, so wird in der über diese Theilung erfolgten Leutterung (2) nachstehende Versehung getroffen: „Was auch Herren, Dienstleut, Ritter, Knecht, „ Veßt, Stett, Burg, edler oder Unedler yeglichem Herrn zu sei„ nen Tail: und Herrschaft zuegetailt: und geordent sind, die sullen „ in dienen und warten als Irer rechten Herrschaft, und ob sy dem „ anderen Tail und Herrschaft icht Gelübdt oder Pündtnus schuldig „ gewesen wären, die sollen alle absein. „

Auch in der Theilung, welche die Herzoge von Oberbayern A. 1392. unternahmen, werden zwar denen Ständen eines jeglichen Antheils ihre vorige Freyheiten bestättiget, jedoch (wie der Theilungsbrief (3) lautet) in solcher Maaß, „ daz wür by unsern „ Fürstenthumen und Herrschaften bleiben, und so uns dienstlich seyn „ sullen als getreu Biderleuth ihrer rechten Herrschaft billich und von „ recht thun sollen.

§. 4.

Aus diesen Theilbriefen ergeben sich zwey von einander wohl zu unterscheidende Betrachtungen. Erstens was die Frage betrift, ob die Bayerischen Landstände ungeachtet dieser Theilungen dennoch immer nur ein Corpus ausgemacht haben; Zweytens ob denen Ständen bey solchen Abtheilungen ihre vorigen Privilegien und Freyheiten von dem neu eintrettenden Herzoge und Landesherrn belassen worden seyn? Was die erste Frage betrift, so ist die Absonderung aus den Theilbriefen selbst bereits erwiesen. In Ansehung der zweyten Frage aber kann man nicht in Abrede stellen, daß in besagten Briefen

---

(2) Eben daselbst p. 279.

(3) Eben daselbst p. 288.

fen immerhin die Vorsehung geschehen, die Stände, welche einem oder dem anderen zugeschrieben worden, bey ihren althergebrachten Freyheiten und Gebräuchen zu lassen. Beyde diese Betrachtungen haben aber auf einander gar keinen Einfluß, und da also der Verfasser des Eingangs gemelten Aufsatzes aus der letzteren Betrachtung eine nothwendige Folge auf die erstere ziehen, und jene durch diese erweisen will, so leuchtet jederman in die Augen, daß dadurch das Hauptgebäude des ganzen Aufsatzes zerfalle, und der Verfasser mithin nur so viel bewiesen habe, daß es denen Herzogen bey allen Theilungen gefällig gewesen, denen ihnen zugemessenen Ständen ihre alte Privilegien zu versichern, und es also auch dermalen darauf ankommen werde, ob der Kaiserinn Königin Majestät jenen Landständen, welche An. 1353. laut der obigen klaren Worte des Theilungsbriefes zu dem Antheil der Herzoge Wilhelm und Albrechts geschlagen worden, ebenfalls ihre alte Freyheiten und Rechte zu bestättigen geruhen werden. So viel ist indessen richtig, daß solches die Lande im Wege Rechtens niemals fordern können; und zwar weder die Beybehaltung jener Privilegien, die selbe schon An. 1426. als Oesterreich die Belehnung auf diese Distrikte erhalten hat, besessen haben, indem dazu eben so, wie bey der damaligen Theilung, der Wille des Landesherrn kommen muß; noch weniger aber eine Bestättigung der später erlangten Freyheiten, da solche das Haus Oesterreich, dessen Rechte weit älter sind, ohnehin niemals binden können.

Es sollen aber dem sicheren Vernehmen nach der Kaiserinn Königin Majestät den Ständen Ihres Antheils von Bayern bereits haben erklären lassen, daß allerhöchst Selbe ihnen ihre alten Freyheiten und Privilegien, da solche mit jenen des Erzherzogthums fast durchgehends übereinkommen, zu bestättigen Sich geneigt finden lassen werden.

§. 5.

Im Jahr 1506. aber wurde zum erstenmal zwischen den Bayerischen Herzogen Albrecht den IV. und Wolfgangen eine Uebereinkunft getroffen, vermöge deren die Bayerischen Lande künftig nicht mehr getheilet, sondern dem Herzoge Albrecht und seinen Erben nach dem Rechte der Erstgeburt die Regentschaft allein verbleiben solle. (4)

Nach dem Tode Albrechtens suchte zwar nach der Zeit dessen jüngerer Sohn Ludwig gegen dem älteren und bestimmten Nachfolger Herzog Wilhelmen wiederum eine Theilung zu erzwingen, und die väterliche Verordnung umzustoßen. Die Sach kam auch vor den Kaiser Maximilian, welcher aber nichts weniger als die Bayerischen Lande für untheilbar, noch auch die ohne Kaiserl. Consenß vom Herzoge Albrecht dem IV. eingeführte Primogenitur für rechtsbeständig ansah, daß er vielmehr dem besagten Herzoge Ludwig den vierten Theil aller bayrischen Lande mit aller Hoheit und Regierungsrechten zusprach. Es haben sich aber nachhin beyde Brüder unter sich An. 1514. verglichen, (5) und eine gemeinschaftliche Regierung beliebet.

Nach dem Tode Ludwigens führte Herzog Wilhelm wiederum das Recht der Erstgeburt ein. Kaiser Ferdinand der I. gab dazu in der zwischen seiner Tochter Prinzeßinn Maria und Wilhelmens Sohn Herzog Albrecht den V. seine Einwilligung, bis endlich die solen-

(4) Dieser Vertrag beym Aettenkhover N. 51. p. 356. Eben dieses wird auch in dem Testament des Herzog Albrechts, beym Aettenkhover N. 56. p. 392. bestättiget.

(5) Dieser Vergleich eben daselbst N. 59.

solennen Kaiserlichen Bestättigungen und zwar die letzte vom Kaiser Rudolph dem II. An. 1589. (6) darüber erfolgten.

§. 6.

Gleichwie aber von selbst in die Augen fällt, daß durch eine solche Einführung einer neuen Succeßionsordnung oder Landesverfassung die Rechte eines Dritten nicht gekränket werden können, also konnte auch dadurch den gerechten Ansprüchen des Erzhauses auf einen Theil dieser Lande eben so wenig ein Nachtheil zugehen, als es je in der Macht der Herzoge von Bayern gestanden wäre, durch Vermächtniße oder andere Verträge dem Erzhause die Wirkung seiner empfangenen Belehnung für den Fall, daß der Bayerische Stamm ausgehen würde, zu vereiteln. Vielmehr ergiebt sich der richtige Schluß, daß, da jener Regenten-Stamm, welcher das Primogeniturrecht für sich eingeführet, und von Kaiserlicher Majestät die Bestättigung darüber erhalten hat, nunmehr erloschen ist, auch diese Succeßionsordnung ihre Endschaft erreichet habe, und auf die künftige Lehensfolger keine Verbindlichkeit nach sich ziehen könne.

Eben diese Beschaffenheit hat es demnach auch mit jenen Ständischen Privilegien, welche eine Untrennbarkeit der Bayerischen Lande zum Gegenstand haben. Es können diese weder jemals weiters wirken, als ihre Grundursach, nämlich die eingeführte Primogenitur, gedauert hat, noch weniger aber können selbe jemals einem rechtsgültigen Anspruche auf einen Theil solcher Lande im Wege stehen, sondern es beschränket sich vielmehr alles auf den richtigen Satz, daß gleichwie bey dem Oesterreichischen Anspruche die Theilung von 1353. zum Grund zu legen, und dazumal die Lande

 sowohl

(6) Man besehe des Mosers Staatsrecht Tom. XII. p. 431.

sowohl als die darinnen befindliche Stände laut der oben angeführten Worte des Theilbriefes getheilet waren, also auch dermalen eben diese Lande und Stände dem neuen Lehensfolger, nämlich dem Erzhause, so willig als schuldig zu huldigen, und sich zu unterwerfen haben.

§. 7.

Am allerwenigsten aber kann der Einwurf bestehen, welcher aus der Verordnung der goldenen Bulle C. 25. gezogen werden will, worinnen alle Theilungen und Zertrümmerungen der Kurfürstlichen Lande verbothen werden.

Es ist schon in dem ersten Hauptstücke weitläuftiger erwiesen worden, daß auf den herzoglich Bayerischen Landen niemals eine Kurstimme gehaftet, noch jene jemals die Gestalt wirklicher Kurlande angenommen haben. Nur in Ansehung der letztern Lande aber wird die vorgemeldte Verordnung als ein perpetuis temporibus valiturum Edictum festgestellet, und auch so gar die vier Länder, nämlich das Königreich Böhmen, die Pfalzgrafschaft am Rhein, Sachsen und Brandenburg, auf welche sich dieses Edictum erstrecke, wörtlich namhaft gemacht. Wie auch, eine gleiche Verfassung als etwas besonders für das Erzhaus Oesterreich bereits durch den Freyheitsbrief Kaiser Friedrichs des I. von 1156. in den Worten: Ducatus Austriæ ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem, eingeführet worden.

Gleichwie nun hieraus jedermann von selbst erkennen wird, daß diese besondere Verordnungen auf andere in der goldenen Bulle nicht benannte oder mit eigenen Kaiserlichen Freyheitsbriefen darüber nicht versehene Reichslande keine Anwendung finden, also kann auch hieraus auf die Bayerischen Lande niemals eine Folge gezogen werden,

den, und zwar um so weniger, als uns die Geschichte so vielfältige Theilungen dieser Lande vor Augen stellet.

Neuntes Hauptstück.

Ob Kurpfalz befugt gewesen sey, über diese Succeßionssache einen Vergleich mit dem Durchlauchtigsten Erzhause einzugehen?

§. 1.

Man hat es hier besonders mit dem Verfasser der Brochure: „ Unbestand des in der Kurbayerischen Erbfolgssache abgenö„ tigten Vergleichs „ aufzunehmen. Die darinnen enthaltene verkehrten Sätze beschränken sich auf folgende Angaben:

Erstens der Vergleich sey durch Bedrohungen und Gewalt der Waffen abgenöthiget worden.

Zweytens zu einem solchen Vergleich gehöre nicht nur die Einstimmung der ex pacto & providentia majorum succedirenden Agnaten, sondern auch

Drittens die Einstimmung des ganzen Reichs, indem es große Reichsfürstenthümer und Lande betreffe, um deren Zertrümmerung und Vergebung, wenn auch keine Agnaten vorhanden, das gesammte Reich nothwendig Wissenschaft haben, sofort darüber sprechen und entschließen müße.

Viertens Es sey an der Aufrechthaltung eines uralten Hauses, wie das Bayerischpfälzische ist, ungemein viel gelegen, das schon seit mehr dann 600. Jahren die Teutsche Freyheit gegen alle innerliche und äußerliche Gewalt, ja gegen den Erbfeind selbst, erfochten und vertheidiget habe.

Fünftens Oesterreich suche sich durch bloße Präpotenz von dem Bayerischen Kreise, wie es das Ansehen habe, Meister zu machen; dasselbe würde dadurch nicht nur wegen der Lage mehr als ein neues mächtiges Königreich gewinnen, sondern es würden dieser Uebermacht auf einer Seite der Schwäbische, Fränkische und Oberrheinische Kreiß unterliegen, auf der andern aber Elsaß und Lothringen, ganz Italien und die Schweitz immer in Gefahr stehen.

§. 2.

Eine gründliche Widerlegung dieser Einwürfe und Schwärmereyen wird zwar ohnehin den Gegensatz in das helleste Licht stellen: daß nämlich der zwischen Kur-Pfalz und Oesterreich wegen der Succeßion in die Bayerische Lande geschlossene Vergleich in allem Anbetracht gültig und rechtsbeständig sey. Jedoch aber um gar keinen Zweifel zurückzulassen, will es nothwendig seyn, die Hauptfrage: ob zwey Reichsstände befugt seyn, wegen eines streitigen Succeßionsfalles Sich unter einander zu vergleichen? vorher insbesondere und im allgemeinen zu untersuchen.

Die gemeinen Lehenrechte II. feud. 26. C. si vasallus de beneficio und II. feud. 43. geben eine klare Entscheidung in den Worten: nam & transigere recte poterit: dummodo fraudulenter actum non sit. Hieraus ziehet der bekannte Itterus de feudis Imperii C. 23. n. 6. den richtigen Schluß, daß diese Befugniß den Ständen drs teutschen Reichs um so weniger abgesprochen werden könne, als diese bekanntermaßen in Ansehung ihrer Lehen größere Freyheiten als die Italienischen Vasallen genießen. Zu dem so stimmen auch die meisten Lehrer der Lehenrechte übereins, daß den teutschen Reichs-Vasal. mit Vorbeygehung des Kaisers als obersten Lehenherrns in streitigen Lehensfällen Sich eigene Schiedsrichter zu erwehlen erlaubt sey,

sey, nur mit dem ohnehin in der Natur der Sache gegründeten Vorbehalt, daß dadurch dem obersten Lehenherrn kein wesentlicher Schaden zugefüget werde. Es könnten mehrere Beyspiele solcher Transactionen und Compromissen angezogen werden, wenn nicht der obgemelte Itterus C. 25. §. 22. 23. und die von diesem angezogene Verfasser die Sache bereits erschöpfet hätten. Und endlich bestehen nicht die ordentlichen Wege eine Rechtssache zu endigen, entweder in einem Vergleich und gütlichen Beylegung, oder aber in einem wirklichen Rechtsspruche und der darauf folgenden Execution? Beyde Wege, da sie zur Beruhigung der streitenden Partheyen und mithin auch zum Endzwecke der Justizpflege führen, müßen und können dem Staate gleichgültig seyn. Wie sollte man sich also einen Begrif machen, daß den Höchst- und Hohen Ständen des teutschen Reichs einer dieser Wege abgeschnitten, und selbe platterdingen an den Richter gewiesen worden seyn sollten?

Diese Bemerkungen werden bey dieser Frage zwar nur im Allgemeinen in Erwegung zu ziehen seyn; dann was den Vertrag, welcher hier den Gegenstand ausmacht, betrift, so tretten auch andere wichtige Umstände mit ein, wie unten gezeiget werden wird.

§. 3.

Der erste Einwurf bestehet also darinnen, daß der zwischen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Pfalz und der Kaiserin Königin Majestät errichtete Vergleich durch Drohungen und Gewalt der Waffen abgedrungen worden seyn solle. Es ist darauf schon oben im dritten Hauptstücke §. 12. geantwortet worden; und welche Beantwortung kann wohl gründlicher und überzeugender seyn, als eines Theils die öffentlichen Handlungen, die vor aller Welt Au-

gen

gen geschehen sind, andern Theils aber die Bekänntnisse der beyden Höfe selbst.

Die öffentlichen Handlungen: der gemelte Vergleich ist den 3. Jenner zu Wien unterzeichnet worden. Nicht einen Soldaten sahe man damals österreichischer Seits noch in Bewegung. Erst den 18. Jenner nach vorher ausgewechselten Ratificationen betraten die erstern Posten der Kaiserlichen Königl. Truppen das Bayerische Territorium, und ruckten ganz ruhig in jene Gegenden ein, welche vermöge des Vergleichs dem Durchlauchtigsten Erzhause angefallen sind, und aus welchen auch eben so ruhig das Bayerische Militaire auf Kurfürstlichen Befehl abgezogen ist.

Aber die Bedrohungen? ist es wohl glaublich, daß der Herr Kurfürst in einem Zeitraum von kaum vier Tagen, nämlich vom 30. Christmonats, an welchem Tage der Herr Kurfürst von Bayern mit Tode abgegangen, bis den 3. Jenner, an welchem Tage der Kurpfälzische Minister zu Wien die Convention signiret hat, von einem so außerordentlichen Schrecken überfallen worden seyn sollte; und ist es wohl möglich, daß, wenn nicht schon vorher wirkliche Tractaten über dieses Geschäft im Gange gewesen wären, der vorgedachte Minister so geschwind mit einer Vollmacht von Mannheim aus hätte versehen werden können; Es ist mir verläßlich bekannt, daß die von dem kurpfälzischen Minister bey der Convention vom 3. Jenner eingelegte Vollmacht schon vom 29. November 1777. unterzeichnet ist; oder, wenn der Herr Kurfürst derley Bedrohungen und Gewalt erfahren, oder beforchten hätte, sollte dann derselbe keine Vertheidiger gefunden haben? Da es doch niemand unbekannt seyn kann, wie vieler Emissaires und Vorstellungen man sich gebraucht hat, um auch nach dieser Convention dem

Herrn

Herrn Kurfürsten von Pfalz alle mögliche Unterstützung gegen Oesterreich anzubiethen, und so gar zum Absprung von der Convention zu bereden?

Hätte also der Herr Kurfürst, im Falle, daß der Vergleich abgenöthiget gewesen wäre, nicht alle Ursach und Mittel gehabt, Sich von derley ungerechten Banden loszuwinden? Wo aber hingegen derselbe nicht nur auf derley unbefugte Insinuationen, sondern auch gegen die zudringlichen Beschwerden eines großen Theils der Bayerischen Stände selbst die geschlossene Convention standhaft entgegen gesetzet hat.

Noch überzeugender sind aber die öffentlichen Erklärungen der Höfe selbst.

Dann, als der Herr Herzog von Zweybrücken jenen Insinuationen, welche bey dem Herrn Kurfürsten fruchtlos waren, Gehör gegeben, und Sich zu einer öffentlichen Protestation auf dem Reichstage gegen die oftgedachte Convention bereden lassen, haben die Kurpfälzischen Gesandten auf ausdrücklichen Befehl ihres Hofes öffentlich erklären müssen, daß Se. Kurfürstliche Durchlaucht an dieser Protestation weder einen Antheil haben, noch jemals nehmen werden.

Und eben da ich dieses schreibe, erhalte ich einen Abdruck derjenigen Aeußerung, welche jüngsthin die Kaiserl. Königl. Gesandten zu Regensburg gegen die von der Kur-Brandenburgischen Gesandtschaft hinausgegebene Erklärung abgeleget haben. Es wird darinnen der ganze Hergang der mit Kur-Pfalz gepflogenen Negotiation in folgenden Worten kurz zusammengefasset: „ Diese Ansprüche gelten zu machen, sind nach der Grundverfassung des

„ teutschen Reiches nur zwey Wege: entweder ein Vergleich, oder
„ der oberstrichterliche Ausspruch. Ihre Majestät schlagen der
„ Ordnung nach den ersten Weg ein. Sie wenden sich lange vor
„ dem erfolgten Hintritt des seel Kurfürsten an Se. Kurfürstliche
„ Durchlaucht zu Pfalz. Sie legen Höchst-Denenselben ihre An-
„ sprüche und die rechtlichen Beweise vor, worauf sich solche grün-
„ den. Es werden hierüber Anstände gemacht; die Anstände wer-
„ der ausführlich erläutert, die beyderseitigen Minister schließen
„ hierauf eine Convention, die Convention wird ratificiret, und
„ dasjenige, was vermöge dieser freundschaftlichen Einverständniß
„ jedem Theil zufallen solle, wird in Besitz genommen.

Bey diesen von allen Seiten gerechtesten Maaßnehmungen, wie kann von einer Uebereilung, Bedrohung, oder Gewaltsamkeit die Frage seyn? und wie kann ein Dritter öffentlich derley ungegründete Beschwerden führen, da die sich vergleichende Theile nicht nur dazu keinen Anlaß geben, sondern selbe vielmehr öffentlich widersprechen?

§. 4.

Vermöge des zweyten Einwurfs solle dieser Vergleich wegen ermanglender Einstimmung der ex pacto & providentia majorum succedirenden Agnaten ungültig seyn!

Daß die Veräußerungen, Schenkungen, und andere willkührlichen Abtrettungen der Lehen an eine in der Investitur nicht begriffene Person ohne Einwilligung des Lehenherrns und der Agnaten niemals gültig sey, ist zwar außer Zweifel; Hingegen aber ist mit diesem Falle nicht auch jener zu vermischen, wenn der Vasall einen Vergleich oder Transaction über einen streitigen Erbanfall eines Lehens mit dem Ansprecher errichtet, da in diesem letztern Falle

Falle das Recht annoch zweifelhaft ist, mithin nicht über einen bereits bestehenden rechtlichen Besitz, sondern nur über den ungewissen Ausschlag, welchem Theile die Succeßion zugesprochen werden dörfte, sich verglichen, und also das Gewiße vor dem Ungewißen erwehlet, und allen unangenehmen Weitläuftigkeiten auszuweichen getrachtet wird.

Daß ein Vergleich oder eine Transaction solcher Art sowohl vermöge der allgemeinen Lehensgesetze als auch der deutschen Reichsverfassung erlaubt sey, ist schon oben dargethan worden, folglich muß selbe auch ihre gesetzmäßige und ordentliche Verbindlichkeiten nach sich ziehen.

Aber die Agnaten halten den Anspruch des einen transigirenden Theiles für unzulänglich, und glauben daher durch den Vergleich in ihrem Rechte verletzet worden zu seyn! Es ließen sich zwar verschiedene Schlüße aus der allgemeinen Rechtsregel ableiten: quod Transactio vim rei judicatæ habeat. Allein lasse man auch alles dieses an seinem Orte gestellet seyn, so ist doch so viel außer allem Zweifel, daß die widersprechende Agnaten nicht ehender, als bis nach dem Tode des transigirenden Vasallen, und dessen Leibeserben mit ihrem Widerspruche rechtskräftig auftretten, und die in solchen Fällen competirende actionem revocatoriam einlegen können. Dann da dieses von den Lehrern der Lehenrechte (1) auch so gar für jenen Fall, wo es um eine wirkliche Veräußerung des Lehens zu thun ist, behauptet zu werden pflegt, so kann in dem gegenwärtigen Falle um so weniger ein Zweifel übrig seyn, daß nämlich die Rechtsgültigkeit des Widerspruches der Agnaten nicht ehender, als nach dem Tode des contrahirenden Vasallen und seiner Leibes-

(1) *Horn* C. 20. *Struvius* Jurispr. feud. C. 19. und andere.

Leibeserben statt finde, als der Vasall in Schließung des Vergleichs eine gültige Handlung unternommen und sich seines Rechtes gebraucht hat (2).

Was nun insbesondere den dermaligen Widerspruch des Herrn Herzogs von Zweybrücken betrift, so liest man zwar in seinem zu Regensburg eingereicht- und nunmehro durch den Druck bekannt gemachten Promemoria, daß die zwischen dem Herrn Kurfürsten von Pfalz und dem Durchlauchtigsten Erzhaus getroffene „gütliche Einverständniß ohne Höchstderoselben als dermaligen „nächsten Erbfolgers Mitwirkung geschehen, also auch für Höchst„dieselbe nicht verbindlich seyn könne.„ Wenn man aber die Worte der obgedachten jüngsthin von den Kaiserl. Königl. Gesandtschaften zu Regensburg abgelegten Aeußerung entgegen hält in den Worten: „Die eventuelle und erst kürzlich durch gewiße Emissaires „veranlaßte Protestation des Herrn Herzogs von Zweybrücken „Durchlaucht, ungeachtet der Vergleich von Sr. Kurfürstlichen „Durchlaucht zu Pfalz für Sich, Dero Erben und Nachfolger „an der Kur geschlossen worden ist;„ so dörfte man wohl allerdings dem Gedanken Platz geben, daß der Herr Kurfürst von Pfalz damals, als Höchstselber die Convention ratificiret hat, hinlängliche Ursache gehabt haben müsse, an der Einwilligung des Herrn Herzogs gar nicht zu zweifeln, und also die Convention auch auf die Nachfolger an der Kur schließen zu können; daß aber nachhin erst durch unbekannte Wege der Herr Herzog auf andere Gedanken gebracht, und zu diesem Schritt des Widerspruchs bewogen worden sey.

Aber

---

(2) Daß alles dieses auch in dem deutschen Reiche in Ansehung der Reichslehen dem Recht und Herkommen gemäß seine volle Richtigkeit habe, beweiset *Icterus* de feudis Imperii C. 23. §. 13. sequ.

Aber gesetzt auch, der Herr Herzog habe alles Recht und volle Ursache zu diesem Widerspruch, so läßt sich doch niemals begreiffen, wie Höchstselber in dem obgedachten Promemoria platterdings fordern könne, „ daß Ihro Kaiserl. Königl. Majestät von Selbst aus „ Gnade und Gerechtigkeit von Allerhöchst Dero Ansprüchen abzu„ stehen Sich allergnädigst entschließen würden. „ Dieses nicht nur aus Gnade, sondern auch aus Gerechtigkeit fordern, heißt eben so viel, als Ihro Majestät zumuthen wollen, Ihre Ansprüche selbst offentlich für ungerecht anzuerkennen; und dem regierenden Herrn Kurfürsten sogar die Macht, für Sich und seine Erben mit einem andern Reichsstande verbindliche Verträge zu schließen, abzusprechen?

Alles, was zufolge der den nächsten Agnaten zustehenden Rechte hätte geschehen können, würde darinnen bestanden haben, daß eine Verwahrung gegen diesen Vergleich eingeleget, und sich eine ordentliche Ausführung des zu haben vermeinenden Widerspruches im rechtlichen Wege für künftige Zeiten wäre vorbehalten worden. Und für solchen Fall sind die Gesinnungen der Kaiserinn Königin Majestät in der obgedachten Aeußerung dahin eröfnet worden, daß nämlich „ Allerhöchst Selbe zwar eines Theils an jenem „ Vergleich und dessen Wirkungen unabweichlich halten werden, „ den Sie mit Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz getroffen „ haben und zu treffen befugt waren; Daß Sie aber zugleich an„ derer Seits jenen Mitständen, die durch diesen Vergleich in ihren „ und ihres Hauses Gerechtsamen und Ansprüchen verkürzt zu seyn „ vermeinen, auf irgend eine Art zu entgehen, und sich desfalls dem „ legalen Erkenntniß und Entscheidungs-Wege zu entziehen keines„ wegs gesinnet seyn; welche Gesinnung Sie auch insonderheit auf „ den Herrn Herzog von Zweybrücken erstrecken. „

§. 5.

Aber, wie der dritte Einwurf lautet, die Einstimmung des ganzen Reiches, indem bey Vergebung und Zertrümmerung großer Reichs-Fürstenthümer das gesammte Reich entschließen müße!

Es ist dieser Einwurf auf mehrere falsche Grundsätze gebauet.

1. Ist es hier um keine Vergebung eines ansehnlichen Reichslehens zu thun, welches zur Lehensfälligkeit qualificiret wäre, sondern es ist nur zwischen jenem Agnaten, welcher sein Succeßionsrecht aus dem Grunde der Abstammung von dem ersten Erwerber ableitet, und einem andern Reichsstande, welcher eine eventuelle wirkliche Belehnung auf einen Theil der neu anfallenden Lande zu haben prätendiret, eine Rechtsstreitigkeit entstanden, die aber durch einen gütlichen Vergleich beygeleget, und dieser Vergleich dem Reiche bekannt gemacht worden. Was für eine Entschließung will also hier annoch von Seite des Reichs erwartet werden, da durch den Vergleich weder gegen die Gesetze noch gegen die Verfaßung des Reichs gehandelt worden? Nicht gegen die Gesetze; da diese den Reichsständen nicht verbieten, streitige Rechtssachen gütlich unter sich auszutragen. Nicht gegen die Verfaßung; da durch den Vergleich weder ein untrennbares Reichsland getheilet, noch ein Lehen des Reichs an eine auswärtige Macht abgetretten worden.

2. Ist hier keine Frage von einer Unterdruckung eines andern Reichsstandes, oder von einer gewaltsamen Entziehung eines Reichslehen. Der zur Succeßion beruffene, mithin vorzüglich intereßirte Agnat hat mit demjenigen Reichsstande, welcher einen Theil dieser Succeßion prätendirte, Sich gütlich verglichen. Von Beyden wird also keine Klage bey dem Reich angebracht. Aus welchem Fundament soll also das Reich dabey in das Mittel tretten?

ten? Ein entfernterer Agnat will an diesem Vergleich keinen Antheil nehmen, hält sich in seinen Rechten verkürzet, und übergiebt bey dem Reich eine Vorstellung. Was für eine Entschließung kann von demselben nach den Gesetzen und der Verfassung darauf folgen? Keine andere, als daß der klagende Theil diese Rechtssache bey den höchsten Reichsgerichten anzubringen, und den oberstrichterlichen Ausspruch zu erwarten, oder sich ebenfalls gütlich zu vergleichen habe. Dann daß der Reichstag keine Gerichtsstelle sey, und daß dieser nur auf die allgemeine Wohlfahrt und den Ruhestand, welcher eben durch die gütlichen Vergleiche befördert wird, zu wachen habe, ist jedermann bekannt.

3. Gebe man auch zu, daß der mehrgemeldte Vergleich ohne Einwilligung des Reichs nicht rechtsbeständig seyn könne. Was für Ursachen könnte wohl das Reich haben, die Einwilligung zu versagen? Wird der Schutz des gesammten Reichs gemindert, wenn das Erzhaus an den Kräften zunimmt? Entgehet dem Reich etwas an seiner Macht, oder aber an den gewöhnlichen Anlagen? Es haben ja bereits beyde contrahirende Theile hierinnfalls die Sicherheit zugesaget, da Kur-Pfalz sich zu allen Matricular-Anschlägen, ohne jemals wegen der an Oesterreich abgetrettenen Besitzungen eine Moderirung fordern zu wollen, verbindlich gemacht hat.

§. 6.

Neben diesen allgemeinen Betrachtungen tritt hier auch noch ein anderer besonderer Umstand ein. Es wird nämlich in der goldenen Bulle C. 10. denen Kurfürsten das Recht ertheilet, neue Länder und Güter ohne besonderm Vorwissen und Bewilligung des oberſten Lehenherrns an sich zu bringen. Wenn man nun die beyde wegen der Succeßion in Bayern sich vergleichende Parteyen betrachtet, so stehet auf einer Seite der Kaiserinn Königin Majestät als

Kurfürst

Kurfürst von Böhmen, auf der andern aber Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalz dieses Recht zu. Wenn also auch wirklich durch den mehrgemeldten Vergleich nicht so wohl eine Transaction in einer strittigen Rechtssache, als vielmehr eine eigentliche Schenkung, Abtrettung oder Verkauf geschlossen worden wäre, so würde doch, was die Einwilligung des Kaisers und Reichs betrift, solche einzuholen, weder der eine noch der andere Theil, vermöge der obgedachten Verordnung in der goldenen Bulle, verbunden seyn.

Nur in dem allein wird dieses Recht der Kurfürsten beschränket, daß derley Güter und Länder dadurch ihre hergebrachte Beschaffenheit nicht verändern, folglich, was vorhin eigen, frey und Lehen gewesen, in solcher Eigenschaft verbleiben, und die künftigen Besitzer die alten und gewöhnlichen Rechte dem heiligen Reiche davon, wie zuvor, zu leisten und zu entrichten schuldig seyn sollen. Ueber diesen Punkt aber haben bereits die beyden contrahirenden Theile, wie in dem vorigen §vo gemeldet worden, die nöthige Vorsehung getroffen.

Wollte man etwa sagen, daß der Kaiserinn Königin Majestät bey diesem Anfalle der Bayerischen Lande nicht als Kurfürst von Böhmen, sondern als Erzherzog von Oesterreich zu betrachten seyen, so kann das Durchlauchtigste Erzhaus ein gleiches und zwar lang vor der goldenen Bulle erworbenes Recht vorlegen, da in dem von dem Römischen König Heinrich Anno 1228. dem Herzoge Leopold von Oesterreich selbst ertheilten Freyheitsbriefe (3) folgende Befugniß enthalten ist: Quod si aliquis alicui Ducum Austriæ & Styriæ, quacunque censeretur dignitate, suarum terrarum provincias & alia cætera quocunque nomine nuncupationeque censeantur, quæ aut a regali magnificentia seu a Principibus spiritualibus concessionis colla-

---

(3) Diese Urkunde in Fuggers Ehrenspiegel L. II. c. 3. p. 177. und Schrötter Oesterreich. Staatsrecht T. I. Beyl. 19. p. 148.

collationisve suæ officio derivarentur, legare, dare, obligare, vendere contingeret, eosdemque venditores sive obligatores hujusmodi regalis nostra Majestas nec aliquis hominum valeat aliqualiter impedire. Da nun die goldene Bulle noch itzo ein Reichsgrundgesetz ist, und dieses eben sowohl, als die wohlhergebrachten Freyheiten und Rechte der Stände die Kaiserliche Majestät in der Wahl-Capitulation beschworen haben, so ist es kein Zweifel, daß alles dieses noch heut zu Tage (4) seine volle Wirkung habe.

§. 7.

Der vierte Einwurf, daß an der Aufrechthaltung eines uralten Hauses, wie das Bayerisch-Pfälzische ist, ungemein viel gelegen sey, und daß dasselbe schon seit mehr dann 600. Jahren die deutsche Freyheit gegen alle innerliche und äußerliche Gewalt, ja gegen den Erbfeind selbst verfochten habe, muß in der That einem jeden Geschichtskündigen als ein seltsamer Galimathias in die Augen leuchten.

Man ist weit entfernet, Höchst- und Hohen Reichsständen, und besonders den Bayerischen und Pfälzischen Häusern ihre Verdienste um das deutsche Reich hier zu untersuchen, oder abzusprechen, aber eben so gütig wird wohl auch der Verfasser des Unbestandes seyn, dem Durchlauchtigsten Erzhause gleiche, wo nicht größere Verdienste zu gönnen. Schon in dem Freyheitsbriefe Kaiser Heinrichs des IV. vom Jahre 1058. (5) wird folgendes gemeldet; Illustris princeps Ernestus Margrafius Austriæ adeo bene meritus & dignus est, quod eidem ipsum sacrum Romanum Imperium adjutoriosum esse debet, quia ipse situatus & constitutus est in uno fine Christianitatis & omni tempore incitat & exercet opera Domini

S nostri

(4) Wie dieses Ludwig in seiner Erläuterung der goldenen Bulle T. I. p. 919. weitläufiger erweiset.

(5) Schrötters Oesterreichisches Staatsrecht T. I. p. 135.

nostri Jhesu Christi. Wird nicht auch in dem Freyheitsbriefe Kaiser Friedrichs des I. Oesterreich Clippeus & cor Sacri Romani Imperii genennet? (6) So urtheilte Kaiser und Reich von den Verdiensten Oesterreichs, noch ehe der Wittelsbachische Stamm die Bayerischen und Pfälzischen Lande erlanget hatte. Und nachher, wo sind dann jene Geschichte aufgezeichnet, daß das Bayerisch-Pfälzische Haus die innere Ruhe Deutschlands verfochten habe? Will man etwa auf den dreyßigjährigen Krieg zurück sehen? Bayern that dazumal sehr viel. Wie sahe es aber zu eben dieser Zeit mit dem Pfälzischen Hause aus? Und im Anfange dieses Jahrhunderts, in welcher Verfaßung war das Bayerische Haus?

Aber gehe man über alle diese unangenehmen Erinnerungen hinaus. Ist denn dermalen die Frage von der Unterdruckung eines uralten, ansehnlichen und verdienstvollen Hauses? Bayern und Pfalz waren zwey abgesonderte Häuser, welche gar vielmal ein ganz entgegengesetztes Interesse hatten. Ein Haus davon ist ausgestorben, der größte Theil der Lande desselben fällt dem andern Hause zu, nur einiger Theil dieser Lande wird einem andern gleich verdienstvollem Hause, nämlich dem Erzhause Oesterreich abgetretten: wird dadurch die Aufrechthaltung des Pfälzischen Hauses untergraben, oder wird nicht vielmehr dasselbe zum Nutzen des Reichs mehrers consolidiret. Das Erzhaus Oesterreich verspricht diese Consolidirung zu schützen, jedoch gegen deme, daß ihm jene Distrikte, auf welche dasselbe einen Anspruch hat, abgetretten werden. Verliehret die Wohlfahrt des deutschen Reichs dadurch das Geringste? Würde wohl das Pfälzische Haus, wenn auch die geringe Abtrettung an Oesterreich nicht geschehen wäre, dadurch Sich im Stande befinden, die deutsche Freyheit gegen innerliche und äußerliche Gewalt zu verfechten? Wird nicht dem ungeachtet Oesterreich noch immer die einzige Macht verbleiben, auf deren Schutz die deutschen Reichs-

(6) Eben daselbst p. 139.

Reichsstände sowohl wider eine innerliche Uebermacht als auch gegen auswärtige Feinde Sich verlassen können? Bey solchen ernsthaften Betrachtungen ist es allerdings unbegreiflich, wie man einen Anwachs der Oesterreichischen Macht mit so gehäßigen Farben abschildern, das allgemeine Interesse verkennen, und den Vorspieglungen eines Gleichgewichtes so gar in dem gegenwärtigen Falle Gehör geben könne.

§. 8.

In dem fünften Einwurfe wird dem Erzhause zur Last geleget, daß dasselbe durch bloße Präpotenz von dem ganzen Bayerischen Kreise sich Meister zu machen suche. Der Ungrund dieser Erdichtung liegt sowohl aus dem Inhalt der Convention, als auch aus den von Oesterreich bereits abgegebenen Erklärungen, daß nämlich das Haus Pfalz künftig das Bayerische Reichstags-Votum und alle davon abhangende Rechte allein innhaben solle, jedermann vor Augen.

Freylich würde das Erzhaus, wenn dasselbe nur im geringsten ihre Ansprüche über das Maaß unstrittiger Rechtsgründe und vorhandener brieflicher Beweisthümer auszudehnen gewohnt wäre, auch mit einem Anspruche auf ganz Bayern haben herfürtretten, und eben jene Grundsätze annehmen können, deren sich andere Höfe (7) und zwar mit weniger erheblichen Beweisen bedienet haben.

Es ist aus der Geschichte bekannt, daß Herzog Heinrich der Stolze von Bayern und Sachsen, als derselbe sich der Wahl Kaiser Conrads des III. im Jahre 1138. widersetzte, und gegen diesen rebellische Waffen ergrief, auf dem Reichstage zu Würzburg mit Urtheil und Einwilligung der Stände (8) in die Reichsacht erkläret, und

(7) Siehe *Londorp* acta publica T. XI. p. 353. 358. 390. Item gründliche Ausführung der bayrischen Succeßionsrechte auf Oesterreich ꝛc. An. 1741. C. I.

(8) *Otto Frising:* Chron. l. 7. c. 23. und der Verfasser der alten Chronik in des *Menken* script. rer. germ. T. I. p. 26.

und ihm sodann zu Goßlar sententiis principum, wie der Bayerische Geschichtschreiber Aventin L. VI. C. 3. n. 40. selbst berichtet, beyde Herzogthümer abgenommen worden seyn.

Kaiser Conrad übergab sodann das Herzogthum Bayern dem Marggraf Leopold von Oesterreich, und als dieser ohne Erben abgieng, An. 1141. seinem Bruder Heinrich Jochsomirgott. (9) Heinrich blieb in dem ruhigen Besitze dieses Herzogthums bis nach dem Tode Kaiser Conrads, und hatte auch bereits dasselbe der Marggrafschaft Oesterreich einverleibet. (10) Als aber Kaiser Friedrich der I. den deutschen Thron bestieg, suchte dieser alle Mittel hervor, dem Sohne des geächteten Heinrichs des Stolzen, nämlich Heinrich dem Löwen, dieses Herzogthum wieder zuzuwenden. Heinrich von Oesterreich wollte anfänglich diese rechtmäßig erworbene Reichs-Provinz so platterdings nicht abtretten, besonders da auch mehrere andere Reichsfürsten mit diesem Vorhaben nicht zufrieden waren. (11) Da er aber sah, daß der Ruhestand Deutschlandes dabey in Gefahr lauffe, ließ er sich endlich zur Zurückgabe des Herzogthums Bayern, und (dieser Worte gebraucht sich Ohlenschlager in der Erläuterung der goldenen Bulle §. 26. p. 88.) also An. 1156. zu einem so kostbaren Opfer für das gemeine Beste und die Ruhe im Reiche bewegen. Es ist dieses Opfer um so ansehnlicher, als es beträchtlich war, und um so großmüthiger, als der Besitz Heinrichens auf allen Seiten rechtmäßig gewesen ist. Was für wichtige und gründliche Billigkeits-Folgen liessen sich nicht aus dieser Geschichte für das Durchlauchtigste Erzhaus ableiten? Würden nicht diese alle Reunions-

Träume

(9) *Otto Frising.* welcher ein Bruder des gedachten Heinrichs von Oesterreich gewesen ist, l. 7. c. 26. und *Dodechinus* ad An. 1142. in des *Pistorii* script. rer. germ. T. I.

(10) Schrötter in dem Versuch einer Oesterreichischen Staatsgeschichte p. 292.

(11) *Otto Frising.* lib. 2. de gestis Friderici I. c. 11. 28.

Träume und die fabelhafte alte Vereinigung Oesterreichs mit Bayern gar weit überwiegen?

Ferners: würde Oesterreich den Satz annehmen, dessen man sich in einem An. 1741. ausgegebenen Manifest (12) gebraucht hat; so könnte ebenfalls wegen desjenigen unermeßlichen Schadens, welchen Kur-Bayern im Anfange dieses Jahrhunderts durch den Einfall in Tyrol, und die Vereinigung mit Frankreich dem Erzhause zugefüget hat, eine Nachforderung auf jenen zwischen Salzburg und Paßau liegenden Strich Landes des Oberbayerischen Rentamts Burghausen von Braunau an diesseits des Inns bis an die Donau gemacht werden, welchen Kaiser Joseph der I. wegen dieses Schadens dem Oesterreichischen Lande ob der Enns incorporiret hatte. (13) In dem Rastadt- und Baadner-Frieden ist zwar Kur-Bayern in alle seine Besitzungen restituiret, mithin auch dieses an Oesterreich incorporirte Stück wiederum abgetretten worden. Wenn man aber bedenket, daß der zugefügte Schaden noch immerhin unersetzt geblieben ist, und daß zwar in dem Friedensschluße alle Ersatz- und Satisfactions-Forderungen aufgehoben, die Aufhebung aber nur auf das Haus Bayern (contra domum Bavaricam) beschränket worden ist; so könnte man hier ebenfalls auf verschiedene Billigkeitsgründe, zu Gunsten des Erzhauses, verfallen.

Das Durchlauchtigste Erzhaus besitzet auch noch weiters zwey Expectanz-Briefe auf reichsfällige Lehen auf 80000. Gulden im Werthe. Der eine ist vom Kaiser Maximilian dem II. im Jahre 1564; der andere vom Kaiser Rudolph dem II. im Jahre 1577. dem Erzhause „als eine freye Gab und Verehrung ertheilet wor„den, in welchen von den confiscirten Reichsgütern, es seyen Graf-

 „schaf-

(12) Siehe Sammlung der Staatsschriften nach dem Tode K. Karls des VI. im II. Band p. 1084. seq.

(13) Diese Incorporations-Urkunde findet man in den Electis Juris publici T. II. p. 70.

„ schaften, Herrschaften, Schlösser, Städt, oder in was Weeg
„ es sonsten seyn möchte, so der Kaiserl. Majestät oder derselben
„ Nachkommen am Reich heimfallen und zustehen werden, und vor-
„ hin nicht ausdrücklich vergeben oder verschrieben seyn, bewilliget,
„ versprochen und zugesaget worden.

Diese Kaiserlichen Anwartschaften sind von allen folgenden Kaisern bey den Oesterreichischen Belehnungen erneuert, und beståttiget, jedoch noch bis diese Stunde nicht in ihre wirkliche Erfüllung gebracht worden. Da nun dermalen von Kaiserl. Majeståt verschiedene Besitzungen des verstorbenen Herrn Kurfürsten Maximilian Josephs als Neoacquisita des Bayerischen Hauses, auf welche das Recht des Kurpfälzischen Hauses aus der Abstammung von dem ersten Erwerber sich niemals erstrecken kann, als heimfällige Lehen erkläret und wirklich eingezogen worden, hätte Oesterreich nicht alle Ursach die Erfüllung der obgemeldten Expectanzen dermalen zu fordern? Und was könnte gegen eine solche Forderung mit Grunde Rechtens eingewendet werden?

Wenn man demnach alles dieses in Erwegung ziehet, so wird man wohl hoffentlich dem Betrage und den Maaßnehmungen des Durchlauchtigsten Erzhauses alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß nämlich dasselbe nicht nur in seinen Ansprüchen volle Mäßigung eingehalten habe, sondern auch nichts weniger als die von dem Verfasser des Unbestandes angedichtete Absicht im Schilde führe, durch die Präpotenz immer weiters zu greifen, indem nur jene Ansprüche geltend gemacht worden sind, deren Gültigkeit und Kraft auch nach dem strengsten Recht nicht widersprochen werden kann.

§. 9.

Man sollte hoffen, daß diese Betrachtungen einen jeden, der noch einer Ueberzeugung fähig ist, klar überführen werden, daß das

das Durchlauchtigste Erzhaus seine Ansprüche nicht weiters, als der Buchstabe der ausgegebenen Patenten mit sich führet, zu erstrecken gesonnen sey.

Setze man auch, daß, wohin der Verfasser ebenfalls abzuzielen scheinet, das Erzhaus einen weitern Tausch-Vertrag mit dem Kurpfälzischen Hofe errichten, und durch solchen den ganzen Complexum der Bayerischen Lande an Sich bringen sollte, so würde doch eine solche Ereigniß weder gegen die Verfassung des deutschen Staats, noch auch gegen das politische Verhältniß der Wohlfart oder des Gleichgewichtes im deutschen Reiche anstossen.

Nicht gegen die Reichsgesetze: Kaiser und Reich haben den Kurfürsten und einigen Reichsständen die Befugniß ertheilet, eigenmächtig durch Kauf, Schenkung, also um so vielmehr durch einen Austausch Reichslande an sich zu bringen. Wir haben die neuesten Beyspiele von derley Tauschhandlungen mit einer auswärtigen Macht, und die nachgefolgte Reichs-Einwilligung ist ohne allem Anstande darüber erfolget. Um wie viel weniger also kann ein Austausch zwischen den vorzüglichsten und um das Wohl des Reichs verdienstvollsten Reichsständen einer Bedenklichkeit unterliegen?

Nicht gegen die Verfassung: Die Haupteintheilung des Reichs in die bestimmte Anzahl der Kreise bleibt in ihrer vorigen Gestalt, und die nach dieser Eintheilung abgemessene Steuer und Anlagen werden dadurch keiner Verminderung ausgesetzt. Alles beruhet nur darauf, daß der Regierung eines Reichsstandes annoch ein Kreiß untergeben wird. Dieses verändert aber die Reichsverfassung eben so wenig, als das Haus Brandenburg in dem westphälischen, obersächsischen, niedersächsischen, und als Anspach in dem fränkischen Reichskreisen an dem Directorio Antheil hat. Und Niemand wird in Abrede stellen, daß ein Haus mehrere Kurfürstenthümer besitzen könne; warum nicht auch mehrere Reichskreise?

Aber das Gleichgewicht! In einem Staate, wo noch eine Harmonie zwischen Haupt und Gliedern bestehet, sollte von einem politischen Gleichgewichte gar keine Frage seyn. Es ist nun aber einmal also, und die Häuser, auf welchen dieses Gleichgewicht beruhet, sind bekannt. Eines davon sucht sich durch Vertauschung einiger seiner Lande ein annehmlichers arrondissement zuwege zu bringen; tritt selbes deswegen aus dem Gleichgewichte? Bringt es nicht die Natur eines Austausches mit sich, daß dem einen wie dem andern Theile ein gleiches Quantum hinausgegeben werde? Wenn Oesterreich wirklich durch einen Eintausch der Bayerischen Lande dem Schwäbischen Kreise furchtbarer würde, entfernt sich nicht seine Macht durch die Ueberlassung voriger Besitzungen von andern Reichskreisen? Kann wohl der Oberrheinische Kreis von einem solchen Oesterreichischen Kreise etwas zu besorgen haben? Ist es nicht vielmehr eine ganz andere Ereigniß, welche dem Fränkischen Kreise schreckbar scheinen könnte?

Die Gefahren, welche der Verfasser der Krone Frankreich wegen Elsaß und Lothringen, dem ganzen Italien und der Schweitz androhet, sind politische Träume, welche die sehr beschränkte Einsicht des Verfassers verrathen, und daher keine Antwort verdienen. Besonders aber, was die Kron Frankreich betrift, so ist von derselben gegen einen solchen Tausch um so weniger ein Widerspruch zu besorgen, als Dieselbe nicht einmal in den Zeiten der Scheelsucht und eines übelverstandenen Interesse auf derley abgeschmackte Besorgnisse verfallen ist, sondern seine Einwilligung zu einer solchen Austauschung bereits in dem Rastadt- Badner- Frieden (14) öffentlich erkläret hat, welche Friedensschlüße sodann durch die darüber erfolgte Reichsgutachten in allen ihren Puncten zu ordentlichen Reichsgesetzen erhoben worden sind.

---

(14) Der XVIIIte Artickel des Badner-Friedens lautet also: Si domus Bavarica a sua integra restitutione aliquam statuum suorum cum aliis permutationem rebus suis convenire autumaret, & tum sacra Regia Majestas christianissima nihil obstaculi injiciet.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schroetter, Franz Ferdinand <<von>>,

Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succeß
ion in die von dem verstorbenen Kurfürsten Maximilian Joseph zurü
ckgelassene Länder und Güter

[S.l.] 1778

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1742a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084732-5
VD18 14819759